

Zweite ausserordentliche Wintersitzung 1846

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern**

Band (Jahr): - **(1846)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Zweite außerordentliche Winter Sitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

Kreis Schreiben

an
sämmliche Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Zufolge der amtlichen Anzeige, welche der Regierungsrath so eben an den Herrn Landammann gerichtet hat, fehlen über die Abstimmung vom 1. Februar zur Stunde noch die Protokolle aus vier Amtsbezirken. Nichtsdestoweniger ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die stimmfähigen Staatsbürger, welche am letzten Sonntage ihr Stimmrecht in den Urversammlungen ausübten, mit überwiegender Mehrheit sich mit den Beschlüssen des Großen Rathes nicht einverstanden erklärt haben. Nach Mitgabe der bis jetzt eingelangten Protokolle haben nämlich von den in den Urversammlungen anwesenden stimmfähigen Staatsbürgern die ihnen vorgelegte Frage bejaht 9,365, verneint 22,283. Unter diesen Umständen glaubt der Herr Landammann, es sei der Fall eingetreten, in welchem der Große Rath nach der Proklamation vom 17. Januar neuerdings sich versammeln soll, und es liege im Interesse des Landes, daß derselbe ohne längere Säumnis einberufen werde, um die geeigneten weiteren Maßnahmen zu treffen.

Der Herr Landammann hat demnach die außerordentliche Sitzung des Großen Rathes, zu welcher er andurch nach §. 28 des Reglements bei Eiden bieten läßt, festgesetzt auf Donnerstag den 12. Hornung nächstkünftig.

Sämmliche Mitglieder des Großen Rathes werden daher bei ihrem Eide aufgefordert, sich an jenem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. Hornung 1846.

Aus Auftrag des Hg. Hrn. Landammanns:
Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Donnerstag den 12. Hornung 1846.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Der Namensaufruf zeigt 29 Abwesende, wovon 10 ohne Entschuldigung.

Herr Landammann. Tit., der Grund der diesmaligen außerordentlichen Einberufung des Großen Rathes ist Ihnen

Allen bereits durch das Einberufungsschreiben bekannt geworden; das Ergebnis der Abstimmung in den Urversammlungen vom 1. Februar leztthin hat dieselbe nöthig gemacht. Indem ich wünsche, daß sie zum Wohle des Vaterlandes gereichen möge, erkläre ich die außerordentliche Sitzung des Großen Rathes als eröffnet.

Die Herren Gagnebin, Dr. Moschard und Gatterat leisten als neueintretende Mitglieder des Großen Rathes den Eid.

Folgende Vorstellungen werden als eingelangt angezeigt:

- 1) Von Handwerkern und Staatsbürgern von Bern, Herzogenbuchsee, Wangen, Bolligen, Stettlen und Umgegend, betreffend die Aufstellung einer Gewerbeordnung;
- 2) Verschiedene Gesuche um Bestätigung von Legaten;
- 3) Beschwerde der Gemeinde Leimiswil gegen eine Verfügung des Regierungsrathes;
- 4) Sieben und siebenzig Vorstellungen, — zusammen mit 13,155 Unterschriften, — deren Schluß dahin geht, der Große Rath möchte die Totalrevision der Verfassung einem unmittelbar aus dem Volke gewählten Verfassungsrathe übertragen und sofort die nöthigen Einleitungen zur Wahl eines solchen treffen;
- 5) Eine Vorstellung der am 8. Februar zu Pruntrut stattgehabten Volksversammlung, deren Schlüsse dahin gehen:
 - 1) Es solle die Leberberggrundsteuer mit dem Ertrage der Grundjense des alten Kantons ins Verhältniß gebracht, und zu diesem Ende eine besondere Großrathskommission niedergesetzt werden;
 - 2) Es solle die Verfassung durch einen vom Volke direkt zu ernennenden Verfassungsrath revidirt werden; —
 - 3) Es solle für alle Preß- und politischen Vergehen Amnestie eintreten, damit das Volk seine Wahl ungehindert auf fähige und thätige Männer richten könne;
 - 4) Der Große Rath solle eine einstweilige Vollziehungskommission von 7 oder 9 Mitgliedern ernennen, um den Nachtheilen, welche das Fortbestehen einer Regierung, die das Vertrauen des Volkes nicht besitze, nach sich ziehen könnte, vorzubeugen;
 - 5) Die Einregistrierungsgebühren sollen angemessen herabgesetzt werden;
 - 6) Wird energische Protestation erhoben gegen die verläumderischen Einflüsterungen, als hätten separatistische oder konfessionelle Tendenzen bei der Abstimmung am 1. Februar irgend mitgewirkt.

Tagesordnung.

Vortrag des diplomatischen Departements an Regierungsrath und Sechszehner, betreffend die Frage der Verfassungsrevision und die darauf bezügliche Abstimmung durch das Volk vom 1. Februar 1846.

Dieser Vortrag lautet:

Tit.

„Unterm 15. Januar letztthin hat der Große Rath beschlossen:

- 1) Es solle die Verfassung vom 6. Juli 1831 einer umfassenden Revision unterworfen und sofort eine Kommission mit dem Auftrage niedergelegt werden, den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen;
- 2) Diese Kommission im weitern zu beauftragen, gleichzeitig einen abgeordneten Entwurf zur Revision des Artikels 96 der Verfassung vorzulegen, damit für den Fall der Verwerfung jenes Entwurfes einer revidirten Verfassung die sofortige Aufstellung eines Verfassungsrathes auf verfassungsmäßigem Wege möglich werde;
- 3) Den Revisionsbeschluß nach gescheneher Wahl der Großrathskommission dem Volke in den Urversammlungen zur Kenntniß zu bringen und ihm in geeigneter Form die Frage zur Bejahung oder Verneinung vorzulegen, ob es mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden sei; — und den Regierungsrath zu beantragen, nach der Ausmittlung des offiziellen Ergebnisses der dabeiigen Abstimmung dem Großen Rathe von demselben sogleich Kenntniß zu geben, um das weiter Angemessene zu beschließen.

In Vollziehung dieses Dekretes des Großen Rathes hat nun der Regierungsrath auf Sonntag den 1. dieß Monats die Urversammlungen einberufen, ihnen die obigen Beschlüsse Nr. 1 und 2 vorgelegt und angeordnet, daß über dieselben geheim durch Stimmzettel mit „Ja“ und „Nein“ abgestimmt werde. Es haben nun auf die Frage, ob das Volk mit den erwähnten Beschlüssen einverstanden sei, 11,533 Staatsbürger mit „Ja“, 26,320 dagegen mit „Nein“ geantwortet, und demnach die Art der Verfassungsrevision, wie sie der Große Rath unterm 15. Januar letztthin beschlossen hatte, mit überwiegender Mehrheit verworfen.

In Folge dessen wird der Große Rath am 12. dieß wieder zusammen treten, um das weiter Angemessene zu beschließen, und es ist das diplomatische Departement vom Regierungsrathe beauftragt worden, zu untersuchen, ob und im Falle der Bejahung welche Anträge dem Großen Rathe zu dieser bevorstehenden außerordentlichen Sitzung vorzulegen sein möchten; ferner ob dieselben dem Regierungsrathe oder aber dem Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern zur weitern Vorberatung zuzuweisen seien.

In Bezug auf die letzte, nur die Form betreffende Frage ist das diplomatische Departement einhellig der Ansicht, es sei eine Vorberatung über den in Frage liegenden Gegenstand, als die Revision der Verfassung betreffend, allerdings nicht die Aufgabe des Regierungsrathes allein, sondern nach §. 69 der Verfassung diejenige des Regierungsrathes im Vereine mit den Sechszehnern.

Was dagegen die Materie der Vorberatung betrifft, so haben sich in diplomatischen Departementen hierüber sehr abweichende Ansichten kund gegeben.

Die Majorität der Behörde beantwortet vorerst die Frage, ob dem Großen Rath bestimmte Anträge vorzulegen seien, entschieden bejahend, indem sie glaubt, es liege jetzt wie früher, und ganz besonders bei einer so wichtigen Angelegenheit in der Pflicht und Aufgabe der verfassungsmäßigen vorberatenden Behörden, durch Vorlegung von angemessenen Anträgen dem Großen Rathe eine Grundlage für seine Beratungen darzubieten, und es solle der Schein vermieden werden, als ob man durch das Unterlassen solcher Anträge dem Großen Rathe irgend eine Verlegenheit zu bereiten beabsichtige, oder sich überhaupt durch das Ergebnis der Abstimmung der Urversammlungen gekränkt fühle.

Hinsichtlich der zu bringenden Anträge selbst zerfällt aber die Majorität des Departements in zwei von einander

abweichende Ansichten, deren Resultate in den beiden Thesen, Tit., gedruckt mitgetheilten Projektdekreten enthalten sind. Beide Meinungen stimmen darin überein, daß nach einmal stattgefundenen Abstimmung des Volkes der Große Rath sich dem dabeiigen Ergebnisse unbedingt zu unterziehen habe, und weichen nur in der Bedeutung, die der Verwerfung der Großrathsbeschlüsse zu geben sei, von einander ab.

Die erste Meinung (zwei Stimmen) geht von der Ansicht aus, daß das Volk habe durch die mit so unerwarteter überwiegender Stimmenmehrheit ausgesprochene Verneinung der ihm vorgelegten Frage dargethan, daß der Große Rath in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung das Vertrauen der Staatsbürger nicht mehr besitze, weil ihm sonst nicht die wichtigste seiner verfassungsmäßigen Aufgaben, die Revision der Verfassung, entzogen worden wäre. Es ist also dadurch die Nothwendigkeit eines Personenwechsels in der obersten Landesbehörde und den von ihr unmittelbar bestellten Behörden außer Zweifel gesetzt. Wenn dieser Wechsel erst in Folge der Annahme der revidirten Verfassung vor sich gehen soll, so wird er noch eine Weile andauern, und Alles, was unterdessen die gegenwärtigen Behörden thun, wird mit Mißtrauen angenommen und entbehrt von vorne herein aller Kraft. Um aus diesem Zustande sobald als möglich herauszukommen, wird die Revision der Verfassung möglichst, wahrscheinlich weit mehr als dem Gelingen des Werkes zuträglich ist, beschleunigt werden müssen. Ist es nun nicht weit heilsamer für die politische Lage unseres Vaterlandes und für das Gedeihen des Revisionswerkes, wenn umgekehrt der Personenwechsel so schnell als möglich vor sich geht, dagegen für die Verfassungsarbeiten die erforderliche Zeit und Mühe gewonnen wird? — Aus diesem Grunde, und um zugleich derjenigen Ansicht Rechnung zu tragen, welche die Aufstellung eines Verfassungsrathes durch den Großen Rath für unthunlich hält, so lange der §. 96 der Verfassung nicht abgeändert ist, stellt die erste Meinung der Majorität des diplomatischen Departements den im Projektdekrete weiter entwickelten Antrag, es möchte mit möglichster Beschleunigung die Erneuerung des gesamten Großen Rathes auf dem verfassungsmäßigen Wege angeordnet werden, und will alsdann dem neugewählten Großen Rathe das Revisionswerk überlassen. Dabei aber versteht es sich von selbst, daß eine allfällige Annahme dieses Antrages durch eine Majorität des Großen Rathes für die Minorität desselben nicht bindend wäre; daß aber, wenn wirklich eine Minorität sich demselben nicht unterziehen wolle, der ganze Beschluß als seinen Zweck verfehlend dahin fallen würde.

Die zweite Meinung der Majorität (zwei Stimmen) hält für das Hauptmotiv der Verwerfung der Beschlüsse des Großen Rathes den Revisionsmodus selbst und dessen Folgen. Der in der Verfassung vorgeschriebene Weg der Revision führt nur sehr langsam, nach einem Zwischenraum von wenigstens anderthalb Jahren, zum Ziele. Unterdessen tritt, wenn nicht ein förmlich ausgesprochenes, doch ein faktisches Provisorium in den obersten gesetzgebenden und vollziehenden Behörden ein, welches sowohl diese selbst in ihren Handlungen lähmt, als auch ihrem Ansehen beim Volke und dem Gehorsam, den daselbe ihren Verfügungen schuldet, Abbruch zu thun geeignet ist; ein Zustand, der schon in ruhigen Zeiten nicht zur Beförderung des allgemeinen Wohles dienen kann, jetzt aber bei der vorhandenen Aufregung der Gemüther in die Länge unhaltbar wird und mit einer gänzlichen Auflösung der gesetzlichen Bande endigen dürfte. Um nun einen solchen Zustand nicht eintreten zu lassen, hat das Volk denjenigen Revisionsmodus, der ihn herbeiführen würde, verworfen, mithin seinen souveränen Willen ausgesprochen, daß auf einem andern als auf dem im §. 96 der Verfassung vorgeschriebenen Wege die Revision vorgenommen werde und zwar in so kurzer Frist, als die Wichtigkeit der Arbeit es zuläßt, und dann allerdings auch durch diejenigen Personen, denen es zu diesem Werke das meiste Vertrauen schenkt. Eine derartige Revision nun ist nur durch einen Verfassungsrath möglich, der auch in zahlreichen, seit dem 1. Februar an den Großen Rath gerichteten Vorstellungen nunmehr bestimmt verlangt wird. — Zu diesem Ende stellt die zweite Meinung der Majorität des diplomatischen Departements den im Projektdekrete B näher entwickelten Antrag, es möchte die

Verfassungsrevision einem mit möglichster Beschleunigung vom Volke direkt zu erwählenden Verfassungsrathe übertragen werden.

Die Minorität des Departements hingegen will sich aller bestimmten Anträge an den Großen Rath enthalten.

Die erste Meinung der Minorität (eine Stimme) hält sich lediglich an den Beschluß des Großen Rathes vom 15. Januar, laut welchem der Regierungsrath dem Großen Rathe einfach Bericht über das Resultat der Abstimmung zu geben hat, und will erwarten, ob der Große Rath dem Regierungsrathe fernere Weisungen in Bezug auf Vorlegung von Anträgen zu ertheilen oder aber hierzu eine Kommission aus seiner Mitte niederzusetzen für gut findet.

Die zweite Meinung der Minorität (eine Stimme) will die beiden abweichenden Ansichten der Majorität über die Auffassung der Verwerfung der Großen Rathesbeschlüsse und über die hieraus zu ziehenden Folgerungen ebenfalls dem Großen Rathe vorlegen, jedoch keine Anträge auf dieselben gründen, indem sie weder mit dem einen, noch mit dem andern ganz einverstanden ist. Den ersten hält sie grundsätzlich für den richtigern, glaubt aber, er werde dahin fallen, da kaum sich alle Mitglieder des Großen Rathes zur Demission entschließen werden, und wenn dieß auch wirklich geschehen sollte, so wären von einer simultanen Demission des Großen Rathes die aller verwerflichsten Folgen zu befürchten, welche gewiß nicht in der Absicht der Urheber dieses Antrags liegen. Gegen den zweiten Antrag ist zu bemerken, daß dessen Verfassungsmäßigkeit ungeachtet der erfolgten Abstimmung immer noch in Zweifel zu ziehen sei, da das Volk sich nicht direkt für einen Verfassungsrath ausgesprochen habe, und wenn dieß auch geschehen wäre, die auf die gegenwärtige Verfassung beeidigten Großen Räte immer noch gerechtes Bedenken tragen müssen, zu einem mit der Verfassung im Widerspruche stehenden Revisionsmodus Hand zu bieten. Wenn indessen diese zweite Meinung zwischen den beiden Anträgen der Majorität wählen müßte, so würde sie dem zweiten als dem praktisch zweckmäßigeren den Vorzug geben.

Dies, Zit., sind die verschiedenen Anträge und Ansichten, welche Ihnen das diplomatische Departement auftragsgemäß zur Vorberathung für die bevorstehende außerordentliche Session des Großen Rathes vorzulegen die Ehre hat.

Nach allem Angebrachten stellt das diplomatische Departement auf den Fall hin, daß das Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern sich bewogen findet, dem Großen Rathe in Hinsicht auf die Verfassungsrevision bestimmte Vorschläge zu hinterbringen, folgende Anträge:

1) Antrag der ersten Meinung:

Es möchte mit möglichster Beschleunigung die Erneuerung des gesammten Großen Rathes auf dem verfassungsmäßigen Wege angeordnet werden.

2) Antrag der zweiten Meinung:

Es möchte die Verfassungsrevision einem mit möglichster Beschleunigung vom Volke direkt zu erwählenden Verfassungsrathe übertragen werden.

Se nachdem der erste oder der zweite dieser Anträge vom Großen Rathe genehmigt wird, würde dann entweder das Projektdekret A oder das Projektdekret B der weiteren Berathung zur Grundlage dienen."

Mit Hochachtung!

Bern, den 6. Februar 1846.

Namens des diplomatischen Departements,

Der Schultheiß:

von Lavel.

Für den Rathschreiber:

E. Sahn.

Regierungsrath und Sechszehner stimmen dem Antrag der zweiten Meinung der Majorität des diplomatischen Departements bei, es möchte die Verfassungsrevision einem mit möglichster Beschleunigung vom Volke direkt zu erwählenden Verfassungsrathe übertragen werden, und empfehlen in Ausführung dieses Grundsatzes dem Großen Rathe das mitfolgende Projektdekret zur Genehmigung.

Bern, den 11. Februar 1846.

Namens von Regierungsrath und Sechszehnern,

Der Schultheiß:

von Lavel.

Für den Rathschreiber:

E. Sahn.

von Lavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Zit., vom 12. bis zum 15. Januar ist hier die Frage der Verfassungsrevision diskutiert worden, und es haben sich dabei hauptsächlich drei Meinungen gezeigt. Die eine Meinung, gestützt auf den Wortlaut des §. 96 der Verfassung, glaubte, es stehe einzig am Großen Rathe, die Verfassungsrevision vorzunehmen, und dieser habe daher durchaus nicht nöthig, irgendwie seinen Vollmachtgeber darüber anzufragen, indem durch den §. 96 bereits bestimmt sei, wie die Revision vorgenommen werden solle. Eine andere Meinung glaubte, in Berücksichtigung der Zustände des Kantons, in Berücksichtigung der Zustände der Behörden, sowohl des Großen Rathes, als auch der Regierungsbehörde, sei es der Fall, in dieser höchst wichtigen Frage vom Großen Rathe aus nicht vorwärts zu schreiten, bevor man den Willen des Souverains, des Volkes, darüber vernommen habe. Eine dritte Meinung endlich glaubte, der im §. 96 vorgeschriebene Weg sei nicht derjenige zu einer Totalrevision, sondern der Weg zu einer Totalrevision sei derjenige eines direkt vom Volke zu erwählenden Verfassungsrathes. Drei Tage lang haben wir darüber diskutiert und endlich einen Beschluß gefaßt, der, wenn man namentlich die erste Abstimmung in's Auge faßt, Jedermann und auch den Großen Rath selbst in Verwunderung setzen mußte. Einerseits bildete sich nämlich eine Mehrheit, welche dem Principe zu huldigen schien, daß es durchaus am Großen Rathe sei, ohne weitere Vollmacht oder Anfrage zu progrediren, und nachher bildete sich eine weit größere Mehrheit für die Annahme eines Zusatzantrages, wodurch dem andern Principe vollständig gehuldigt wurde, und es wurde beschlossen, die Anfrage an das Volk zu stellen, ob es die vom Großen Rathe beschlossene Art und Weise der Revision genehmige oder nicht. Diese Anfrage an das Volk hat nun auf eine Weise stattgefunden, daß ich überzeugt bin, daß jetzt Viele von Denjenigen, welche am 15. Januar unter den 152 für jenen Zusatz, oder welche schon vorher unter den 112 für den damaligen Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern gestimmt haben, es weit vorgezogen haben würden, nach dem Antrage des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk anzufragen, als so, wie dieß nunmehr geschehen ist, denn die nunmehr an das Volk gerichtete Anfrage faßte offenbar gleichzeitig drei Fragen in sich, auf welche dem Volke bloß Eine Antwort vergönnt war. Der Regierungsrath hat zur Vollziehung Ihres Beschlusses vom 15. Januar sofort das Ihnen Allen bestens bekannte Kreis Schreiben erlassen, im Uebrigen aber während der 14 Tage, welche von Ihrem Beschlusse hinweg bis zum 1. Februar verfloßen, verhielt er sich in dieser Angelegenheit durchaus passiv. Am Montage vor dem 1. Februar geschah im Schooße des Regierungsrathes der Antrag, daß der Regierungsrath ebenfalls eine Proklamation erlassen solle, einerseits um die Staatsbürger aufzufordern, von ihrem Stimmrechte Gebrauch zu machen, andererseits um den Beschluß des Großen Rathes Jedermann zu verdeutlichen, und die Folgen sowohl einer Verneinung, als einer Bejahung der gestellten Anfrage auseinanderzusetzen. Nachdem der Regierungsrath in einer Morgen- und Abendsitzung darüber delibertirt hatte, wurde mit Mehrheit der Stimmen erkannt, es sei nicht in seiner Stellung, sich irgend weder in eine Interpretation der Beschlüsse des Großen Rathes, noch in

eine Auseinandersetzung der Folgen eines verneinenden oder bejahenden Entscheides von Seite des Volkes einzumischen. Die Mehrheit glaubte, der Große Rath habe ja selbst eine Proklamation erlassen, und mithin könnte der Regierungsrath als untergeordnete Behörde jedenfalls nichts Anderes sagen, als was der Große Rath selbst in seiner Proklamation bereits gesagt habe. Daher ist der Regierungsrath in dieser Angelegenheit durchaus passiv geblieben. Am 1. Februar hat nun die Abstimmung in den Urversammlungen stattgefunden; eine Mehrheit von 26,000 Stimmen ergab sich für das Nein, eine Minderheit von 11,000 Stimmen für das Ja. Noch bevor wir das Ergebniß der Abstimmung officiell kannten, was erst am 7. Februar der Fall war, indem einige Abstimmungsprotokolle sehr lange ausblieben, glaubte ich als Präsident des Regierungsrathes dennoch, schon am Mittwoch den Regierungsrath aufmerksam machen zu sollen, daß er Anträge an den Großen Rath zu stellen habe, indem über das Endergebniß der Abstimmung kein Zweifel walten könne. Der Regierungsrath überwies darauf diese Angelegenheit dem diplomatischen Departement und befahl ihm, ein Gutachten zu bringen über die Frage, ob und welche Anträge nunmehr an den Großen Rath zu stellen seien. Im diplomatischen Departement zeigten sich unter den sechs anwesenden Mitgliedern vier verschiedene Meinungen darüber. Zwei Stimmen glaubten, es sei lediglich der Fall, dem Großen Rathe über die angeordnete Abstimmung Bericht zu erstatten, ohne positive Anträge zu stellen, wogegen andere Mitglieder dafür hielten, es liege in der Pflicht der Vorberathungsbehörden, unter solchen Umständen positive Anträge zu bringen, welche als Grundlage der Berathung von Seite des Großen Rathes dienen können. Allein auch diese Ansicht theilte sich in zwei abweichende Meinungen. Zwei Mitglieder glaubten, das Votum des Volkes vom 1. Februar sei ledigterdingen als ein Mißtrauensvotum gegen den Großen Rath im Allgemeinen auszulegen, und mithin sei da nichts Anderes zu thun, als auf möglichst beförderliche Reconstitution der sämmtlichen Behörden anzutragen. Diese Meinung, welche in Form eines Projekt Dekretes dem Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern vorgelegt wurde, gieng also dahin, der Große Rath solle sich auflösen, und es solle sofort ein neuer Großer Rath in verfassungsmäßiger Form gewählt werden. Dieser Meinung konnte die Mehrheit, und darunter der Präsident, nicht beipflichten. Das Volk, aufgefordert durch den Großen Rath, hat sich am 1. Februar dahin ausgesprochen, daß es den Beschluß des Großen Rathes, die Verfassung einer umfassenden Revision zu unterwerfen, aber diese Revision nach Maßgabe des §. 96 der Verfassung selbst zur Hand zu nehmen und durch eine Großenrathskommission vorarbeiten zu lassen, nicht wolle. Nun fragt es sich: Was will dieses Nein sagen? Ich will über die Ursachen dieses Nein nicht eintreten, es mögen ihrer sehr mannigfache sein. Ich bin ganz damit einverstanden, daß das Mißtrauen und die Unzufriedenheit gegen den Regierungsrath und namentlich gegen einzelne Mitglieder desselben zu welchen ich mich auch zähle, sehr viele Nein hervorgebracht haben mögen; allein dieses Mißtrauen und diese Unzufriedenheit waren dennoch nicht die einzige Ursache, sondern eine andere Ursache der vielen Nein finde ich darin, daß allemal, wenn in solchen Zeiten eine Verfassungsrevision angebahnt wird, es im Wunsche aller Bürger liegen muß, daß eine solche Krisis rasch vorübergehe. Sehr viele Staatsbürger, welche bei sich selbst abwogen, daß, wenn die Mehrheit Ja sage, die Verfassungsrevision im besten Falle 18 Monate und vielleicht zwei Jahre lang dauern werde, gaben ihr Nein ab, damit unser Kanton nicht während so langer Zeit in einem solchen Zustande bleibe. Wiederum eine Ursache, welche am 1. Februar mitwirkte, sehe ich darin, daß viele Bürger, welche glauben, das Konstitutionsrecht komme einzig dem Souverain, dem Volke, zu, nunmehr auf dieses Recht nicht verzichten wollten, auch wenn sie ein noch so großes Zutrauen zum Großen Rathe gehabt hätten. So viel über die Ursachen des Nein. Wenn wir nun aber fragen, welche Bedeutung dieses Nein jetzt habe, so frage ich, die Hand aufs Gewissen, ob Jemand hier ist, der nicht glaube, das Volk habe durch sein Nein aussprechen wollen, daß es einen direkt vom Volke gewählten Verfassungsrath verlange. Diese Behauptung wird schwerlich verneint werden

können; auch sind Zeugen dafür eingelangt, zahlreiche Petitionen, welche das Votum vom 1. Februar verdeutlichen. Hättet Ihr die Staatsbürger gefragt: Wollt Ihr einen Verfassungsrath? dann wären diese Petitionen jetzt nicht nöthig gewesen; aber bei der verwickelten dreifachen Frage, auf welche dem Volke doch nur eine einzige Antwort gestattet wurde, war es nöthig, daß die Staatsbürger ihr Votum erläutern, und ich bin ihnen für diese Erläuterung sehr dankbar, denn jetzt kann der Große Rath keinen Augenblick über die Bedeutung jenes Nein in Zweifel sein. Nun frage ich: Welches ist jetzt die Stellung namentlich derjenigen Mitglieder, welche am 15. Januar glaubten, als Großenräthe nicht zum Verfassungsrathe stimmen zu dürfen? Wir sollen die Ueberzeugung eines jeden Einzelnen ehren; aber ist die jetzige Stellung die nämliche, wie sie am 15. Januar war? Nein, Zit., sondern dadurch, daß das Volk den auf den §. 96 der Verfassung basirten Revisionsbeschluß des Großen Rathes, nachdem Sie, Zit., ihm denselben zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt haben, mit so ungeheurer Mehrheit verworfen hat, erklärt das Volk: Wir wollen nichts mehr von jenem §. 96 wissen, und ich theile durchaus die Ueberzeugung, welche gestern vor Regierungsrath und Sechszehnern sehr gut entwickelt und begründet worden ist, nämlich, daß der §. 96 nicht mehr gilt, gleichsam nicht mehr da ist, und daß mithin die Revision auf dem Wege eines vom Volke gewählten Verfassungsrathes stattfinden soll. Diese Idee hat die Mehrheit von Regierungsrath und Sechszehnern geleitet, und zwar haben gerade solche Männer, welche sich früher mit großer Entschiedenheit gegen den Verfassungsrath ausgesprochen, gestern deutlich und klar gezeigt, daß der §. 96 durch die, vom Großen Rathe selbst angeordnete, Abstimmung des Volkes vom 1. Februar dahin gefallen sei, und mithin stimme auch ich für den Verfassungsrath. Der Meinung, daß der Große Rath abtreten solle, müßte ich mich entschieden widersetzen; es thut überhaupt Noth, daß in solchen Zeiten die Behörden nicht abtreten, und dann, Zit., soll dann der neu zu ernennende Große Rath jener Meinung zufolge die Verfassungsrevision wiederum nach Vorschrift des §. 96 vornehmen, gegenüber dem Votum vom 1. Februar? In welche Anordnung und Anarchie würden wir dadurch nicht gerathen? Wenn man in der Regierungsbehörde sitzt, so soll man nicht seine Individualität in's Auge fassen, sondern seine Stellung als vom Volke angestellter Beamte, und wenn einmal auf gesetzlichem Wege das Volk seinen Willen ausgesprochen hat, so soll man sich fügen, oder dann, wenn man dieses nicht über sich vermag, allerdings abtreten, aber individuell, nicht als Behörde. Vor Regierungsrath und Sechszehnern waltete darüber eine umfassende Diskussion, und die Mehrheit war entschieden dafür, anzuerkennen, die Abstimmung des Volkes spreche aus, dasselbe wolle einen vom Volke gewählten Verfassungsrath, und daher tragen Regierungsrath und Sechszehner bei Ihnen, Zit., darauf an, die Aufstellung eines vom Volke zu wählenden Verfassungsrathes zu beschließen. Ich hoffe, binnen wenigen Minuten werde das zu diesem Ende von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathene Dekret gedruckt und ausgetheilt werden können; wir wurden gestern erst spät mit der Berathung fertig, und es mußte nun die ganze Nacht hindurch gedruckt werden. Uebrigens handelt es sich diesen Augenblick bloß um die Frage, ob man in den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern eintreten wolle, welcher dahin geht, direkt vom Volke einen Verfassungsrath erwählen zu lassen. Die artikelsweise Berathung des daherigen Dekretes wird dann später nachfolgen. Ich schließe also dahin, daß Sie, Zit., nach dem Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern sofort die Aufstellung eines vom Volke direkt zu wählenden Verfassungsrathes beschließen möchten.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Zweite außerordentliche Winter Sitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung; Donnerstag den 12. Febr. 1846.
Vortrag des diplomatischen Departements an Regierungsrath und Sechszehner, betreffend die Verfassungsrevision.)

Stettler. Bevor wir Abschied nehmen von einer Verfassung, welche vor fünfzehn Jahren vom Volke mit großem Jubel angenommen und seither als das Palladium der Volksfreiheit geachtet wurde, und die nunmehr von den nämlichen Leuten mit dem nämlichen Jubel und Applaus zerrissen wird, lassen Sie mich noch einige Rückblicke werfen auf die Gründe, welche zu diesem unglücklichen Resultate geführt haben. Der Beschluß des Großen Rathes, den von ihm aufgestellten Revisionsmodus der Genehmigung des Volkes zu unterwerfen, — welchen Sinn hatte derselbe eigentlich? Er hat dem Volke das Veto gegen die Beschlüsse des Großen Rathes eingeräumt. Um sich nun einigen Begriff vom Veto zu machen, sehe man auf diejenigen Kantone, welche das Veto bereits verfassungsmäßig besitzen. Vor einigen Jahren wurde dasselbe durch die neue Verfassung im Kanton Luzern eingeführt; welches waren dort die Wirkungen des Veto? Infolge desselben ist der Beschluß über die Jesuitenberufung vom Volke genehmigt worden. Ist dieß etwa ein Zeichen von besonderer Intelligenz? Das Veto existirt seit Jahrhunderten in Graubünden; kein Gesetz hat dort Gültigkeit, oder es sei den Gemeinden zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt worden. In welchem Zustande befindet sich nun der Kanton Graubünden in Bezug auf seine innere Entwicklung? Ueberall Stillstand, keinerlei Fortschritt. Das Veto existirt im Kanton Wallis. Infolge desselben wurden die einsichtsvollsten und besten Gesetze der letzten liberalen Regierung, wie z. B. die Gesetze zu Beschränkung der Geistlichkeit, zu Verbesserung der Forstverwaltung u. s. w., vom Volke verworfen. Ist dieß ein Zeichen der Intelligenz? Wir sehen das Veto ferner im neugeschaffenen Kanton Baselstadt; erst leztlich wurde dasselbe ausgeübt gegen das Gesetz über die Freischaaren, und das Volk erklärte dadurch, sich keinem Gesetze zu unterziehen, das ihm verbiete, mit bewaffneter Hand in andere Kantone einzufallen und die offenbarsten Bundesbrüche zu verüben. Ich glaube gerne, daß ein solches Veto einem General der Freischaaren konveniren mag, der gerne die Revolutionen von unten herauf sieht, aber ist das ein Zeichen von Intelligenz? Dieses wird Niemand behaupten; auf solche Weise wird nicht der intelligente Volkswille sich äußern, sondern Unverstand und Leidenschaft werden da ihre Herrschaft ausüben. Daher ward ein solches Veto durch unsere vor 15 Jahren vom Volke mit größtem Applaus angenommene Verfassung mit weiser Vorsicht ausgeschlossen, weil dieselbe vielmehr darauf ausging, den intelligenten, aufgeklärten Volkswillen zu achten und zur Herrschaft zu bringen, nicht aber Leidenschaft und Unvernunft auf den Thron zu setzen. In jenem Beschlusse des Großen Rathes nun, welcher jetzt plötzlich in einer der wichtigsten Fragen dem Volke das Veto gewährte, liegt also bereits ein Verzicht auf die Souveränitätsrechte des

Großen Rathes. Es fragt sich: War dieß der erste Verzicht auf die Handhabung der Rechte des Großen Rathes? Nein, Zit., schon mancher andere Verzicht ist diesem vorausgegangen. Im November und Dezember 1844 hatte sich im hiesigen Kantone ein sogenannter bewaffneter Volksbund gebildet; in der außerordentlichen Sitzung vom Januar 1845 warnte ich davor und sagte: Es werden uns von daher größere Gefahren für Verfassung und Freiheit entstehen, als von denjenigen Gespenstern, welche man uns in dieser Hinsicht sonst stets sehen ließ; ich zeigte Ihnen, Zit., daß früher gegen ähnliche Vereine, die doch keine bewaffneten waren, vom Großen Rathe aus Maßregeln getroffen worden seien, und ich forderte, daß man auch jetzt gegen solche Verspottung und Verhöhnung der Verfassung Maßregeln ergreife. Darauf wurde mir geantwortet, man müsse blind sein, um sich davor zu fürchten; das seien ja gerade die Freunde und die Stütze der Regierung. So geschah nichts, und dieses war der erste Verzicht. Später, im Frühjahr 1845, nachdem der erste Freischaarenzug bereits verübt und ungerügt und unbestraft geblieben war, wurde hier eine Instruktion auf die Tagsatzung beschloffen, um gemeinschaftlich mit den übrigen eidgenössischen Ständen Maßregeln gegen solches Unwesen zu ergreifen. Aber an der Tagsatzung machte der erste Gesandte keinen Gebrauch von dieser Instruktion. Auch darin liegt wiederum ein Verzicht auf die Rechte und Pflichten des Großen Rathes. Die Regierung sah ferner ruhig der Bildung und Vorbereitung des zweiten Freischaarenzuges zu; unter den Augen des Schultheißens wurden die mit Gewalt entführten Kanonen vorbeigeführt; Niemand wurde deshalb gestraft. Wiederum ein Verzicht auf Rechte und Pflichten einer Regierung. Der Freischaarenzug ging vorüber, dieser traurige Bundesbruch, der uns an den Rand des Abgrundes gebracht hat. Wurde irgend Jemand dafür bestraft? Nein, Zit. War dieß nicht ein wesentlicher Verzicht auf seine Souveränität, auf Herrscherpflicht und Herrscherrecht? Man legte uns später ein Vertrauensvotum vor und erklärte, die Regierung werde von nun an Gesetz und Ordnung streng handhaben. Der Große Rath freute sich darüber, daß die Regierung endlich erwache und Ordnung und Recht handhaben wolle, und er gab das verlangte Votum. Hat man nun etwa seither ein thätiges Einschreiten bemerkt gegen gewaltthätige Angriffe Einzelner, gegen irreligiöse Entbeiligungen der Kirche u. s. w.? Keineswegs; Preßprozesse hat man angehoben, dieß ist Alles. Es ist gar bequeme, auf dem Rathhausstempel Zeitungen zu lesen und etwa einzelne Stellen darin anzumerken, um sie dem Richter zu verleiden; aber einzuschreiten mit Energie, wie sie es versprochen, dieses, Zit., hat die Regierung nicht einmal versucht. Sind dieß Alles nicht Verzichtleistungen auf Herrschaft, Souveränität, auf Pflicht und Recht, die Verfassung zu handhaben? Was ist der Zweck und höchstes Ziel jedes Staates, sei er ein republikanischer oder ein monarchischer? Handhabung der Gerechtigkeit, des göttlichen Rechts, Herrschaft der Gesetze und der Vernunft, nicht aber willkürliches Handeln nach bloßer Sym-

patbie. Lebten wir nun etwa seit einem Jahre unter der Herrschaft der Geseze, der Gerechtigkeit und des Rechts? Nein, *Tit.*, seit mehr als einem Jahre leben wir unter der Herrschaft der Gewalt und nicht unter derjenigen des Rechts und der Vernunft. Jedermann aber, und so auch ein Staat, der seines Lebens Ziel nicht erreichen kann, verdient das Dasein nicht. Ich habe lektbin in einer Zeitung gelesen, der Regierungsrath habe fünf Niederlagen erlitten; darauf bemerkte ich, ich bestreite dieß, denn Niederlage setze Kampf und Anstrengung voraus, hier aber war kein Kampf und keine Anstrengung, also auch keine Niederlage. Sonst durfte man sich nach einer Niederlage etwa wohl mit dem Spruche trösten: *tout est perdu hors l'honneur*, und der Dichter sagt: „Das Leben ist der Güter höchstes nicht, der Uebel Größtes aber ist die Schuld.“ Hat nun die Regierung ihrem Zwecke nachgelebt, ihre Pflicht erfüllt? Nein; mit Phrasen hat sie regiert, aber mit Phrasen wird der Anarchie nicht entgegen gearbeitet. Ich sage dieses Alles nicht, um jetzt in diesem Momente noch meiner Galle gegen die Regierung Luft zu machen; aber ich habe von Anfang an immer gewarnt und die Regierung ermahnt, die Verfassung zu handhaben im Vertrauen auf die große Mehrzahl der Staatsbürger. Gab sich die Regierung auch nur einige Mühe, um dieß zu thun? Das kann man nicht sagen. Wahrlich, ich will jetzt nicht Vorwürfe machen; ich anerkenne, daß die Regierung in einer schwierigen Stellung war, aber man sieht aus allem Diesem, daß es uns auch an Garantie der öffentlichen Ordnung mangelt. Die Freiheit besteht nicht darin, um gestört und ungestört allen Leidenschaften zu fröhnen, sondern die Freiheit besteht in der Herrschaft des Rechts und der Vernunft. Hierzu fehlen uns nun die nöthigen Garantien, und die Regierung that nichts, um diese Garantien zu schaffen. Die Regierung hat ihren Zweck verfehlt, — dieß, *Tit.*, der Ursprung ihres Falles. Was ich aber von der bisherigen Regierung sage, das sage ich auch der künftigen Regierung; diese wird nach meiner innigsten Ueberzeugung noch weniger guten Willen haben, Recht und Ordnung zu handhaben, und sie wird noch weniger in der Möglichkeit sein, dieß zu thun, weil dann noch weniger Garantien in der neuen Verfassung sein werden, als in der bisherigen; mehr noch, als bisher, wird man den verschiedensten materiellen Gelüsten, durch deren Erregung die ganze Sache provocirt wurde, entsprechen müssen. Wenn also die künftige Regierung ebenfalls nicht Gerechtigkeit handhaben kann oder will, so wird dieß auch für sie Ursache des Falles sein. Wenn ich aus diesen Gründen mit Dürstheit in die Zukunft blicke, so geschieht es, weil ich überzeugt bin, daß der Sturz unserer gegenwärtigen Verfassung, so wie er herbeigeführt worden ist, ein großer Schritt ist zum Grabe bernerscher und schweizerischer Freiheit; nirgends mehr sehe ich Garantie für Ordnung und Recht, wohl aber das Ueberhandnehmen der Demagogie, der Willkühr und Gewalt. Es gab früher solcher Republiken viele in Europa; alle sind aus ähnlichen Ursachen gefallen; von allen in Europa blieb einzig die schweizerische übrig. Unsere jetzigen Ereignisse und Zustände werden nun aber ganz Europa zeigen, daß die schweizerische Nation auch nicht mehr im Stande ist, sich selbst zu regieren. Nichts desto weniger will ich nicht am Vaterlande und an der guten Sache verzweifeln. Wenn man die Geschichte kennt und die Ueberzeugung hat von einer höhern Weltregierung, so kann man sich mit der Erfahrung trösten, daß die Vorsehung oft schlechte Instrumente gebraucht zu weisen Zwecken. Auch in Frankreich, zur Zeit der frühern Revolution, brauchte die Vorsehung schlechte Instrumente, um das Volk zur Freiheit zu führen, und so wie dort das Volk durch Blut und Kämpfe zur Freiheit geführt worden ist, so werden vielleicht auch wir durch alle diese gegenwärtigen Kämpfe wiederum zu besserer Freiheit kommen, und die Vorsehung wird durch diese nämlichen schlechten Instrumente, durch welche gegenwärtig unsere Freiheit gestört wird, uns der Erreichung ihrer erhabenen Zwecke entgegen führen. Während Jahrhunderten, wo überall die Freiheit mehr und mehr verschwunden war, hatte man auf die Schweiz stets mit Wohlgefallen gesehen, als auf das Land, welches mit republikanischen Institutionen dennoch glücklich lebte; jetzt hingegen, nachdem rings um uns herum eine größere Freiheit sich entwickelt hat, wird auf die Schweiz überall mit Fin-

gern gezeigt, um an einem lebendigen Beispiele zu warnen vor den Abirrungen und Mißgriffen eines Republikanismus, der nur sich selbst liebt und keine Garantie für Freiheit und Recht darbietet. Wenn sich in unserm Vaterlande diese traurigen Aussichten darbieten, so kann man hingegen mit Bewunderung auf ein anderes Land schauen, das uns große Lehren geben kann, auf Großbritannien, was gegenwärtig eine der wichtigsten und großartigsten innern Entwicklungen ins Werk gesetzt wird auf dem Wege der Reform, nicht von unten herauf, sondern von oben herab. In diesem Lande, wo der Grundsatz der Volkssouveränität schon seit Jahrhunderten und weit früher, als z. B. in Frankreich anerkannt ist, dort versteht man die Freiheit nicht bloß als eine lose Fessel, sondern dort sind Garantien der Aufrechterhaltung der Ordnung vorhanden. England ist das Land der freien Associationen, aber dieses Recht wird dort nicht mißbraucht von den Führern des Volks. Aus dem Munde des größten Agitators, den die Geschichte kennt, O'Connells, dieses großen Mannes, dieses großen wahrhaften Demokraten, kam nie die Behauptung, welche wir hier gehört haben, als sei nämlich das Volk nicht an seine Geseze gebunden. O'Connell, der große Mann und wahrhafte Demokrat, hat so etwas nie gesagt, er hat es seinen jungen Affen überlassen. Aber gegenüber diesem O'Connell sehen wir einen Minister, welcher sich an die Spitze der Entwicklung, die jetzt auf dem Wege der Reform vor sich geht, gestellt hat. Dieser große Minister und Staatsmann getröstet sich aber nicht bloß eines goldenen Schlüssels, er findet seine Kraft in seinem Herzen und in seinem Geiste. Ich will nicht länger aufhalten, *Tit.*, ich komme auf den heutigen Tag, welcher nichts Anderes, als die Folge früherer Verzichtes auf Handhabung der Ordnung und der Verfassung von Seite des Großen Rathes und der Regierung ist. Zu allen diesen Verzichten habe ich nie gestimmt, ich habe vielmehr immer davor gewarnt und die Regierung zur Handhabung der Verfassung und Geseze ermuntert; ich trage also keine Verantwortlichkeit für alles Dasjenige, was uns in unsre heutige Lage versetzt hat; ich lehne sie förmlich von mir ab. Am 15. Januar habe ich mit Ueberzeugung dazu gestimmt, daß der Große Rath laut Verfassung die Revision selbst zur Hand nehme, und auch heute stimme ich zu keinem der gestellten Anträge; ich stimme zum Nichtetreten in strenger Handhabung der Verfassung. Wenn ich so sprach, so geschah es nicht, um jetzt noch hinterher Vorwürfe zu machen, ich für meine Person habe mich der Regierung nur zu rühmen, sie hat mich durch unverdientes Vertrauen in die Lage gesetzt, dem Vaterlande einige Dienste zu leisten; aber nichtsdestoweniger glaubte ich immer, das Recht zu haben, der Regierung die Wahrheit zu sagen ohne Schmeichelei, während ich hingegen oft mit Bedauern sah, daß die Regierung nur ihren Schmeichlern Gehör gab und die treugemeinten Warnungen aufrichtiger Freunde mißachtete. Ich stimme zum Nichtetreten.

B lösch, Altlandammann. Ich erlaube mir, bloß mit zwei Worten zu erklären, daß ich zum Antrage des Herrn Professors Stettler stimme und zwar aus den von ihm angeführten Gründen. Ich sehe ganz ruhig das Resultat unsrer heutigen Berathung voraus, und ich werde es hinnehmen und mich der Mehrheit unterziehen, aber dazu zu stimmen, dieses, *Tit.*, brächte ich nicht über mein Gewissen; zum Antrage, die Beschlüsse des Großen Rathes dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen, habe ich nicht gestimmt, ich bin also durch die Konsequenzen jenes Antrages jetzt nicht gebunden. In meinen Augen besteht die Verfassung noch und zwar die ganze, und ich vermag nicht einzusehen, wie die Behörde durch ihren Berichterstatter uns sagen kann, ein einzelner Paragraph derselben sei abrogirt, während heute noch drei Mitglieder den Eid auf die ganze Verfassung, mitbin auch auf jenen Paragraph, geleistet haben. Ich verwahre mich feierlich vor jeder Verantwortlichkeit in dieser Beziehung, jetzt aber ist es nicht der Moment, weiter darüber zu reden.

Schöni zu Biel. Bis vor zirka einem Jahre war ich noch der beste Freund und Vertheidiger der gegenwärtigen Regierung, so wie auch speziell Freund mehrerer ihrer Mitglieder; als sie aber zu einem vollkommenen Schaukelsysteme übertrat, und sich vom Volke ganz entfremdete, da mußte ich

mich endlich von ihr abwenden. Zur Zeit des unglücklichen Zutrauensvotums erlaubte ich mir, mich auszusprechen, ich halte die Ertheilung desselben für viel unheilvoller, als den Rücktritt des Regierungsrathes; ich warnte, wurde verhöhnt, meine Abnungen und Befürchtungen haben sich aber erwahrt, und ich bin gerechtfertigt. Eine volksthümliche Regierung soll keines Zutrauensvotums bedürfen, ihre Handlungen sollen sie rechtfertigen. Was soll man aber von einer volksthümlichen Regierung halten, die sich nur mit Kreaturen zu umgeben sucht? Wie läßt es sich begreifen, daß dieselbe sich in die Arme derjenigen Feinde wirft, von welchen sie früher Jahre lang in Wort und Schrift, mit Hohn und Spott überschüttet wurde? Wie läßt es sich begreifen, daß die Regierung sich bisher an einem kleinen Astchen eines Baumes halten wollte, den sie selbst unterwühlt hat? und endlich, was steckt hinter den heutigen Gelüsten, den Großen Rath zum Rücktritte zu vermögen? Meine Staatsraison gegenüber diesen Vorgängen ist die, die Regierung oder ein Theil derselben möge sich zurückziehen; wir haben uns darum nichts zu bekümmern; aber der Große Rath soll auf den Trümmern des alten Gebäudes verbleiben, bis ein neues aufgeführt sein wird. Wir sollen uns nun einmal ferne halten von Transaktionen und Konzessionen, ferne von Formenklauerei und Sophisterei, und wir sollen das Volk nicht mehr, als nöthig, in Unruhe erhalten und in Bewegung setzen. Das ganze Drama der Regierung mahnt mich endlich an den Schwanz eines jesuitischen Maskenzuges, der zum Verderben der schweizerischen Freisinnigkeit beitragen konnte oder sollte, nun aber Gottlob ohne Schaden vorübergegangen ist. Wie nach dem 1. Februar, so sieht auch heute die ganze freisinnige Schweiz mit der größten Spannung auf unsern heutigen Entscheid, nicht minder unser eigenes Volk. Ich hoffe Gutes und sehe mit Achselzucken auf das Wimmern und Zischen der Staatszeitung und ihres Gelichters, sehe dagegen neuerdings mit Freuden den Sympathien und wohlklingenden Tönen aus den Kantonen Zürich, Thurgau, Aargau, Solothurn, Baselland und Waadt entgegen; diese allein trösten mich. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Eintreten. Mein Thun und Lassen soll und wird in Zukunft sein, wie bisher, ohne Nebenabsicht und ohne irgend welche persönliche Ambition.

S u r y. Ich hätte wahrscheinlich zu dieser Sache geschwiegen, wenn nicht ein Herr Präopinant mich veranlaßt hätte, denn doch Einiges zu erwiedern. Auf der einen Seite werden von ihm der Regierung eine Menge von Fehlern vorgehalten, die ich nicht erblicken kann. Eine Regierung ist, wie der einzelne Mensch, den Verhältnissen unterworfen, und auch die stärkste Regierung kann der öffentlichen Meinung nicht trotzend gegenüber treten, oder kann in der besten Meinung etwas thun, was übel verstanden wird. Auch ich habe die Regierung in Vielem mißbilligt, aber diesen Tadel, welchen der betreffende Präopinant über sie ausgegossen hat, verdient sie nicht. Was nun die vorliegende Frage betrifft, so frage ich: Von wem leiten wir unsre Souveränität ab? Etwa aus eigenem Rechte, wie z. B. die Königin von England, welche in einem contrat social zu ihrem Volke steht? Nein, Sit, wir Alle, die wir hier sitzen, leiten unser Recht ab aus der Verfassung, und wessen Wert ist diese Verfassung? Sie ist das Werk des Volkes vom Jahr 1831. So wie sich nun das Volk kraft der ihm inwohnenden Souveränität dieses Gesetz gegeben hat, so hat es am 1. Februar lektthin einen Artikel dieser Verfassung revocirt, indem es insolge der an dasselbe ergangenen Einladung des Großen Rathes erklärte, es verlange eine Verfassungsrevision durch einen vom Volke zu erwählenden Verfassungsrath. Verlezen nun die Mitglieder des Großen Rathes ihren Eid, wenn sie jetzt zum Verfassungsrathe stimmen, nachdem das Volk, von welchem die Verfassung und mithin auch der §. 96 derselben ausgegangen ist, diesen Paragraph abrogirt hat? Keineswegs. Auf die verschiedenen Anzüglichkeiten des betreffenden Herrn Präopinanten will ich nicht eintreten; seine daberigen Aeußerungen sind mir überhaupt sehr gleichgültig; nur hat es mir sonderbar geschienen, daß diese Wertbeidigung unsrer gegenwärtigen Verfassung von Jemandem berührt, welcher seiner Zeit notorisch dieselbe öffentlich und einer der Ersten verworfen hat.

Stettler. So will er sie, nachdem er sie beschworen, jetzt einer der letzten halten.

Neubaus, Altschultheiß. Wenn ich das Wort ergreife, so thue ich es durchaus ohne Hoffnung, auf Ihren Entscheid einzuwirken; ich will lediglich meine Ansicht entwickeln, damit Sie dieselbe richtig auffassen, und ich fühle mich bewogen, jetzt das Wort zu ergreifen, weil ich eine Pflicht, vielleicht die letzte, gegen mein Vaterland erfüllen will. Welches ist die Bedeutung des Nein? Ich will diese Frage nicht weitläufig untersuchen; es mögen unter den Neinsagenden Viele sein, welche gar keine Revision, oder welche keine totale Revision wollen, oder welche zwar eine Revision der Verfassung wollen, aber mit der ernannten Großenrathskommission nicht zufrieden waren. Ich nehme indessen an, die überwiegende Mehrheit der Neinsagenden wolle einen Verfassungsrath, aber leider haben sie nach der Art und Weise, wie die Frage an das Volk gestellt wurde, dieß nicht ausdrücklich ausgesprochen. Hätte man gefragt: Volk, willst du einen Verfassungsrath oder nicht? und hätten dann 26,000 Bürger Ja gesagt, so wäre der Verfassungsrath durch das Volk wirklich beschlossen worden, und der Boden, auf welchem wir uns befänden, wäre ein ganz anderer, als er in formeller Beziehung jetzt ist. Läge eine förmliche Schlußnahme des Volkes für den Verfassungsrath vor, so wäre ich dann nicht mehr gezwungen, mein Gewissen zu fragen: Kannst du gegenüber deinem Eide für den Verfassungsrath stimmen? Mein Eid stände dann nicht mehr im Wege, indem das Volk selbst die Verfassung überschritten haben würde, sondern wir hätten als Stellvertreter des Volkes nichts weiter zu thun, als den Beschluß des Volkes zu vollziehen. Dieser Boden wäre dann für mich ein vortheilbafter, und ich würde dann mit Freuden zum Verfassungsrathe stimmen können; wir würden uns dann nur einen Vorwurf machen müssen, nämlich diesen, durch die Anfrage an das Volk dasselbe zur Ueberschreitung der Verfassung veranlaßt zu haben. Allein der Antrag, das Volk zu fragen, ob es einen Verfassungsrath wolle oder nicht, ist hier am 15. Januar mit Mehrheit der Stimmen beseitigt, und es ist beschlossen worden, dem Volke eine andere Frage vorzulegen, nämlich diese: Wir, Großer Rath, haben in Gemäßheit des §. 96 der Verfassung die Revision von uns aus angebahnt, wir wollen sie so und so vornehmen, bist du, Volk, damit einverstanden? Das Volk antwortete — Nein. Ist nun dieses Nein einem Ja für einen Verfassungsrath gleichzustellen? In formeller Beziehung gewiß nicht, daher, und weil wir einen speziellen Eid auf die Verfassung geschworen haben, so bin ich von meinem Eide auf dieselbe nicht entbunden. Sobald nun ein solcher Eid vorhanden ist, so ist dieser für mich eine höhere Macht, welche über meinem Gewissen schwebt und ihm strenge gebietet, was ich thun oder unterlassen soll. Also scheint es mir klar, daß jenes Nein nicht gleich ist einem Ja für einen Verfassungsrath. Man sagt aber, das Mandat der Volksvertreter sei durch die Abstimmung vom 1. Februar ein anderes geworden, die 26,000 Nein haben den §. 96 aus der Verfassung weggewischt, das Volk habe in dieser Beziehung die Mitglieder des Großen Rathes ihres Eides entbunden. Ich muß es gestehen, daß ich sehr erstaunt war, diese Theorie von einem sehr beredten und vorsichtigen Manne aufstellen zu hören. Die Päpste im Mittelalter haben sich anmassen wollen, vom Eide zu entbinden; in Republiken aber sollte man heutzutage von einem solchen Grundsatz nichts wissen. Wohin führt eine solche Staatstheorie? Wenn Sie heute den Verfassungsrath erkennen, und wenn dann in einigen Monaten die neue Verfassung da ist, so wird man doch annehmen, diese Verfassung enthalte dann bindende Vorschriften, und man werde dieser neuen Verfassung den Eid der Treue schwören. Wenn dann einige Zeit nachher Wünsche im Volke auftauchen, welche den Vorschriften dieser Verfassung schnurstraks entgegen sind, und wenn dann der Große Rath sagt: Wir können nicht entsprechen, weil wir den Eid auf die Verfassung geleistet haben; so wird es dann heißen: Allerdings haben die Großenräthe den Eid geschworen, aber wir, Volk, können diese Großenräthe ihres Eides entbinden, wir brauchen nur Volksversammlungen zu veranstalten u. s. w., und dann können uns die Großenräthe gestatten, was die Verfassung verbietet. Welches schwankende Wesen muß da nicht eintreten, wenn jedes Jahr bald dieser,

bald jener Artikel der Verfassung auf solche Weise beseitigt werden kann? Diese Theorie nehme ich nicht an, und daher kann ich heute nicht zum Verfassungsrathe stimmen. Man könnte allerdings, da das Volk am 1. Februar bloß ein allgemeines Nein gesagt hat, dasselbe jetzt ferner fragen: Willst du den Verfassungsrathe oder nicht? Diese Ansicht wurde vor Regierungsrath und Sechszehner geäußert, aber ich kann nicht dazu stimmen, weil ich das Volk nicht zu einer Verfassungsverletzung veranlassen will. Formell richtig wäre es, jetzt eine neue Anfrage an das Volk in diesem Sinne zu stellen, denn da das Volk bloß sagte: Wir sind nicht einverstanden mit den Revisionsbeschlüssen des Großen Rathes, so könnte man es jetzt fragen: Was willst du denn? Wenn dann das Volk antwortet: Einen Verfassungsrathe, so hätte dann das Volk die Verfassung überschritten, nicht wir, und ich finde, es sei da ein großer Unterschied, ob das Volk die Schranken der Verfassung überschreite, oder ob Sie, Zit., es thun, die Sie einen speziellen Eid auf die Verfassung geleistet haben. Allein jetzt können wir formell nicht annehmen, das Volk habe den Verfassungsrathe beschlossen, und daher kann ich nicht dazu stimmen. Ich habe mich dann gefragt: Offenbar hat das Nein des Volkes eine sehr große Bedeutung; man kann sich dem Willen des Volkes nicht widersetzen, der Große Rath wollte die Verfassung revidiren und kann es jetzt nicht mehr, weil das Volk es ihm verboten hat, — was soll nun geschehen? Diese Frage habe ich rubig überlegt. Gar nicht revidiren zu wollen, wäre Unsinn; das Nein des Volkes so zu interpretiren, als wolle das Volk gar keine Verfassungsrevision, wäre eine Selbsttäuschung, die zum Bürgerkriege führen könnte; allein auf dem Boden, auf welchem wir gegenwärtig stehen, kann ich nicht zum Verfassungsrathe stimmen, — was soll nun geschehen? Gar keinen Antrag darüber vor den Großen Rath zu bringen, wie eine Meinung vor Regierungsrath und Sechszehnern thun wollte, dieses konnte ich nicht annehmen; ich fand, die vorberatenden Behörden sollen unter allen Umständen bestimmte Anträge bringen, besonders, wenn das Vaterland in kritischer Lage sich befindet. Dieses ist heilige Pflicht der vorberatenden Behörden. Darum suchte ich einen Ausweg, und dieser Ausweg ist für mich wenigstens gefunden, und wenn Sie Alle, Zit., meine Gefühle theilen würden, so würden wir dazu greifen. Ich weiß gar wohl, daß dieß nicht geschehen wird, aber dennoch muß ich hier die Gründe auseinandersetzen, warum ich persönlich dazu stimme. Der Große Rath kann die Verfassung nicht mehr selbst revidiren, er kann aber nach Eid und Pflicht auch nicht den Verfassungsrathe beschließen. Was soll nun geschehen? Nach meiner Ansicht sofortige Erneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes. Dieser Ausweg ist, ich gebe es zu, ein außerordentlicher, aber in außerordentlichen Umständen sind auch außerordentliche Maßregeln nöthig, und jedenfalls ist dieser Ausweg nicht so außerordentlich, wie die Aufstellung des Verfassungsathes durch den Großen Rath selbst gegenüber dem § 96 der Verfassung sein würde. Es fragt sich also nur: Kann dieser Ausweg dem Vaterlande dienen und den Schaden von ihm abwenden? und ich antworte — Ja. Die Einwendungen, welche man gegen diesen Ausweg erhebt, sind wesentlich folgende. Zuerst wird behauptet, man habe das Mißtrauen des Volkes gegen den Großen Rath übertrieben, das Volk wolle nur die Verfassungsrevision nicht durch den Großen Rath vornehmen lassen, im Uebrigen habe das Volk Vertrauen zum Großen Rathe. Dieses glaube ich nicht, sondern in meinen Augen ist das Nein des Volkes ein entschiedenes Mißtrauensvotum. Was ich am 15. Januar nicht glaubte, das glaube ich jetzt, nämlich daß das Volk kein Vertrauen zum Großen Rathe hat. Daß das Volk Vertrauen habe zum Großen Rathe für kleinere Sachen, während es für die höchst wichtige Angelegenheit der Verfassungsrevision kein Vertrauen hat, dieses, Zit., ist nicht annehmbar. Für welche Gegenstände besitzen Sie dann noch das Vertrauen des Volkes? Können Sie irgend ein wichtiges Gesetz erlassen? Ja, sofern dieses Gesetz jedem Einzelnen im Volke entspricht; aber wenn dasselbe auf irgend welchen Widerstand trifft, wo stehen Sie dann? Eine fernere Einwendung ist diese. In einer Monarchie trete die Regierung, wenn sie das Vertrauen nicht mehr habe, allerdings ab, aber in einer Republik könne die Regierung nichtsdestoweniger

bleiben, weil sie ja immer wenigstens einen kleinen Theil des Volkes repräsentire. Ich finde das Gegentheil. In Monarchien können die Regierungen sich gegen das Volk behaupten, weil sie eine stehende, besoldete Macht zu ihren Diensten haben etc.; aber in Republiken ist dieß glücklicherweise nicht der Fall, sondern die einzige Stütze einer republikanischen Regierung ist das Vertrauen des Volkes; wenn daher dieses fehlt, so soll die Regierung abtreten. Man suche, wird behauptet, durch diesen Antrag Verlegenheit in die Sache zu bringen. Nein, Zit.; ich diene seit 15 Jahren dem Vaterlande so, daß Sie mich in dieser Hinsicht nicht verdächtigen werden, und ich möchte im Gegentheil die vorhandene Verlegenheit eher verschwinden machen. Das Volk, sagt man ferner, werde das Abtreten des Großen Rathes übel aufnehmen und in Gährung gerathen. Dieses kann ich nicht begreifen. Wenn Sie, Zit., das Vertrauen des Volkes verloren haben und daher Ihr Mandat in die Hände desselben zurückgeben, warum sollte das Volk über ein solches Benehmen zürnen und in Gährung gerathen? Erhält das Volk nicht gerade dadurch, was es am meisten wünschen soll, nämlich Gelegenheit, andere Behörden zu wählen? Es würde, wendet man ein, dadurch eine allgemeine Desorganisation in den Behörden eintreten; allein, Zit., in meinem Antrage ist nicht gesagt, daß alle Behörden frisch gewählt werden sollen, bloß wünsche ich in möglichst kurzer Zeit einen neuen Großen Rath und einen neuen Regierungsrath, und der neue Große Rath soll dann entscheiden, ob und welche andere Behörden ebenfalls der Erneuerung unterworfen sein sollen. Allein, sagt man, auch nur die Erneuerung des Großen Rathes würde jene Desorganisation zur Folge haben. Diese Desorganisation ist bereits vorhanden durch das Nein des Volkes, welches Sie Alle getroffen hat, und also bezweckt mein Antrag eine Reorganisation, und nicht eine Desorganisation. Man solle trachten, Ruhe und Ordnung wiederum herzustellen. Dieses ist richtig, aber glauben Sie, Zit., daß der jetzige Große Rath, welcher faktisch nur noch ein provisorischer ist, so wie auch der Regierungsrath, unter den obwaltenden Umständen die nöthige Kraft haben werde, um Ruhe und Ordnung wiederum herzustellen? Ich glaube es nicht, und also sollte das Volk sehr froh sein, in möglichst kurzer Zeit eine neue kräftige Behörde bestellen zu können. Man wendet ferner ein, durch Erneuerung des Großen Rathes würde die Revision der Verfassung ja wiederum auf anderthalb Jahre hinausgeschoben, man müsse aber geschwinde damit zu Werke gehen. Warum will das Volk so schnell eine neue Verfassung? Vor einem Jahre noch sprach man gar nicht von Verfassungsrevision; das Volk hatte damals bereits dreizehn Jahre lang rubig unter der bestehenden Verfassung gelebt, warum pressirt es jetzt so sehr? Weil das Volk kein Vertrauen mehr zu seinen obersten Behörden hat. Wenn der jetzige Große Rath und Regierungsrath das vollkommene Vertrauen des Volkes noch wie vor einem Jahre besäße, so würde das Volk jetzt nicht sagen: Wir wollen unsere Verfassung brechen, um in wenigen Monaten eine neue Verfassung zu haben; sondern das Volk würde sagen: Der Große Rath hat unser Vertrauen, und wenn er die Verfassungsrevision zur Hand nimmt, so werden wir in einem Jahre eine gute neue Verfassung haben, und unterdessen wollen wir rubig unter der bestehenden Verfassung leben. Also nicht in Betreff der Revision ist das Volk so pressirt; viel pressirter ist man für den Personenwechsel in den Behörden. Nach meinem Antrage nun kann das Volk schon in einem Monate einen ganz neuen Großen Rath und Regierungsrath haben. Also mit dem Personenwechsel will auch ich pressiren, aber mit der Verfassung sollte man nicht so pressiren. Beschließen Sie jetzt den Verfassungsrathe, so wird derselbe, eben weil es mit dem Personenwechsel pressirt, recht geschwinde eine neue Verfassung machen; seine Arbeiten werden wahrscheinlich dann nicht sehr gut ausfallen, aber nichts desto weniger definitiv durch das Volk genehmigt werden, und dann in einem oder zwei Jahren wird man es einsehen, daß die so schnell gemachte Verfassung nicht gut ist. Daher schrieb unsere gegenwärtige Verfassung sehr vorsichtig und klug vor, daß die Verfassungsrevision ein Jahr lang dauern und zweimal beathen werden solle. Man wendet hiegegen ein, das Volk werde während dieser Revisionsperiode in steter Unruhe und Unordnung bleiben. Also nimmt man offenbar an, daß auch während der Dauer

des Verfassungsrathes das Volk mehr oder weniger in Gährung sein werde. Ich glaube dieß auch, um so mehr, als das Volk gegenwärtig einen Großen Rath und einen Regierungsrath hat, in welche es kein Vertrauen mehr setzt. Wenn aber der Große Rath und der Regierungsrath das vollkommene Vertrauen des Volkes befäßen, wie dieses nach meinem Antrage der Fall sein könnte, was für Gründe hätte dann das Volk, um während der Revisionsperiode in beständiger Gährung zu leben? Wenn dieses notwendiger Weise der Fall sein müßte, so würde die Verfassung von 1831, als sie im §. 96 eine einjährige Revisionsperiode festsetzte, dadurch eine unsinnige Bestimmung aufgenommen haben, und es würde diese Einwendung ohne Zweifel schon im damaligen Verfassungsrathe gemacht worden sein. Wenn die Behörden das vollkommene Vertrauen des Volkes besitzen, so können dieselben ein und zwei Jahre lang an der Verfassungsrevision arbeiten, ohne daß das Volk sich dadurch gestört findet. Mein Antrag geht aber eben dahin, dem Volke in möglichst kurzer Frist solche Behörden zu verschaffen, in welche es für diese Zeit vollkommenes Vertrauen setzen könne. Man wendet ferner ein, der neue Große Rath wäre doch wiederum nur ein provisorischer, wie der jetzige es faktisch sei. Das kann ich nicht annehmen. Ein ganz neu gewählter Großer Rath ist nicht provisorisch; der jetzige ist es und überdieß eine Behörde ohne Kraft; der neue hingegen kann Kraft haben, weil er das Vertrauen des Volkes besitzt. Man werde, sagt man, für eine so kurze Zeit die Stellen im neuen Großen Rathe nicht annehmen, sich nicht darein wählen lassen. Aber, Zit., die Stellen im Verfassungsrath werden noch weniger lange dauern, und doch wird man sie annehmen. Uebrigens frage ich: Hat man denn gar keine Vaterlandsliebe mehr? Der neue Große Rath wird nach Einführung der von ihm revidirten neuen Verfassung fast in allen seinen Gliedern wiederum gewählt werden, so daß jene Einwendung nicht stichhaltig ist. Man solle nicht von oben herab Revolutionen einführen, sagt man. Wenn Sie, Zit., heute den Verfassungsrath beschließen, während das Volk ihn förmlich noch nicht beschlossen hat, dann, Zit., führen Sie die Revolution von oben herab ein; wenn Sie aber nach meinem Antrage sofort einen neuen Großen Rath erwählen lassen, dann hindern Sie die Revolution. Man solle den 26,000 Rhein Rechnung tragen, wird verlangt. Ich bin durchaus dieser Ansicht. Wenn Sie den Verfassungsrath hier beschließen, so gebe ich zu, daß Sie dadurch dem Willen der Mehrheit jener 26,000 Rechnung tragen, aber Sie verletzen Ihren Eid dabei; wenn Sie aber Ihr Mandat in die Hände des Volks zurücklegen, so tragen Sie seinem Willen noch größere Rechnung und verletzen Ihren Eid dabei nicht. Treten wir nicht ab, sondern beschließen wir heute den Verfassungsrath, so können wir noch einige Monate im Amte bleiben, ungeachtet wir das Vertrauen des Volkes nicht besitzen. Wenn wir hingegen dem Volke Gelegenheit geben, sofort eine ganz neue Behörde zu wählen, so kann das Volk beruhigt sein, und von unserer Seite ist dieß eine viel größere Unterwerfung unter den Willen des Volkes, als hingegen im Amte zu bleiben mit dem Bewußtsein, das Vertrauen verloren zu haben. Ein neuer Großer Rath werde, besorgt man, der Beförderung des Revisionswerkes hemmend entgegenreten. Man beabsichtigt zwei Sachen mit dieser Revision, nämlich erstens die Revision selbst, und zweitens einen Personenwechsel. Mit der Aufstellung eines neuen Großen Rathes wird aber der Personenwechsel ja offenbar nicht gehemmt, sondern vielmehr befördert, und auch die Revision der Verfassung wird ebenfalls dadurch nicht gehemmt, sondern sie wird bloß vorsichtiger vorgenommen werden. Im gegenwärtigen Momente würde eine Verfassung unter dem Eindrucke der Leidenschaften gemacht, aber wahrscheinlich dennoch von der Mehrheit des Volkes angenommen werden. Tritt hingegen ein neuer Großer Rath an unsere Stelle, der das Vertrauen des Volkes vollkommen besitzt, so wird er die erste Berathung einer neuen Verfassung wahrscheinlich unmittelbar nachher vornehmen und in einem Jahre die zweite Berathung darüber stattfinden lassen, wo dann Manches darin wieder besser gemacht werden kann, so daß dann die Verfassung gut sein und Dauer haben wird. Also wird durch meinen Antrag das Revisionswerk nicht gehemmt, sondern eher befördert. Eine andere Einwendung wurde vor Regierungsrath und Sechszehnern gemacht, nämlich

diese, die alte Regierung sei, nachdem der Verfassungsrath beschlossen war, dennoch treu auf ihrem Posten geblieben, wir sollen jetzt auch treu darauf verbleiben. Wenn Sie, Zit., den Verfassungsrath erkennen, so werden wir Alle getreu in Wirksamkeit und an unserm Posten bleiben, bis die neuen Behörden uns ablösen; aber ich schlage auch in meinem Antrage das Nämlische vor, was in dieser Hinsicht die alte Regierung that; ich schlage nicht vor, heute abzutreten und das Volk im Stiche zu lassen, sondern ich schlage vor, im Amte zu bleiben, bis die neue Regierung da ist, und dieses hat die alte Regierung auch gethan. Mein Vorschlag ist also vollkommen das Gleiche, nur daß wir dann nicht noch mehrere Monate im Amte bleiben würden, sondern nur etwa noch einen Monat. Abtreten sei ein Fehler, die alte Regierung habe diesen Fehler gemacht, die jetzige solle ihn nicht auch machen. Daß die alte Regierung abtrat, war allerdings ein Fehler für die Patrizier, aber kein Fehler für das Volk, denn das Volk war damit sehr wohl zufrieden. Eine Regierung, welche die Absicht und den Wunsch hat, sich im Amte zu behaupten, entgegen dem Willen des Volkes, eine solche Regierung muß nicht abtreten, und obgleich einige Patrizier damals wieder gewählt wurden, so ist doch unzweifelhaft, daß sie einen Fehler begangen haben für ihren Zweck, das Regiment zu behaupten. Allein eine populäre Regierung, welche keine eigennützigen Absichten hat, nur mit dem Vertrauen des Volkes regieren will, begehrt keinen Fehler, wenn sie unter Umständen, wie die gegenwärtigen, abtritt, sie handelt vielmehr gerade republikanisch und freisinnig. Die Verfassung wolle nicht eine Integralerneuerung, wenn also der ganze Große Rath abtrete und neu gewählt werden müsse, so sei dieß verfassungswidrig. Ja, Zit., wenn wir heute beschließen würden, bei der nächsten Wahlperiode in zwei Jahren solle statt nur eines Dritttheiles der ganze Große Rath neu gewählt werden, dann wäre dieß ein verfassungswidriger Beschluß. Dieses schlage ich aber nicht vor, sondern Etwas, was bereits stattgefunden hat und was unter Umständen auch in Zukunft stattfinden müßte. Als der Große Rath zum ersten Male gewählt wurde, wurde er auch nicht drittelsweise erwählt, sondern der ganze Große Rath auf einmal. Treten wir also ab, so würde nur geschehen, was damals geschehen ist. Wenn wir ferner heute z. B. in Folge einer Pulververschwörung hier sämmtlich in die Luft gesprengt würden, so müßte wiederum eine Totalerneuerung des Großen Rathes eintreten, und dieß würde doch Niemand eine Verfassungsverletzung nennen wollen. Jeder einzelne Großerath hat jeden Augenblick das Recht, seine Entlassung zu geben; wären wir in einem gegebenen Falle sämmtlich einverstanden, dieses jeder Einzelne für sich zu thun, so müßte das Volk auf einmal den ganzen Großen Rath neu erwählen; dieses wäre wiederum eine Integralerneuerung, und doch wird Niemand behaupten, daß das Einreichen seiner Entlassung eine Verfassungsverletzung sei. Man wendet ferner ein, Einzelne mögen für sich ihre Entlassung geben, aber der Große Rath als solcher könne nicht abtreten. Dieß ist eine Formfrage. Wenn wir in der Mehrheit einverstanden sind, individuell die Entlassung zu geben, so ist die Verfassung wahrlich dadurch nicht verletzt, aber es besteht dann dennoch kein Großer Rath mehr, ebensowig, als wenn wir heute beschließen, abzutreten und sofort einen neuen Großen Rath wählen zu lassen. Der Unterschied liegt also bloß in der Form, nicht in der Sache. Der letzte Einwurf endlich ist dieser, ein solcher Beschluß der Mehrheit könne jedenfalls die Minderheit nicht binden. Dieses gebe ich zu, aber es scheint mir, es sollte Jeder von uns bereit sein, auf seine Stelle zu verzichten und sobald als möglich einen neuen Großen Rath wählen zu lassen, wenn dieß für das Vaterland heilsam ist, und man sollte sich willig die Erneuerung seines Mandates gefallen lassen. Besitzt ein Großerath das Vertrauen des Volkes noch, so wird er wiederum gewählt und sitzt dann nach einem Monate mit neuem Vertrauen und neuer Kraft hier. Ich begreife also nicht, warum eine Minderheit sagen sollte: Wir lassen uns unsere Stellen nicht nehmen. Uebrigens gebe ich, wie gesagt, zu, daß die Minderheit nicht durch die Mehrheit gezwungen werden kann, ihre Stellen niederzulegen, und daß mein Vorschlag nur dann ausführbar ist, wenn Sie Alle, Zit., meine Ansicht theilen, denn meine Ansicht ist keineswegs diese, daß bloß eine Mehrheit abtreten und dann die Minderheit

schaften und walten lassen sollte, sondern meine Ansicht ist, daß, wenn Sie Ihre Zuflucht nicht Alle zu meinem Auswege nehmen wollen, dann auch die Mehrheit auf ihrem Posten bleibe und getreu dem Vaterlande diene, bis wir abgelöst werden. Ich komme nun auf die vielfach besprochene Erklärung von neun Mitgliedern des Regierungsrathes. Diese Erklärung hat sehr viel Aufsehen gemacht; die ihr vorangegangene Erklärung von sechszehn Mitgliedern der Verfassungskommission hat bei weitem nicht so viel Aufsehen gemacht und ist nicht Gegenstand so vieler Zeitungsartikel geworden. Wenn aber jene sechszehn Mitglieder des Großen Rathes das Recht hatten, in einem Sinne eine öffentliche Erklärung abzugeben, so werden wohl neun andere Mitglieder des Großen Rathes das Recht ebenfalls haben, in anderem Sinne eine Erklärung abzugeben, und ich kann diese Intoleranz nicht begreifen, welche ein Recht für sich in Anspruch nimmt, das man Andern nicht erlauben will. Die Erklärung der neun Mitglieder des Regierungsrathes, welche aber zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, wurde provocirt durch die frühere Erklärung jener sechszehn Mitglieder. Da ich die feste Ueberzeugung hatte und noch habe, daß das Nein des Volkes für das Vaterland unheilvoll sein wird und sein muß, und als ich sah, daß jene Sechszehn eine öffentliche Erklärung abgaben, um für das Nein zu wirken; so sagte ich bei mir selbst: Jetzt möchte ich auch Etwas thun, um für meine Ansicht zu wirken. Zuerst beabsichtigte ich, zu diesem Ende eine Publikation von Seite des Regierungsrathes zu erlassen, und es wurde beschlossen, sich vorerst eine solche vorlegen zu lassen. Sie wurde sehr zweckmäßig abgefaßt, aber zuletzt mit Mehrheit der Stimmen verworfen; mithin blieb mir und einigen meiner Herren Kollegen kein anderes Mittel übrig, als von uns aus eine Erklärung zu erlassen, um so viel an uns für das Ja zu wirken und dem Eindrucke der Erklärung der sechszehn Mitglieder zu begegnen. Man hat unserer Erklärung einen Sinn beigelegt, den sie nicht hat; man behauptet, das Neinsagen werde darin als verfassungswidrig dargestellt. Dieses ist durchaus falsch, sondern die Erklärung sagt nur, man müsse Ja sagen, denn nur auf diesem Wege könne das Volk ohne Verfassungsbruch zu einer neuen Verfassung gelangen, und dieses sage ich noch jetzt. Ist man nun deshalb berechtigt, daraus den Schluß zu ziehen, als wollten wir sagen, wer Nein sage, begehe selbst einen Verfassungsbruch? Diese Logik begreife ich durchaus nicht. Das Nein kann ja möglicherweise zur Folge haben, daß gar nicht revidirt wird, und in diesem Falle ist ja die Verfassung dann nicht verletzt. Oder man konnte Nein sagen, weil die vom Großen Rathe ernannte Kommission nicht gefiel, mithin brauchte man nur eine neue Kommission zu erwählen, und dann haben wir wiederum keinen Verfassungsbruch. Also ist das Neinsagen an und für sich nach der Ansicht der neun Mitglieder nicht absolut ein Verfassungsbruch, aber das Nein führt möglicherweise zum Verfassungsbruche, und wenn Sie, Zit., heute

den Verfassungsrath beschließen, dann ist nach meiner Ansicht der Verfassungsbruch vollendet. Hier ist mein Antrag, wie ich ihn dem Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern vorgelegt habe; ich will ihn ablesen.

„Der Große Rath der Republik Bern, nachdem derselbe Kenntniß erhalten, daß in Folge Dekrets vom 15. Jenner 1846 dem Volke in den Urversammlungen am 1. Februar abhin die Frage zum Entscheide vorgelegt wurde, ob dasselbe mit den vom Großen Rathe gefaßten Beschlüssen über die Verfassungsrevision einverstanden sei, und daß diese Frage von 26,320 anwesenden stimmfähigen Staatsbürgern gegen 11,533 verneint worden ist;

in Betrachtung, daß demnach der Große Rath das nöthige Zutrauen des Volkes nicht besitzt, um die so wichtige Aufgabe der Verfassungsrevision zu lösen;

in der Absicht, dem Volke sofort Gelegenheit zu Erneuerung sämtlicher Staatsbehörden zu geben, und auf diese Weise dem Vaterlande eine dauernde Beruhigung zu gewähren;

auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes und der Sechszehner,

beschließt:

„§. 1. Der Große Rath und der Regierungsrath werden ihre Verrichtungen und Befugnisse nur so lange ausüben, bis ein neuer Großer Rath auf verfassungsmäßigem Wege erwählt sein und die Staatsverwaltung von dem damaligen Großen Rathe übernommen haben wird.

„§. 2. Der neu zu erwählende Große Rath wird unmittelbar nach seiner Konstituierung den Regierungsrath ernennen und entscheiden, welche andere Staatsbehörden einer neuen Wahl zu unterwerfen seien.“

Ich weiß gar wohl, Zit., daß ich in sehr kleiner Minderheit bleiben werde, aber ich habe nicht untersucht: Was wird der Große Rath genehmigen oder nicht genehmigen? sondern ich habe untersucht: Was kann ich thun, so wie ich die Verfassung verstehe, und nach der Verpflichtung, welche mein Eid mir auferlegt? und ich habe nichts gefunden, als dieses. Findet man einen andern Weg, der besser wäre, als dieser, und der in gleichem Maße mein Gewissen beruhigen könnte, so würde ich mit Freuden dazu stimmen. Ich wenigstens habe einen bessern Weg nicht gefunden, und ich zweifle, ob er gefunden werden wird. Nur nothgedrungen konnte ich mich entschließen, einen solchen Antrag zu stellen und ihn hier ausführlich zu entwickeln. Ich wünsche aber, großes Unglück von meinem Vaterlande abzuwenden; dieses Vaterland ist mir theuer, die fünfzehn besten Jahre meines Lebens habe ich ihm gewidmet, und also ist die jetzige Republik mir lieb. Würde der Verfassungsrath nach meinem Eide mir möglich scheinen, so würde ich mit Freuden dazu stimmen, aber gebunden durch meinen Eid, kann ich nicht. Sie, Zit., mögen nun entscheiden. Ich habe gesprochen!

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern.

Zweite außerordentliche Winterstung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung, Donnerstag den 12. Febr. 1846.
Vortrag des diplomatischen Departements an Regierungsrath und Sechszehner, betreffend die Verfassungsrevision.)

Junk, Obergerichtspräsident. Ich achte jede Meinung, auch wenn sie von der meinigen abweicht, und ich achte gewiß auch diejenige des Tit. Herrn Altschultheißens Neubaus, welche er so eben in würdiger Haltung ausgesprochen hat, obgleich sie geradezu im Gegensatze zu der meinigen steht. Um die heutige Frage richtig aufzufassen, müssen wir uns einen Augenblick auf den Standpunkt versetzen, auf welchem sich der Große Rath bei seiner Schlußnahme vom 15. Januar befunden hat. Damals wurden drei Fragen entschieden. Erstens Totalrevision der Verfassung, zweitens Revision durch den Großen Rath und drittens die Aufstellung einer großräthlichen Revisionskommission. Alle diese drei Schlußnahmen wurden dann dem Volke zum endlichen Entscheide vorgelegt, und das Volk hat seine Entscheidung gegeben. Diese Entscheidung des Volkes ist aber nicht bloß etwa ein Wunsch, ausgesprochen in Petitionen, sondern sie ist eine Entscheidung, angeordnet von der obersten Landesbehörde, vollzogen unter Aufsicht und Mitwirkung der verfassungsmäßigen Regierung, ausgesprochen in geheimer Abstimmung. Ich kann mithin nicht annehmen, daß diese Entscheidung des Volkes einem gewöhnlichen Wunsche gleichgeachtet werden könne. Der Große Rath, am 15. Januar lezthin, glaubte in seiner Mehrheit, er solle von der ihm nach §. 96 der Verfassung zustehenden Befugniß, die Revision vorzunehmen, Gebrauch machen; gleichzeitig aber war er in Zweifel, ob das Volk damit einverstanden sei, daß der Große Rath von diesem Rechte Gebrauch mache; daher eröffnete er dem Volke seine Bereitwilligkeit, seiner Befugniß zu entsagen, sofern das Volk es wünsche. Dies ist der Standpunkt, auf welchem sich der Große Rath am 15. Januar befand, und damals hat der Große Rath in Bezug auf die Frage, ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath geschehen solle, ausdrücklich erklärt, daß er bereit sei, seiner verfassungsmäßigen Befugniß hiezu zu entsagen. So kommt die Sache vor das Volk zum Entscheide, ob es einverstanden sei damit, daß die Verfassung revidirt und daß die Revision durch den Großen Rath vorgenommen werde. Der Entscheid des Volkes erfolgt und lautet gegen die Beschlüsse des Großen Rathes. Die Großrathsbeschlüsse vom 15. Januar sind demnach verworfen; mithin ist auch die Entfugung des Großen Rathes, betreffend seine Revisionsbefugniß, vom Volke angenommen eben durch die Verwerfung jener Beschlüsse im Ganzen. Jetzt gestaltet sich die Sache für uns ganz gleich, wie sie sich im Jahr 1831 für den damaligen Großen Rath gestaltet hatte. Damals hat der Große Rath ohne weitere Anfrage an das Volk, — denn so viel glaubte man damals von der Volkstimmung bereits zu kennen, daß das Volk nicht wolle, daß die Behörden selbst die Revision vornehmen, — durch ein eigenes Dekret sogleich seiner Befugniß, die Revision vorzunehmen, entsagt. Heute und nach

erfolgtem Entscheide des Volkes ist die Lage die gleiche. Der Große Rath hat sich förmlich seines Rechtes, die Revision vorzunehmen, begeben, und man kann also nicht mehr darauf zurückkommen, ob man vom §. 96 Gebrauch machen wolle, oder nicht, sondern der Große Rath ist jedenfalls an jene Entscheidung gebunden. Wollte man sich jetzt nicht für gebunden ansehen, sondern würde man glauben, der Entscheid des Volkes sei gleichgültig, — mit welchem Leichtsinne, mit welcher Vermessendheit wäre dann nicht der Große Rath am 15. Januar zu Werke gegangen, als er beschloß, dem Volke eine solche Entscheidung durch Ja oder Nein abzufordern? Dann würden allerdings unfehlbar jene unheilvollen Folgen eintreten, die man uns von gewisser Seite der Prophezeit hat. Die heutige Beschlusnahme des Großen Rathes soll nun also basirt werden auf die Entscheidung des Volkes vom 1. Februar; diese einzig ist jetzt unsere Grundlage, und zwar förmlich durchaus gesetzlich und herbeigeführt durch die oberste Landesbehörde selbst. Diese Entscheidung ist für den Großen Rath eben so gut bindend, wie sie für ihn bindend sein würde, wenn das Volk Ja gesagt hätte. Die Entscheidung des Volkes hat aber auch im Prinzip zugleich deutlich ausgesprochen, daß das Volk die Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath wolle. Das Volk hat sich da wiederum in der Auffassung der Beschlüsse des Großen Rathes auf den ganz richtigen Standpunkt gestellt, nämlich auf denjenigen des Großen Rathes vom 15. Januar 1846. Jeden Unbefangenen möchte ich, wenn er die gedruckten Verhandlungen jener Sitzung gelesen hat, fragen, um was man sich damals eigentlich gestritten; etwa darum, ob das Volk in seiner Mehrheit eine Revision der Verfassung wolle? Durchaus nicht. Bei der Abstimmung haben wir gesehen, daß bloß zwei Mitglieder gegen den Grundsatz der Revision aufgestanden sind, und daß alle übrigen Mitglieder für das Eintreten gestimmt haben. Schon dieser Entscheid zeigt, daß der Streit nicht über die Frage, ob die Verfassung revidirt werden solle, waltete, und somit hat das Volk bei seiner Entscheidung am 1. Februar die Sache gleich aufgefaßt, wie der Große Rath, nämlich, daß man sich bloß darum streite, ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei. Eine dritte Idee bezüglich auf den Revisionsmodus wurde damals gar nicht eröffnet. Durchaus im Einklange mit diesem Standpunkte haben sich nun auch Regierungsrath und Sechszehner ausgesprochen, indem mit großer Mehrheit beschlossen wurde, es solle, auf die Entscheidung des Volkes gestützt, beim Großen Rathe angetragen werden, die Aufstellung eines Verfassungsrathes zu beschließen. Somit glaube ich, daß die Frage, ob das Bernervolk im Prinzip die Revision wolle oder nicht, heute nicht mehr besprochen werden soll. Nun noch ein Wort über die Frage: Was für eine Bedeutung hat das Nein des Volkes? Wären die verschiedenen in der an das Volk gestellten Anfrage inbegriffenen einzelnen Fragen rein und unvermischt dem Volke vorgelegt worden, so würde dieses Nein nicht ein komplizirtes sein; es ist nur darum ein komplizirtes, weil die Frage-

stellung eine komplizierte war. Nicht bloß auf die Frage, ob die Verfassung revidirt werden solle oder nicht, hatte das Volk zu antworten, sondern namentlich auch auf die Frage, ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei. Das Volk hat nun Nein gesagt, weil es keine Vorberathung der Verfassungsrevision durch eine Großrathskommission will, wo, wenn der von dieser Kommission vorberathene Entwurf noch so befriedigend ausgefallen wäre, der Große Rath denselben an Regierungsrath und Sechszehner zu nochmaliger Vorberathung überweisen konnte, wo man also nicht wußte, ob dann zuletzt noch eine Spur der Arbeiten jener Kommission übrig geblieben wäre. Also soll man nicht glauben, daß der gesunde Sinn des Volkes darum, weil es Nein gesagt habe, weniger vorhanden sei, als wenn es Ja gesagt hätte. Das Volk hat mit vollkommener Willensfreiheit und Besonnenheit gehandelt. Es sei mir nun erlaubt, jetzt noch einige Nachweisungen zu geben aus ziemlich offiziellen Erklärungen, und zwar vor Allem aus der Erklärung der 9 Regierungsräthe vom 27. Jenner 1846. Herr Altschultzeiß Neuhaus hat heute bemerkt, es habe sich vorher im Regierungsrath darum gehandelt, ob der Regierungsrath eine neue Proklamation oder Publikation erlassen wolle, um die Wirksamkeit der Erklärung von 16 Mitgliedern der Verfassungskommission zu entkräften, der Regierungsrath habe aber mit Stimmenmehrheit entschieden — Nein. Ich begreife diese Mehrheit nicht recht. Der Regierungsrath besteht aus siebenzehn Mitgliedern, und neun Mitglieder sind also die Mehrheit. Wie konnte denn eine Stimmenmehrheit dennoch das Projekt zu einer Publikation verwerfen? Mithin waren jene neun Mitglieder bei der damaligen Berathung nicht ganz unter sich einig, und bekanntlich hat doch die Stimme des Herrn Altschultzeiß Neuhaus auch gezählt, denn er war nicht präsidirender Schultzeiß. Was sagen nun die neun Regierungsräthe, worunter der einflussreichste Mann im Regierungsrath und sehr einflußreich und geachtet in der Meinung des ganzen Bernervolkes? Es heißt in ihrer Erklärung: „Unter diesen Umständen können wir die Nothwendigkeit einer sofortigen Aufstellung des Verfassungsrathes um so weniger einsehen, als der Verfassungsrath schon im künftigen Jahre auf gesetzlichem Wege eingesetzt werden kann.“ Schon hier haben wir also neun Mitglieder des Regierungsrathes, welche die sofortige Aufstellung eines Verfassungsrathes im Auge hatten. Ferner heißt es: „Es handelt sich um die Frage, ob man jetzt auf ungesetzlichem oder aber nach einiger Zeit auf gesetzlichem Wege den Verfassungsrath aufstellen, mithin noch eine kurze Weile sich gedulden wolle, um die Schranken der Verfassung nicht zu überschreiten.“ Die neun Mitglieder sagen also wiederum, es handle sich am 1. Februar um die Aufstellung des Verfassungsrathes. Was sagen sie ferner: „Uebrigens ist es am künftigen Sonntage nicht mehr darum zu thun, zu entscheiden, ob eine Verfassungsrevision stattfinden solle oder nicht.“ Diese neun Regierungsräthe sagen also in ihrer offiziellen Erklärung, welche in der politischen Beilage zum Amtsblatte erschienen ist, selbst, daß es sich am 1. Februar nicht mehr um die Frage handle, ob überhaupt eine Verfassungsrevision stattfinden sollte oder nicht. Dieses haben die neun Regierungsräthe öffentlich ausgesprochen in der Vorausberechnung, daß es am 1. Februar eine Mehrheit für das Ja geben werde; hätten sie das Nein vorausgesehen, so würden sie vielleicht nicht so gesprochen haben. Nun aber haben sie selbst gesagt, es handle sich um die Aufstellung eines Verfassungsrathes. Wenn nun der Stand der Dinge so ist, so halte ich dafür, man solle heute keine andere Frage mehr erheben, als diejenige, welche von den neun Regierungsräthen in ihrer offiziellen Erklärung als die einzige Hauptfrage bezeichnet worden ist. Ich kann hier ein Faktum nicht übergehen; es ist mir nämlich aus bestimmter Quelle versichert worden, und man wird nöthigen Falls dazu stehen, daß diese Erklärung haufenweise unter der Bevölkerung verbreitet wurde, wo dann am Fuße der Erklärung nachträglich geschrieben stand ungefähr Folgendes: „Der Zweck der Radikalen geht dahin, Luzern und die Urkantone mit den Bernerbataillonen zu bekriegen, zu gewaltsamem Umsturze der Luzernerregierung und zu Vertreibung der Jesuiten, mithin Bürgerkrieg zu stiften.“ Mit diesem Beisage versehen, soll jene Erklärung verbreitet worden sein. Wenn ich dieses Faktum an-

führe, so spreche ich zugleich meine Ueberzeugung aus, daß ich nicht glaube, daß ein einziges jener neun Mitglieder fähig gewesen sei, diesen Beisatz darunter zu schreiben. Allein das Faktum, daß dieser Beisatz darunter stand, soll durchaus richtig sein. Ein anderer Artikel in der politischen Beilage, an welchem Schluß die Worte stehen: „Dem Originale gleichlautend: Der Direktor des Amtsblattes: G. Walthard“ sagt: „Bernervolk, ein Verfassungsbruch thut nicht noth; die Aufstellung eines Verfassungsrathes ist aber ein Verfassungsbruch; ein Verfassungsrath wird und muß aufgestellt werden, wenn du Nein sagst am 1. Februar.“ Dieses steht wiederum in der politischen Beilage, einem Blatte, das nicht Jedermann offen steht, sondern bloß solchen Personen, welche mit der obern Leitung dieses Blattes im Einverständnisse stehen. Ich glaube nun, die Frage, was man heute thun solle, könne noch weniger zweifelhaft sein, wenn man dabei im Auge hat die gefährlichen Folgen, wie Unordnung, gewaltsame Erschütterung u. s. w., welche eintreten würden, wenn etwas Anderes beschlossen werden sollte, als die Aufstellung eines Verfassungsrathes. Dann würde allerdings Dasjenige in Erfüllung gehen, was die Erklärung der neun Regierungsräthe am Schluß ebenfalls sagt: „Die Bedeutung eines Nein und die schweren Folgen desselben für die Ruhe und den Frieden unsres Gesamtvaterlandes vermag zur Stunde noch kein Sterblicher zu bestimmen.“ Seit dem 1. Februar ist heute der zwölfte Tag; hat nun seither die öffentliche Ordnung, das Ansehen der Gesetze eigentlich eine Störung erlitten? Vereinzelte Auftritte und Handlungen einzelner Personen abgerechnet, durchaus nicht, und wir sollen auch hierseits alles Mögliche thun, um diese Haltung des Volkes zu behaupten, und um nicht Stoff und Anlaß zu geben, das Volk zu reizen und aufzuregen. Nun noch einige Worte über den Antrag des Herrn Altschultzeiß Neuhaus. Er glaubt, weil durch die Abstimmung des Volkes ausgesprochen worden sei, der Große Rath und der Regierungsrath habe das Vertrauen des Volkes verloren, so solle sofort ein neuer Großer Rath und ein neuer Regierungsrath erwählt werden. Wenn irgend etwas eine Verfassungsverletzung wäre, so glaube ich, daß dieses eine solche sein würde. §. 40 der Verfassung schreibt vor: „Jede diese Wahlversammlungen erwählt die ihr nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zukommende Zahl von Gliedern in den Großen Rath und ersetzt nachher die Ausretenden, welche sie erwählt hatte.“ Von einem Gesamtaustritte ist da nirgends die Rede, ein solcher kann also nicht stattfinden und wäre durchaus verfassungswidrig. Was Herr Altschultzeiß Neuhaus davon in die Luft sprengen u. s. w. sagt, hat hierauf keinen Bezug. Wer einzeln austreten will, der hat das Recht dazu; darüber haben wir ein besonderes Dekret, und es geschieht ein solcher Austritt durch eine einfache Erklärung des Betreffenden, aber ein Gesamtaustritt ist nirgends gestattet. §. 44 der Verfassung sagt: „Nach 6 Jahren Amtsdauer tritt ein jedes Glied des Großen Rathes aus.“ Dieses ist die Regel, ausnahmsweise kann jeder Einzelne austreten, wann er will; dergleichen Fälle hatten wir seit 15 Jahren viele. Herr Altschultzeiß Neuhaus sagt ferner, wir seien faktisch in einem provisorischen Zustande. Hierzu kann man Ja und Nein sagen. Gesezt, wir hätten in unserer Verfassung die Bestimmung, daß der Große Rath je nach 3 oder 4 Jahren vollständig erneuert werden solle, so könnten wir einige Monate vor Ablauf dieser 3 oder 4 Jahre auch sagen, wir seien provisorisch, denn Niemand von uns kann dann wissen, ob er wiederum gewählt wird. Unsere Verfassung selbst sagt, daß nach Ablauf der ersten sechs Jahre eine Revision der Verfassung stattfinden könne; mithin hätte man nach diesen ersten sechs Jahren jederzeit zur Revision schreiten können, und es versteht sich doch von selbst, daß, so wie eine revidirte Verfassung angenommen wird, der alte Zustand aufhört und der neue an seine Stelle tritt. Mithin wäre man da wiederum bis zu diesem Zeitpunkte in einer Art Provisorium. Wenn wir aber beschließen würden, der gegenwärtige Große Rath solle sofort einer Gesamterneuerung unterliegen, so würden wir die eigentliche Frage, mit welcher wir uns vor einem Monat beschäftigt haben, und deren Erledigung das Volk verlangt, gleichsam aus den Traktanden streichen und zurückdrängen. Wäre das klug? Könnten wir es verantworten, wenn dann nachtheilige Folgen daraus entspringen?

Gewiß nicht, und also sollen wir jene Frage jetzt nicht aufgeben, sondern sie fort erörtern, bis eine definitive Entscheidung vorliegt. Herr Altschultbeiß Neuhaus sagt ferner, wenn man den letzten Entscheid des Volkes als maßgebend ansehe, so nehme man die Theorie an, das Volk könne jeden Augenblick die Verfassung in ihren einzelnen Bestimmungen abändern. Dieses lasse ich nicht gelten. Wenn man bedenkt, daß der Verfassungsrath von 1831 selbst die Möglichkeit angenommen hat, es könnte schon nach sechs Jahren die Zweckmäßigkeit einer Verfassungsrevision erkannt werden, daß aber das Volk nicht nur während jener sechs Jahre, sondern seitder wiederum sechs Jahre und länger geschwiegen hat; so sollte man jetzt nach 15 Jahren nicht darüber erstaunen, daß das Volk jetzt eine Revision will. Herr Altschultbeiß Neuhaus sagt in Bezug auf seinen Antrag, die Minderheit sei nicht schuldig, sich der Mehrheit zu unterziehen, wenn diese den Gesamtaustritt beschliesse. Dieses ist gerade der schlagendste Beweis, daß sein Antrag nicht richtig ist, denn in allen Fragen muß sich die Minderheit der Mehrheit unterziehen, wenn wir verfassungsgemäß berathen und beschließen. Was für eine Entscheidung wäre das, wo man zum Voraus predigt, die Minorität brauche sich derselben nicht zu unterziehen. Das wäre ja gar kein Beschluß, den man erquiren könnte. Aus allen diesen Gründen stimme ich zum Eintreten in den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern, der das Prinzip der Aufstellung eines Verfassungsrathes enthält, motivirt auf die Entscheidung des Volkes, welche von der obersten Landesbehörde selbst herbeigerufen wurde.

Mig y, Fürsprecher. Der Vorschlag, den Herr Altschultbeiß Neuhaus vorbringt, und der im Widerspruche mit dem Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern steht, ist allzu wichtig, als daß ich denselben übergehen könnte, ohne meine Meinung darüber auszusprechen. Nichts desto weniger hege ich einige Besorgniß, zu sprechen, nachdem ich den beredten Vortrag angehört habe, den Herr Altschultbeiß Neuhaus mit einer Stärke der Ueberzeugung, mit einer Kraft des Raisonnements und einem Talente gehalten hat, wie sie ihm ganz eigentümlich sind. Er hat auf mich einen solchen tiefen Eindruck gemacht, und meine Sprache ist so schwach, so wenig befähigt, Dasjenige zu widerlegen, was durch dieses Standeshaupt gesagt wurde, das einen so großen Einfluß besitzt, daß meine Anstrengungen, um Sie, Zit., zu überzeugen, vielleicht fruchtlos bleiben werden. Allein ein Grund von neuer Art für mich vereinigt sich noch mit den Obliegenheiten, welche die Eigenschaft eines Abgeordneten mir auferlegen, und ich fühle mich verpflichtet, Ihnen diesen Beweggrund mitzutheilen, der meine Handlungsweise bestimmt. Sie haben die Anträge gehört, welche der Herr Landammann verlesen ließ, und die ich beauftragt war, im Namen aller Bewohner des Amtsbezirks Pruntrut Ihnen vorzulegen; die Ausgeschlossenen derselben waren Sonntag Nachmittags versammelt und verlangten einen Verfassungsrath, um die Verfassung zu revidiren, und die schleunige Erledigung ihres Begehrens um Erleichterung der Grundsteuer des Jura. Außerdem bin ich noch ausdrücklich beauftragt, die perfiden und verläumderischen Insinuationen zurückzuweisen, welche unter das Publikum gebracht und weiter verbreitet worden sind, um der im Jura stattfindenden Bewegung den Anschein von Trennungsgelüsten und als auf Umsturz der öffentlichen Ordnung hinielend zu geben, während dieß im Gegentheil nichts anderes als Ränke einiger schlechten Subjekte sind, welche Zwietracht unter den Staatsbürgern zu stiften suchen, um einen Zusammenstoß und infolge dessen Klagen hervorzurufen, um auf solchem Wege ihr wohlbekanntes Ziel zu erreichen. Lassen Sie sich daher, Zit., durch solche lügenhafte Neußerungen nicht misleiten, denn ich habe mich selbst nach Pruntrut begeben und meine Zurückgezogenheit verlassen, um zu versuchen, Unordnung zu verhindern, alle Bürger unter der nämlichen Fahne zu sammeln, nämlich unter der Fahne der Geseßlichkeit, der öffentlichen Ordnung und der Wohlfahrt des Vaterlandes. Ich kann als Augenzeuge betheuern, daß keinerlei Zerwürfniß noch Unordnung herrsche. Alle haben mit Einmüthigkeit erklärt, daß die Bewegung keineswegs auf Trennung oder auf konfessionelle Zwecke hinielle, sondern daß einzig der Wunsch nach Verbesserungen in Verfassung und Staatsver-

waltung zu Grunde liegen. Man bringt den Antrag, daß der Große Rath so wie der Regierungsrath in Masse abdanken und ihre Entlassung eingeben sollen, damit das Volk andere Mitglieder als die jetzigen erwählen könne, da die letztern, wie man versichert, nicht mehr das erforderliche Zutrauen genießen. Dabei giebt man zu, daß der neuerewählte Große Rath und Regierungsrath nur provisorisch sein würden. Allein, Zit., diese Maßregel erscheint mir als unserm Eide und der Verfassung widerstreitend, und überdieß glaube ich, daß dieselbe niemals von sämtlichen Mitgliedern der beiden Rätthe angenommen werden würde, was doch ohne Anderes nothwendig wäre, denn anerkanntermaßen könnte die Majorität die Minderheit nicht hindern, Sitzung zu halten und eine einstimmige Schlußnahme zu verwerfen, welche doch erforderlich wäre, um sich derselben unterziehen zu müssen; denn eine große Anzahl Mitglieder betrachtet es als eine Pflicht, auf ihrem Posten auszuharren. Es ist demnach eine Unmöglichkeit, diese Maßregel auszuführen. Ihre Verfassungswidrigkeit geht, so viel ich glaube, aus der Pflicht hervor, die unser Eid uns auferlegt, die öffentlichen Angelegenheiten des Freistaates zu besorgen, denselben zu vertheidigen und über die Vollziehung von Verfassung und Geseß zu wachen. Ohne Zweifel können die Mitglieder des Regierungsrathes ihre Entlassung eingeben, und ich sehe darin keinen Uebelstand, denn der Große Rath würde ihre Stellen alsogleich wieder besetzen, und würde jederzeit im Stande sein, die Rechte und Freiheiten der Staatsbürger zu schützen und jeden Schaden von der Republik abzuwenden. Im Fernern, Zit., ist es nothwendig, zu betrachten, welches Gewicht oder welcher Umfang dem vom Volke am 1. Februar ausgesprochenen Botum in gesetzlicher, moralischer, materieller oder thatsfächlicher Beziehung beigemessen werden müsse. Es ist unmöglich, zu verläugnen, daß thatsfächlich dieses Botum als Ausdruck des Volkswillens betrachtet werden muß, denn die Anzahl von 26,000 Stimmenden, die weder Jesuiten, noch Trennungslustige sind, stellt gewiß die große Mehrheit des Volkes dar; es wäre eben so falsch als ungerecht, ja sogar unsinnig, behaupten zu wollen, daß alle jene, welche Nein gesagt haben, Freunde der Unordnung, der Ungeseßlichkeit und des Ruins der Republik seien; für jeden unparteiischen Mann ist es daher eine thatsfächlich vorliegende Wahrheit, daß das Volk eine Revision der Verfassung durch das Mittel eines Verfassungsrathes verlangt. Rückfichtlich der moralischen Bedeutung des Nein ist es gewiß, daß diese Volksdemonstration, so wie die überhaupt herrschende allgemeine Bewegung bedauerliche Ausbrüche herbeiführen könnten, wenn man derselben nicht Rechnung tragen wollte. In Rückficht auf den Grundsatz endlich, so ist es eine gesetzliche Wirkung der 26,000 Nein, daß die Bestimmungen des Art. 96 der Verfassung dahin fallen, indem derselbe durch den Willen des souveränen Volkes sich abgeschafft befindet, welchem letztern allein das Recht zusteht, die Verfassung zu modifiziren oder gänzlich abzuändern. Dieses ist eine unmittelbare Folge der Volkssouveränität, welche man unmöglich bestreiten kann. Der Verfasser des Contrat social, welcher kein Jesuit war, beweist, daß, da die Souveränität unveräußerlich, unzertrennlich sei, so gebe es im Staate kein Grundgeseß, welches vom Volke nicht abgeschafft und vom allgemeinen Willen nicht nach Wunsch abgeändert werden könnte; er beweist, daß die Abgeordneten nur die dienenden Beauftragten des Volkes seien, und daß folgerichtiger Weise die Wahl derselben unmittelbar vom Volke ausgehen müsse. Ueberdieß erheischt der Art. 96 einen Zeitraum von ungefähr achtzehn Monaten, um eine Revision zu bewerkstelligen; wäre es aber flug, das Volk während so langer Zeit in der Aufregung zu lassen, in der es sich befindet; erheischt das Interesse des Staats nicht vielmehr eine beförderliche Entscheidung? Allein nicht bloß im Interesse unseres Kantons, auch im Interesse der ganzen Eidgenossenschaft ist es sehr wichtig, die Verfassungsrevision vor dem Ende des laufenden Jahres 1846 zu bewirken. Am nächstkünftigen 1. Januar wird Bern Direktorialkanton, Vorort der Schweiz; es ist daher nothwendig, daß vor diesem Zeitpunkte noch unsere Regierung sich auf feste Grundlagen stützen könne, und daß ihre Politik eine bestimmte Richtung habe, damit sie unsern Mit Eidgenossen Zutrauen einflößen könne; wenn diese Bedingungen nicht erfüllt

werden, so würde Vern allen Einfluß einbüßen, und die Tagesatzung könnte vielleicht antragen, unserer Regierung als Vorort eine Kommission beizugeben. Es ist daher unabwieslich, so schnell als möglich aus diesem provisorischen Zustand herauszukommen, und ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß es sich hier um die Frage des Volkswohles handelt; daß es von höchster Wichtigkeit ist, ohne Zögerung die Revision der Verfassung zu Ende zu bringen, indem man hiefür das gesetzliche Mittel eines vom Volke gewählten Verfassungsrathes anwendet. Herr Schultheiß Neuhaus hat von der Lage gesprochen, in welcher sich die Regierung in den Jahren 1830 und 1831 befand, und er hat dieselbe mit der Lage des gegenwärtigen Zeitpunktes verglichen; ich benutze diese Gelegenheit, um daran zu erinnern, daß ich mich ebenfalls in der nämlichen Lage befunden habe, und daß ich heute wiederum Dasjenige sagen kann, was ich damals sagte, nämlich daß man es in kritischen Augenblicken verstehen müsse, seinem Posten treu zu bleiben, wenn man glaubt, die politischen Stürme und die Revolutionen beschwören zu können; daß man alsdann, wenn das Gemeinwohl es erfordert, es verstehen müsse, die Hand an den Degen zu legen, und sich vor dem Tode nicht zu fürchten, um die Gebote der Pflicht zu erfüllen, um das Vaterland zu retten; oder dann müsse man diejenigen Zugeständnisse machen, welche gerecht und für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig sind. Ich rieth damals, wie am heutigen Tage, dazu, eine freisinnige Verfassung anzunehmen, als einziges Mittel, die gerechten Wünsche des Volkes zu befriedigen, so daß ich keineswegs meine Denkungsart verändert habe; und ich hoffe, daß man mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen werde, indem man anerkenne, daß ich meinen Grundsätzen treu geblieben bin. Sie werden meine Sprache nicht verachten, wie es damals von Seite eines Zeitungschreibers geschehen ist, welcher den Degen, den die Mitglieder des souveränen Rathes trugen; mit einem Käsemesser verglich, um die Schwäche der Regierung, welche abdankte, verächtlich zu machen. Herr Schultheiß Neuhaus rath uns ebenfalls, abzudanken; ich aber wiederhole Ihnen, Zit., verstehen Sie es, auf Ihrem Posten auszuharren und selbst darauf zu sterben oder wenigstens mit Ehre zu fallen, wenn Sie glauben, daß das, was von Ihnen verlangt wird, den Untergang der Republik nach sich ziehe; wenn Sie aber im Gegentheil meine Ansicht theilen; wenn Sie, wie ich, glauben, daß man konsequent bei der verfassungsmäßigen Grundlage unserer Regierungsform bleiben müsse — nämlich bei der Volkssouveränität, — dann stimmen Sie doch Alle für einen Verfassungsrath, dessen Mitglieder unmittelbar vom Volke ernannt werden. Je stärker die Mehrheit sein wird, um so leichter wird es auch sein, vorhandene Aufregung zu beschwichtigen, und die Eintracht, die öffentliche Ruhe und Uebereinstimmung, welche einzig Stärke verleiht, herzustellen. Die Zwietracht, die Reibungen des Ehrgeizes derjenigen, die regieren, und die Schwäche der Häupter des Staates ist es, welche den Zerfall desselben herbeiführt. Wenn Ludwig der Sechzehnte konsequent bei den Grundsätzen der französischen Monarchie geblieben, und wenn er nicht unglücklicherweise der beste aber zugleich auch der schwächste der Monarchen gewesen wäre, so würde er vielleicht jetzt noch auf dem Throne sitzen; er ist untergegangen, weil er vergessen hatte, daß er König war. Unser Regierungsrath ist von einer Inkonsistenz in die andere verfallen; zuerst ließ er wahrnehmen, daß sein Schooß von verschiedenen Parteien zerrissen war; einige Mitglieder desselben hatten dann die Bosheit, die Wunde aufzudecken, und noch später hat ein anderer Theil des Regierungsrathes seine Ehre sowie seine Pflicht nicht besser wahren zu können geglaubt, als indem er gegen eine bereits gefaßte und schon in Vollziehung gesetzte Schlußnahme protestirte: diese abweichenden Meinungen, diese Inkonsistenzen und Schwankungen haben das Vertrauen zu dem Regierungsrathe zerstört; selbst die Freunde des letztern und das Haupt desselben waren genöthigt, dieses einzusehen. Muß man sich hienach verwundern, daß die Bewohner des Amtsbezirks Pruntrut die Erneuerung des Regierungsrathes verlangen, wenn man nur wenige Tage nachher den Herrn Schultheiß selbst dieses beim Großen Rathe, als eine Maßregel von unausweichbarer Nothwendigkeit antragen hört? Ich habe schon diejenigen Stellen aus der Abhandlung über den

gesellschaftlichen Vertrag (contrat social) vorgelesen, welche das von mir Gesagte rechtfertigen. Ich will daher nicht länger von Ihrer Aufmerksamkeit Mißbrauch machen, und nicht alles das widerlegen, was angebracht wurde, um Sie, Zit., zu verhindern, im gegenwärtigen Augenblick die an Sie gestellten Anträge anzunehmen; ich schließe damit, daß man das sofortige Eintreten in den Gegenstand beschließe, und daß wir den Entwurf artikelweise beraten.

Fischer. Ungeachtet der gegenwärtigen wichtigen Frage und ungeachtet der mehr oder weniger großen Aufregung, welche derselben wegen herrscht, ist doch auf dem Lande im Allgemeinen ziemlich viel Ruhe und Gelassenheit, und ich glaube, Zit., wir sollen dies uns als Beispiel annehmen. Es liegt in unserer Aufgabe, mehr die Bedürfnisse der Gegenwart im Auge zu behalten, und weniger die Vergangenheit, und ich glaube, daß es der Sache mehr Schaden als Nutzen wird, wenn man sich Rekriminationen und Empfindlichkeiten zu Schulden kommen läßt. Das Wort ergreife ich, um das Votum zu rechtfertigen, welches ich heute abgeben will. Die heutige Verhandlung steht im genauen Zusammenhang mit dem Beschluß des Großen Rathes vom 15. Jenner und der Abstimmung vom 1. Hornung, und allein in dieser Beziehung bin ich so frei, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen. Der erste Herr Redner, welcher heute gesprochen hat, hat den Beschluß vom 15. Jenner einen unglücklichen genannt; ich will mit dem betreffenden Herrn Redner, da er Professor ist und die Sache verstehen soll, nicht rechten, aber so viel ist gewiß, daß man am 15. Jenner das Resultat, welches sich seither bei der Abstimmung erzeigt, nicht erwarten konnte; ich glaubte damals, wir hätten einige Ebane und wenn sich diese Vermuthung nicht erwahrt hat, so waren wir doch eine solche Anfrage den 11,000, welche sich mit dem Beschlusse des Großen Rathes zufrieden erklärten, schuldig den Versuch zu machen. Vor dem 15. Januar wurde von der einen Seite mit Ungestüm ein Verfassungsrath verlangt, von anderer Seite her widersetzte man sich diesem Verlangen mit Nachdruck; beide Meinungen stützten sich auf den Willen des Volkes, und zwar die eine Meinung auf denjenigen Willen des Volkes, welcher sich im Jahre 1831 durch die Annahme der gegenwärtigen Verfassung ausgesprochen hat, die andere Meinung dagegen auf den Volkswillen wie er im Jahr 1846 existirte. Der Streit hat nicht darüber gewaltet: sollen wir uns nach dem Willen des Volkes richten oder nicht, sondern darüber, welches der Volkswille sei. Da die Meinungen darüber getheilt waren, so frage ich: welchen Ausweg hatten wir, um die richtige Antwort zu erhalten. Gewiß wohl keinen andern als denjenigen, durch das Volk selbst den Streit schlichten zu lassen. Es scheinen mir daher die Vorwürfe, welche von Seite des Herrn Professor Stettler in Betreff eines solchen Verfahrens gemacht worden sind, nicht ganz begründet zu sein. Ich will nicht weiter in diese Sache eintreten. Ich habe geglaubt, es wäre angemessen und erfreulich gewesen, wenn auf die Anfrage des Großen Rathes ein allgemeines Ja erfolgt wäre, allein diese Ansicht theile ich nicht, daß, weil nun ein Nein erfolgt, dasselbe von keiner Bedeutung sein soll. Man hat an das Volk appellirt, und diese Appellation soll nicht ohne Bedeutung sein. Das Nein, welches erfolgt ist, dürfen wir nicht außer Acht lassen, es hat den Sinn, daß eine Verfassungsrevision durch den Großen Rath nicht beliebt und daß man eine solche durch einen Verfassungsrath wünscht, und diesen unzweideutig ausgesprochenen Willen des Volkes sollen wir, wenn die Anfrage nicht als ein bloßes Spiel betrachtet werden soll, berücksichtigen; der Vollmachtgeber hat entschieden und die Bevollmächtigten sollen den Entsch. befolgen. Ich stimme zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Saggi, Oberrichter. Ich will nicht wiederholen, was bereits über früher Geschehenes angebracht worden ist, sondern werde mir nur einige kurze Bemerkungen erlauben über den Antrag, daß der Große Rath sowohl als der Regierungsrath in Masse abtreten solle. Ich muß gestehen, daß mir ein solcher Antrag unerwartet kommt, und daß er auf mich einen betrübenden Eindruck gemacht hat. Die Gründe, welche dafür angebracht worden sind, scheinen mir sämmtlich unhaltbar. So glaube ich nicht, daß der Große Rath in seiner Mehrheit das Vertrauen

des Volkes verloren hat, und daher unfähig wäre, bis zur Vollendung der Verfassung die Geschäfte zu leiten. Dieser Schluß darf aus der erfolgten Abstimmung nicht gezogen werden. Sollte aber dennoch der Große Rath diese Ueberzeugung haben, so glaube ich dennoch, daß man einen solchen Schritt nicht thun sollte, und warum? Man hat behauptet, der Große Rath könne nicht mit gutem Erfolg fernerhin die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, namentlich sei es ihm wegen des auf die Verfassung geschwornen Eides unmöglich, zu einem Verfassungsrath zu stimmen. Zit., ich mache aufmerksam, daß wenn auch der Große Rath abtreten, und man einen neuen Großen Rath erwählen würde, dieser neue Große Rath ganz in die nämliche Stellung käme wie der gegenwärtige, die einzelnen Mitglieder müßten vorerst auf die nämliche Weise erwählt werden, wie die jetzigen Mitglieder des Großen Rathes erwählt worden, und der neue Große Rath müßte den nämlichen Eid zu Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verfassung schwören, welchen der gegenwärtige Große Rath geschworen hat. Die Stellung des neuen Großen Rathes würde sich daher um kein Haar verändern, sie bliebe durchaus die gleiche, und die nämlichen Schwierigkeiten, welche man jetzt gegen die Erwählung eines Verfassungsrathes geltend zu machen sucht, könnten demnach ebensoungeltend gemacht und eine solche Handlungsweise als eine Verfassungsverletzung bezeichnet werden. Wie man den Großen Rath in eine solche fatale Lage bringen will, kann ich nicht begreifen. Im Gegentheil scheint es mir in der Stellung des gegenwärtigen Großen Rathes und der Regierung, nach den bestehenden Gesetzen fortzufahren, zu regieren, bis eine Verfassung ausgearbeitet, vom Volke angenommen und die neuen Behörden eingesetzt worden sind. Dadurch, daß er diese Aufgabe zu lösen sucht, wird er dem Vaterlande mehr nützen und dem geschwornen Eide besser entsprechen, als wenn er abtritt und einem andern Großen Rathes Platz macht, welcher durchaus in die nämliche Stellung versetzt würde, in welcher der gegenwärtige Große Rath sich befindet. Ich stimme zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Ochsenbein. Ich hatte mir vorgenommen, in dieser Angelegenheit nicht mehr aufzutreten, indem die Gründe, welche für einen Verfassungsrath sprechen, in einer frühern Sitzung bereits so ausführlich behandelt worden sind, daß wohl wenig Neues mehr angebracht werden kann. Die Rede des Herrn Schultbeißer Neubaus veranlaßt mich jedoch, das Wort zu ergreifen und einige Bemerkungen zu machen. Es hat derselbe unter Anderm geäußert, die Erklärung der neun Regierungsräthe sei provokirt worden durch die Erklärung, welche von sechszehn Mitgliedern der Verfassungskommission ausgegangen ist. Diese Ansicht kann ich nicht theilen; ich glaube auch, sie sei unrichtig. Die Erklärung der sechszehn Mitglieder der Verfassungskommission war eine nothwendige Folge derjenigen Schlußfolgerungen, welche in öffentlichen Blättern gemacht wurden, und sie wurde durch diese provokirt. Man hat nämlich in öffentlichen Blättern den Mitgliedern der Verfassungskommission, welche sich bei der Verfassungsrevisionsfrage in der Minderheit befanden, den Vorwurf gemacht, daß sie inkonsequent handelten, wenn sie die auf sie gefallene Wahl annehmen würden. Dieser Schluß veranlaßte mich vorzüglich, darauf zu dringen, daß man klares Wasser einschenke und sage: Obschon wir uns dem Beschlusse des Großen Rathes unterziehen und die auf uns gefallene Wahl als Mitglieder der Verfassungskommission annehmen, so sind wir dessen ungeachtet entschlossen, bei der Abstimmung des Volkes über die Billigung oder Mißbilligung des großrätlichen Beschlusses vom 15. Jenker Nein zu sagen. Dieß, Zit., war die Veranlassung der Erklärung der sechszehn Mitglieder der Verfassungskommission. Daß aber diese Erklärung eine andere provokirt haben sollte, in welcher mehr oder weniger gesagt ist, daß alle diejenigen, welche die vorgelegte Frage mit Nein beantworteten, einen Verfassungsverbruch begingen, das kann ich nicht glauben. Was die Verfassungsrevision durch einen vom Volke gewählten Verfassungsrath betrifft, so will ich über diese bereits zur Genüge erörterte Frage kein Wort verlieren, dagegen aber erlaube ich mir ein paar Worte über den neuen Antrag, daß der Große Rath und der Regierungsrath in seiner Gesamtheit abtrete. Herr

Schultbeißer Neubaus, welcher diesen Antrag stellte, ging von der Voraussetzung aus, daß die Beschließung eines Verfassungsrathes durch den Großen Rath eine Verfassungsverletzung sei. Er sagt aber ferner: durch das Votum des Volkes, so wie es hier vorliegt, erhellt, daß der Große Rath und der Regierungsrath das Vertrauen des Volkes nicht mehr besitzen; wenn man daher Ruhe und Ordnung im Lande beibehalten wolle, so sei es nothwendig, daß dem Volke durch das Abtreten des Großen Rathes und des Regierungsrathes die Gelegenheit gegeben werde, einen neuen Großen Rath und einen neuen Regierungsrath zu wählen, welche beide das Vertrauen des Volkes genießen würden, sonst ließe man Gefahr, daß das nämliche Resultat durch Verfassungsverletzungen bezweckt würde. Ob die Aufstellung eines Verfassungsrathes eine Verfassungsverletzung sei, darüber sind eben die Ansichten verschieden. Herr Schultbeißer Neubaus glaubt, ja, es sei eine Verfassungsverletzung; ich für meine Person dagegen habe die Ueberzeugung, daß es keine Verfassungsverletzung sei, und daß im Gegentheil nach der Verfassung eine Totalrevision durch einen Verfassungsrath geschehen soll. Die Gründe für diese meine Ansicht habe ich in der frühern Sitzung entwickelt und ich will sie hier nicht nochmals wiederholen. Nur eines will ich kurz anführen. Was ist das charakteristische Merkmal, wodurch sich die Begriffe Monarchie, Aristokratie und Demokratie von einander unterscheiden? Die Beantwortung dieser Frage steht in innigem Zusammenhange mit der fernern Frage: wem steht bei jeder einzelnen dieser Regierungsformen das Verfassungsrecht zu? In der Monarchie steht das Verfassungsrecht einem Einzelnen, in der Aristokratie Mehrern, in der Demokratie Allen zu. Wenn wir diesen Grundsatz auf unsern Zustand anwenden wollen, so müssen wir vor Allem aus die Frage beantworten: Sind wir eine Demokratie oder nicht? Sind wir eine Demokratie, so steht das Verfassungsrecht dem ganzen Volke zu, und nur ein von ihm ernannter Verfassungsrath kann solche vornehmen. Daß wir nun eine Demokratie sein wollen, darf ich wohl von vornen herein annehmen, aber dann wird man mir auch zugeben müssen, daß die Merkmale, durch welche sich eine Demokratie von andern Regierungsformen unterscheidet, auch bei uns eintreten müssen, und daß daher das Verfassungsrecht dem gesammten Volke zusteht. Bei diesem Anlasse mache ich auf eine Neußerung aufmerksam, welche von Seite des Herrn Schultbeißer Neubaus, als Gesandten Berns, gethan worden ist. Er hat nämlich gesagt: Jedes Grundgesetz sei ein Faktum, welches so lange gelte, als derjenige, welcher es erlassen hat, dasselbe aufrecht erhalten will. Damit bin ich ganz einverstanden; allein wenn dieser Satz richtig ist, so folgt daraus die Konsequenz, daß aus der Befugniß der Willensänderung auch die gegeben ist, ein Grundgesetz jederzeit zu ändern, ohne dasselbe zu verletzen. Es ist daher im Weiterm der Vorderatz, auf welchem die Motion des Herrn Schultbeißer Neubaus beruht, unrichtig. Wenn nun aber der Vorderatz dahinfällt, so muß auch der Schluß dahinfallen. Aber auch angenommen, daß sei richtig, was Herr Schultbeißer Neubaus gesagt hat, und die Aufstellung eines Verfassungsrathes sei eine Verfassungsverletzung, so frage ich: Was ist ein Abtreten des Großen Rathes und des Regierungsrathes in seiner Gesamtheit? Wäre etwa eine solche Maßregel verfassungsgemäß? Ist der Große Rath und der Regierungsrath befugt, in seiner Gesamtheit abzutreten? Nein, einzelne Mitglieder beider Behörden können ihren Austritt erklären, aber daß die Mehrheit einen Beschluß fassen kann, in Folge welcher auch diejenigen austreten sollen, welche nicht austreten gesinnet sind, das ist unrichtig, und ein solcher Beschluß wäre meiner Ansicht nach den Grundsätzen der Verfassung zuwider. Zwar könnte man einwenden, dieser Fall sei in der Verfassung nicht mit deutlichen Worten vorausgesehen, und was nicht verboten sei, das sei erlaubt; man hat auch diesen Grund zu Rechtfertigung eines solchen Schrittes angeführt und gesagt, es sei derselbe nicht illegal, sondern extralegal. Welcher Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen sei, will ich jedem Unbefangenen zum Entscheide überlassen; mir wenigstens kommt der Ausdruck extralegal so ziemlich synonym vor mit demjenigen von illegal. Das Abtreten des Großen Rathes und des Regierungsrathes in ihrer Gesamtheit ist, bei'm Lichte betrachtet, nichts Anderes, als

eine Kabinettsrevolution. Sollte nun auch das Votum des Herrn Schultheißen Neuhaus richtig und die Aufstellung eines Verfassungs Rathes ein verfassungswidriger Schritt sein, so hätten wir die Wahl, zwischen zwei revolutionären Schritten zu wählen, nämlich zwischen der Aufstellung eines Verfassungsrathes und einer Kabinettsrevolution; in diese Alternative also versetzt uns der Antrag des Herrn Schultheißen Neuhaus. Wenn nun, Zit., eine Revolution sein soll, so frage ich: Welche Revolution ist besser, diejenige, welche vom Volke ausgeht, oder diejenige, welche vom Kabinet ausgeht? Da komme ich nun zurück auf das, was ich bereits in der frühern Sitzung bemerkt habe, daß jede Veränderung in dem Staatsgrundgesetze, welche vom Volke ausging, zu allen Zeiten die Interessen der Gesamtheit besser wahrte, als Veränderungen, welche von Oben herab betrieben wurden. Dieß beweist die Geschichte. Wenn wir nun wirklich uns in der Alternative befänden, in welche uns Herr Schultheiß Neuhaus versetzen will, und wenn ich nun wählen sollte zwischen einem vom Volke ausgehenden revolutionären Schritte, nämlich der Aufstellung eines Verfassungsrathes, und zwischen einem vom Kabinete ausgehenden revolutionären Schritte, nämlich dem Abtreten des Großen Rathes und des Regierungsrathes in seiner Gesamtheit, so erkläre ich mich unbedingt für den Schritt, welcher vom Volke ausgeht; ihm will ich mich anschließen. Von der gleichen Seite hat man gefragt und in Zweifel gezogen, wie das vom Volke abgegebene Nein zu verstehen sei. Meiner Meinung nach soll darüber kein Zweifel sein. Zwar muß zugegeben werden, daß dem Volke die Frage nicht vorgelegt worden ist, ob es eine Verfassungsrevision wolle, und ob eine solche durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden solle. Die Urversammlungen konnten sich daher auch nicht formell über diese beiden Fragen aussprechen; allein nach Allem dem, was seit vier Wochen vorgegangen ist, unterliegt es wohl keinem Zweifel, was das Volk unter seinem Nein verstanden hat, und daß es damit sagen wollte, es wolle einen aus dem Volke gewählten Verfassungsrath, und nicht eine Revision durch den Großen Rath. Ich für meine Person anerkenne diesen Willen, und weil das Volk es will, so will auch ich einen Verfassungsrath. Von einem andern Redner ist auf die Ursachen der herrschenden Bewegung im Volke hingewiesen worden, und er hat gefunden, daß dieselbe mit ihrem Resultate einestheils die Folge eines einzelnen Faktums sei, andernteils darin ihren Grund habe, daß die Behörden zu wenig Energie gezeigt hätten; zu gleicher Zeit hielt der nämliche Redner eine Vorlesung über das, was die Behörden zu thun und zu unterlassen gehabt hätten. Darauf bemerke ich kurz Folgendes: Ich glaube, der Herr Redner, welchem Kenntnisse nicht abgesprochen werden können, sei dennoch zu wenig tief gegangen, um die eigentlichen Ursachen der gegenwärtigen Bewegung zu verfolgen und aufzufinden. So irrt er sich sehr, wenn er glaubt, die Ursache derselben liege in einem einzelnen Faktum. Nicht in einem einzelnen Faktum ist der Grund der Bewegung zu suchen, sondern in einer Reihe von Fakten. Die Gründe der gegenwärtigen Bewegung sind besondere und allgemeine, und ich erlaube mir, dieselben mit einigen Worten zu berühren. Mit den besondern will ich den Anfang machen. Im Jahre 1830 hat das bernische Volk ein anderes Grundgesetz gewählt; man stürzte das alte aristokratische, um eine Demokratie einzuführen; es wurden auch der neuen Verfassung demokratische Grundsätze zu Grunde gelegt. Eine der ersten Aufgaben der neuen Regierung hätte nun die sein sollen, die ganze Gesetzgebung, welche von oben bis unten auf aristokratischen Grundlagen beruhte, nach demokratischen Grundsätzen umzuarbeiten; es war dieß für die Dauer des neuen Werkes eine *conditio sine qua non*. Nun frage ich: Hat man in dieser Beziehung Dasjenige gethan, was sowohl im Interesse des Volkes, als namentlich auch im Interesse der Regierung lag? Diese Frage beantworte ich mit Nein. Zwar wurden allerdings Palliativmittel angewendet, aber natürlich ist es, daß diese

Palliativmittel nicht diejenige bleibende Wirkung haben konnten, welche von einer gründlichen Durchsicht und Umarbeitung der ganzen Gesetzgebung zu erwarten gewesen wäre. In diesem Umstande ist einer der Keime der heutigen Bewegung zu suchen, und es hat derselbe wohl größern Antheil, als das einzelne Faktum, auf welches der betreffende Herr Redner hingedeutet hat. Es sind aber auch allgemeine Gründe. In der neuesten Zeit hat sich nämlich ein Kampf geltend gemacht, welcher so alt ist, als die Menschheit und deren Geschichte. Es ist der Kampf des geistigen Fortschrittes gegenüber der Stabilität; es ist der Kampf, welcher in religiösen und politischen Fragen die Welt bewegt, und welche das morsche Europa zusammenzustürzen droht. Dieser Kampf hat sich auch der kleinen Schweiz bemächtigt, und die gleichen Prinzipien, welche in andern Ländern die Gemüther in Bewegung bringen, werden auch in dieser oder jener Form bei uns geltend gemacht, vertheidigt und angegriffen. Dieses sind die Ursachen unserer gegenwärtigen Zustände, und sie liegen weder in einzelnen Fakten, noch einzelnen Personen. Unsere Behörden glaubten, an dem Bestehenden festhalten zu sollen, und meinten, es liege in ihrer Macht, den ganzen Kampf zu beschwören. Entweder trauten sich die Behörden zu viel Kraft zu, oder sie übersahen den eigentlichen Ursprung der Bewegung und deren unwiderstehliche Gewalt. Jede solche Bewegung gleicht dem Strome, welcher, durch Ungewitter angeschwollen, über seine Ufer tritt, und Alles, was ihm Widerstand leistet, mit sich wegreißt. Diesem Strome sich entgegenzuwerfen und seinen Lauf aufhalten zu wollen, wäre unnütz und unklug; er muß seinen Abfluß haben, und höchstens darf man sich darauf beschränken, ihm diese oder jene Richtung zu geben. Dadurch, daß man die Augen zuschließt und sich in sein Schneckenhaus zurückzieht, wird an der Sache nichts geändert, so wenig als dadurch, daß man sich dem Strome entgegenwirft. Beide werden von ihm weggerissen werden. Was würde man von einem Menschen sagen, welcher, statt den heranstürzenden Wogen auszuweichen, sich ihnen mitten in den Weg stellt, und sagt: ich könnte mich zwar retten und durch eine kluge Wendung der Gefahr mich entziehen, welcher aber, statt auf die Seite zu gehen, dem Strome sich entgegenwerfen und ohne weitem Nutzen, sondern aus bloßem Entêtement durch den Strom zermalmen lassen würde. Man würde sagen, er wäre ein Narr. Meiner Ansicht nach hatte die Regierung die Pflicht, weder dem Strome entgegenzutreten, noch denselben zu ignoriren, sondern sie sollte sich bemühen, des Stromes Meister zu werden, und ihn auf eine für das Land nützliche Weise zu leiten. Statt dieses zu thun, ist sie ihm entgegengetreten, und statt daß man die hohe Idee, welche der Bewegung des Volkes zu Grunde liegt, anerkannt hätte, hat man es sich von vielen Seiten zur Aufgabe gemacht, diese hohe Idee zu begeißern, und Diejenigen, welche von derselben durchdrungen und zu jedem Opfer bereit waren, zu bespötteln. Es ist zwar dieß das Schicksal vieler der Männer gewesen, welche für eine hohe Idee einzustehen wagten. So wurden Luther und Calvin, diese großen Männer, diese Leuchten ihres Jahrhunderts, Ketzer genannt; so hat man sich nicht geschaut, den Wilhelm Tell, welcher sein Vaterland von einem aufgedrungenen Tyrannen befreite, einen Mörder zu nennen. Ohne mich zu diesen großen Männern zählen zu wollen, theile ich doch in der Beziehung gleiches Schicksal mit ihnen, daß eine Handlung, welche ich ohne Privatinteresse, sondern aus reiner Begeisterung für eine hohe Idee zu vollführen suchte, bespöttelt wird, und man mich in diesem Sinne Freischaaarengeneral nennt. Diesen Titel; Zit., halte ich für einen Ehrentitel, mag auch die Absicht, in welcher er mir ertheilt wird, eine ganz andere sein. Weiter will ich in den vorliegenden Gegenstand nicht eintreten, sondern stimme einfach zum Eintreten in den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Zweite außerordentliche Winter Sitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der ersten Sitzung, Donnerstag den 12. Februar 1846.
Vortrag des diplomatischen Departements an Regierungsrath und Sechszehner, betreffend die Verfassungsrevision.)

Steiner. Es ist heute der Antrag gestellt worden, daß der Regierungsrath und der Große Rath in seiner Gesamtheit das Abtreten erklären und abtreten sollen. Ich für meine Person, Zit., erkläre hier, daß, wenn auch von Seite des Großen Rathes ein solcher Beschluß hier gefaßt, und wenn infolge dieses Beschlusses 239 Mitglieder des Großen Rathes ihren Austritt nehmen sollten, ich für meine Person mich einem solchen Beschlusse niemals unterziehen würde, indem ich durch einen solchen Beschluß mich nicht gebunden fühlte, den Austritt zu nehmen. Dieß in Bezug auf den Antrag des Herrn Schultheißen Neuhaus. Was würde übrigens das Abtreten des Großen Rathes für eine Wirkung haben? die Wahlkollegien müßten notwendiger Weise alsogleich zusammentreten und einen neuen Großen Rath wählen, und wie für lange? Höchstens für zwei oder drei Monate; denn es ist möglich, daß wenn heute ein Verfassungsrath ernannt werden sollte, in zwei, höchstens drei Monaten eine neue Verfassung ausgearbeitet und angenommen ist. Dann müßte wieder ein neuer Großer Rath erwählt werden. Ein Abtreten des Großen Rathes in seiner Gesamtheit hätte daher einfach zur Folge, daß man in kurzer Zeit die Urversammlungen vier Mal zusammenberufen müßte, zwei Mal, um einen neuen Großen Rath zu ernennen, ein Mal für die Ernennung des Verfassungsrathes, und ein Mal für die Annahme der Verfassung. Dieß, Zit., würde zu nichts Anderem dienen, als das Volk in der Ausübung seiner Rechte zu ermüden, und schon aus diesem Grunde allein sollte man von einer solchen Maßregel abstrahiren. Es ist mir ferner die Behauptung aufgefallen, daß durch die Aufstellung eines Verfassungsrathes ein Provisorium eintrete, und dadurch die Ruhe und Ordnung gefährdet werde. Ob unser Volk Unordnungen liebe oder nicht, das hat es bei der letzten Abstimmung auf's Deutlichste bewiesen. Ueberall herrschte die größte Ordnung, und wenn auch an einigen Orten einzelne Störungen vorgekommen sein mögen, so waren sie doch so unbedeutend, und wurden so schnell beseitigt, daß sie eher noch dazu dienen, von der Ordnungsliebe unseres Volkes Zeugniß zu reden; gewiß sind überall zehn für Einen, welche solche Störungen alsogleich zu unterdrücken bereit wären. Ich muß mich überhaupt verwundern, daß man sagt, wir kommen dadurch, daß wir einen Verfassungsrath erkennen, in einen provisorischen Zustand, durch welchen die Ruhe des Kantons gefährdet werde. Freilich kommen wir in einen provisorischen Zustand, oder vielmehr, wir sind bereits in einem solchen, denn von dem Augenblicke an, wo wir eine Verfassungsrevision beschlossen haben, ist unser Zustand faktisch provisorisch geworden, und dennoch hat man bis jetzt keine nachtheiligen Folgen davon verspürt; ich glaube, die nachtheiligen Folgen würden eher eintreten, wenn die gegenwärtigen Regierungsbehörden abdankten und dadurch neu ersetzt werden

müßten. Ich stimme daher unbedenklich zu dem Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern. Schließlich muß ich mir noch eine kleine Berichtigung erlauben. Nach dem Schlußberichte vom 15. Jenner habe ich mich veranlaßt gesehen, eine Berichtigung zu machen, welche aber von verschiedenen Seiten irrig aufgefaßt worden ist, indem man wirklich aus derselben, so wie sie lautet, den Schluß ziehen kann, als hätte ich gesagt, wenn das Volk die Anfrage, ob es eine Verfassungsrevision durch eine Großenrathskommission wolle, mit Nein beantwortete, in diesem Nein dann eine stillschweigende Anweisung für den Großen Rath und die übrigen Behörden liege, die gegenwärtige Verfassung besser zu handhaben, als sie eine Zeitlang gehandhabt worden ist. Es bezog sich jedoch meine Berichtigung nicht auf die Anfrage, ob das Volk mit dem am 15. Jenner gefaßten Beschlusse zufrieden sei, sondern es bezog sich dieselbe auf die beantragte, aber nicht zum Beschluß erhobene Anfrage, ob das Volk eine Revision wolle oder nicht. Hätte in diesem Falle das Volk Nein gesagt, so wäre daraus zu entnehmen gewesen, es wolle keine andere Verfassung; so wie aber unter'm 1. Hornung die Frage wirklich in Abstimmung kam, ist aus dem Nein nicht zu schließen, daß man keine Revision wolle, sondern daß man zwar eine Verfassungsrevision wolle, aber nicht durch den Großen Rath, sondern durch einen Verfassungsrath.

Weingart. Ich begreife kaum, wie man so lange und so umfassend über eine Sache streiten kann, die nach meiner Ueberzeugung sehr klar sein soll; entweder war die Proklamation des Großen Rathes vom 17. Jenner und die darin enthaltene Anfrage, ob das Volk mit dem gefaßten Beschlusse, die gegenwärtige Verfassung durch eine im Schooße dieser Behörde ernannte Kommission revidiren zu lassen, zufrieden sei oder nicht, eine aufrichtige oder aber behördende und trügerische. Im erstern Falle hat sich das Volk nicht mehr darum zu bekümmern, was der §. 96 der Verfassung sagt, indem es von seinem Stellvertreter aufgefordert und autorisirt wurde, sich offen auszusprechen, ob es mit den gefaßten Beschlüssen zufrieden sei oder nicht: ja es wurde sogar dringend aufgefordert, nach Wissen und Gewissen ja oder nein zu sagen. War dagegen die Proklamation nicht aufrichtig gemeint, und bloß in der Voraussetzung erlassen, daß man ja sage, so muß ich bekennen, daß ich mir kein unwürdigeres Spiel und keine größere Unstattbarkeit denken kann, als einen solchen Hintergedanken, einem ganzen Volke eine Anfrage vorzulegen, auf welche es nur Das antworten soll, was der Große Rath für gut und zweckmäßig erachtet. Es hat nun das Volk von seinem Stimmrechte Gebrauch gemacht und auf's Feierlichste seine Meinung kund gethan, daß es einen Verfassungsrath wolle. Die große Anzahl derjenigen, welche Nein gesagt haben, lassen darüber keinen Zweifel mehr walten, und dennoch will man jetzt daraus die falsche Folgerung ziehen, der Große Rath finde sich nun in die unabwendliche Nothwendigkeit versetzt, in corpore seine Entlassung einzutreten, weil die Abstimmung beweise, daß er das Vertrauen

des Volkes nicht mehr besitze und daher honoris gratia nicht länger funktionieren könne, Wahrlich, eine solche Handlungsweise ist noch nie in der Geschichte unseres Vaterlandes vorgekommen; sie schiene mir auch wahrhaftig das Ungereimteste, was man thun könnte; es hiesse dieses so viel, als das Land der Anarchie preisgeben, und würde uns in den Augen unserer Mitbürger brandmarken, und uns den Stempel der Volkverräthererei aufdrücken. Der Große Rath hat die Befugniß, den Regierungsrath aufzulösen, und jedes einzelne Mitglied des Großen Rathes und des Regierungsrathes hat das Recht, seine Entlassung als Mitglied der einen oder der andern Behörde zu geben, unter keinen Umständen kann es aber dem Regierungsrathe zustehen in corpore seine Entlassung zu beschließen, ebenso wenig dem Großen Rathe, seine Entlassung in corpore zu nehmen; solches kann nie und nimmer geschehen. Was würde man, *Et.*, von einem Offizierskorps sagen, wenn es im Momente der Gefahr und Angesichts des Feindes seinen Austritt aus dem Militärdienst erklärte? Wie würde man eine solche Handlungsweise bezeichnen, würde nicht Jedermann sie für eine verächtliche und hochverrätherische halten? Wie nun neun Mitglieder des Regierungsrathes dazu gekommen sind, eine Proclamation, die hier vorgelegt und gutgeheßen worden ist, auf eine Weise zu interpretiren, daß eine Verantwortung der darin gestellten Frage mit Nein eine Verfassungsverletzung sei, begreife ich noch am allerwenigsten, aber noch weniger begreife ich, wie von denjenigen Mitgliedern, welche jene Proclamation mitunterzeichnet haben, heute behauptet werden darf, daß das Nein des Volkes nicht den Sinn habe, als wolle man einen Verfassungsrath, denn in jener Erklärung heißt es deutlich, daß es sich nicht mehr darum handle, ob man eine Verfassungsrevision wolle oder nicht, sondern bloß darum, ob man eine solche auf dem gesetzlichen Wege durch den Großen Rath oder auf ungesetzlichem durch einen Verfassungsrath wolle, in welchem letzteren Falle sie nie und nimmer Hand bieten könnten. Dessen ungeachtet hat das Volk, obgleich man es auf jegliche Weise von der Bedeutung des Ja und Nein unterrichtet hat, der an ihn ergangenen Einladung Folge geleistet und auf eine ungewöhnliche Weise seinen Willen kund gegeben, daß es einen Verfassungsrath und nichts anderes wolle. Der Gründe, warum es diesen Modus jedem andern vorzuziehen hat, sind drei. Vorerst weil eine Verfassungsrevision auf diesem Wege näher und schneller zum Ziele führt, zweitens weil dem Volke das ihm eigenthümliche Souveränitätsrecht der Selbstkonstitution, welches der Große Rath Lust zeigte sich anzueignen, dadurch bewahrt wird, und drittens, weil der Große Rath in Folge der indirekten Wahlen nicht diejenige Garantie giebt und dasjenige Zutrauen genießen kann, wie dieß bei einem Verfassungsrathe, welcher direkt durch das Volk gewählt wird, der Fall ist. Im Weiteren bestätigt die Abstimmung des Volkes vom 1. Hornung jene Unwahrheit der Weltgeschichte, daß ein freies fortschreitendes Volk sich in seiner Entwicklung und Fortbildung durch Formen nicht beschränken und binden läßt, sondern die Hindernisse, welche in dieser Beziehung entgegenstehen, zerreißt. Wenn wir den Quellen der großen Weltereignisse und Begebenheiten nachforschen, so werden wir finden, daß alle großen Veränderungen im Staatsleben, welche vom Volke ausgegangen sind, die Vermehrung der Glückseligkeit zum Zwecke hatten; stets war es ein Kampf für das Wohl der Menschheit, für Würde, Recht und Freiheit, es war ein Streben nach Einführung von Verbesserungen im socialen Zustande, nach Reformen in der Gesetzgebung und der Staatswirtschaft, nach Abschaffung und Ausrottung der Mißbräuche und Vorrechte, nach Emanzipation und gänzlicher Befreiung von unnatürlichem Drucke und Willkürlichkeiten, nach Befreiung von Abhängigkeit und nach Einführung eines Zustandes, wo die Grundsätze der Wahrheit, Gleichheit und der Gerechtigkeit das Zepter führen. Alles dies will auch das Bernervolk, und die Erhebung, welche es am 1. Hornung zeigte, ist durchaus nicht den Wählern und den Freischärnern, wie man sich auszudrücken beliebt, zuzusprechen, und wenn man von Wählern und Freischärnern sprechen wollte, so könnte man auf einer gewissen Seite ebenso viel Wähler und statt der Freischärler Egoisten und Landstürmer auffinden. Das Volk hat das Gefühl seiner Rechte, es spürt die Nothwendigkeit, aus einer veralteten Form hervorzutreten, es will eine neue für

ihn passende Form, und nach meiner innigsten Ueberzeugung kann nur dann dem Willen des Volkes entsprochen werden, wenn hier die Aufstellung eines freien aus dem Volke zu wählenden Verfassungsrathes beschlossen wird. Ich stimme zum Eintreten in den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern.

Bandelier, Regierungsrath. Ohne auf alles, was in dieser Diskussion angebracht worden ist, eintreten zu wollen, finde ich mich veranlaßt, in Betreff der Erklärung der neun Mitglieder des Regierungsrathes, welche auch ich unterzeichnet habe, einige Auskunft zu geben. Als es sich um die von Seite des Regierungsrathes zu erlassende Proclamation oder Publication handelte, war ich in Geschäften abwesend, so daß ich weder dazu, noch dagegen stimmen konnte. Hingegen die nachherige Erklärung der neun Regierungsräthe habe ich unterschrieben, was ich nicht gethan haben würde, wenn die Erklärung der 16 Mitglieder der Verfassungskommission nicht vorher erschienen wäre. Dieses, so weit es mich betrifft, als Antwort auf die Behauptung, es sei die Erklärung der neun Regierungsräthe nicht durch die vorangegangene Erklärung der 16 Mitglieder der Verfassungskommission provocirt worden. Sie, *Et.*, mögen selbst beurtheilen, ob darin Veranlassung zu unserer Erklärung war, oder nicht. Als ich aber diese Erklärung unterschrieb, hatte ich bereits die Ueberzeugung gewonnen, daß das Nein die Mehrheit erhalten werde. Ich wollte aber meine Ueberzeugung offen aussprechen, und Niemand wird mir nachweisen, daß ich Geheimthuererei mit meiner Ueberzeugung treibe. Ich habe die Erklärung unterschrieben besonders in Bezug auf den Satz, daß ich nie zu dem Wege eines Verfassungsrathes, welcher, bevor der Art. 96 der Verfassung abgeändert ist, eine offenbare Verfassungsverletzung sein würde, Hand bieten werde, ferner um meine Mitbürger nicht im Irrthume zu lassen in Bezug auf mein zukünftiges Votum. Anders, als genau nach dem Buchstaben des §. 96 kann ich keine Revision als zulässig und als ohne Verfassungsbruch möglich ansehen. In diesem Sinne habe ich jene Erklärung unterzeichnet, derselben auch keinen andern beigelegt. Der ganze Inhalt dieser Erklärung ist übrigens nichts anderes, als was bereits hier im Großen Rathe am 12., 13., 14. und 15. Januar lektthin mehrfach ausgesprochen worden ist. Was den Beisatz betrifft, wovon man heute gesprochen hat, so erkläre ich hier öffentlich, daß ich davon bis zu diesem Augenblicke nichts gewußt habe, und es hat mich sehr bemüht, daß man auf solche Weise einen Akt mißbraucht hat, dem die Unterschriften offen beigelegt waren. Ich anerkenne die Wichtigkeit und Bedeutung der Abstimmung vom 1. Februar vollständig, und ich betrachte mich durch dieselbe so sehr gebunden, daß ich zur Vollziehung des Großrathsbeschlusses vom 15. Januar nicht mehr Hand bieten kann. Offenbar können wir jetzt die Verfassungsrevision nach Maßgabe des §. 96 nicht mehr vornehmen; von diesem Augenblicke an war aber meine Stellung eine sehr peinliche, und ich war entschlossen, ohne alles Aufsehen, ganz in der Stille, meine Demission dem Herrn Landammann einzureichen, als ein Umstand eintrat, der mich bestimmte, noch damit zu warten. Ausweg finde ich aber hier keinen, denn den Ausweg einer allgemeinen Abdikation könnte ich nicht billigen, und für mich, der ich keine Heuchelei getrieben habe, wie es leider, schriftlich und gedruckt, ausgesprochen wurde, sondern, der ich aus Gewissenhaftigkeit und ehrlicher Treue am geschwornen Eide, nicht zum Verfassungsrathe stimmen kann, bleibt nichts Anderes übrig, als mich zurückzuziehen. Gegen den Verfassungsrath zu stimmen, ist ebenfalls sehr peinlich für mich, denn dadurch handelt man gegen den ausgesprochenen Willen der 26,000 Nein, ja sogar gegen die Absicht und den Willen vieler der 11,000 Ja. Indessen hat mich ein Umstand noch verhindert, meine Demission einzureichen. Es wurde das Gerücht herumgeboten, man werde hier auf Abberufung des Regierungsrathes oder wenigstens der Mehrheit desselben antragen; das wollte ich nun abwarten. Ueberdies höre ich behaupten, es sei Verrath am Vaterlande, wenn man jetzt nicht ausharre, man setze das Land allerhand Stürmen aus u. s. w., und jedenfalls geschehe der Rücktritt nur aus Furcht. Diese Rücksichten nun haben mich bestimmt, noch auf meinem Posten zu verbleiben. Nun bin ich hierher

gekomen, die Verfassung zu halten; ich werde einfach dabei bleiben.

Herr Landammann fragt die Versammlung an, ob man bei der vorgerückten Zeit die Sitzung hier abbrechen wolle.

von Tavel, Schultheiß. Die Zeit drängt, Zit.; wenn wir jetzt die Sitzung aufheben, so können wir möglicher Weise noch einige Tage diskutieren. Es ist für mich eben so bemühend, nüchtern hier zu sitzen, wie für Andere, aber es ist unsere Pflicht, da zu bleiben, bis ein Entscheid gefaßt ist, und sollte dieß bis Morgens 4 Uhr dauern.

Mit großer Mehrheit wird hierauf beschlossen, die Diskussion ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Weber, Regierungsrath. Wenn das Resultat einer Abstimmung zum Voraus sicher ist, so wäre es wohl Zeitverlust, wenn man diese hohe Versammlung mit langen Reden aufhalten würde. Ich halte nun das Resultat der Abstimmung für unzweifelhaft, und will daher nur einige kurze Betrachtungen hier folgen lassen. Ich habe im diplomatischen Departement und im Regierungsrath und Sechszehner nicht zu dem Antrage, wie er hier vorliegt, gestimmt, aus Gründen, die ich entwickeln will, sondern daß man dem Großen Rathe das Resultat der Abstimmung vom 1. Februar einfach vorlege, damit er selbst das Weitere beschließen könne. Ich weiß zwar gar wohl, daß das diplomatische Departement, so wie Regierungsrath und Sechszehner in solchen Dingen die vorberatenden Behörden sind, ich weiß aber auch, daß der Große Rath eine Großrathskommission niedersehen und mit der Untersuchung beauftragen kann; ich wollte daher dem Großen Rathe anheimstellen, diesen oder jenen Modus der Vorberatung vorzuziehen, was übrigens den Worten des letzten Großrathsbeschlusses entspricht. Ich komme zu den Anträgen, welche nun hier vorliegen; der erste ist derjenige der Mehrheit und geht dahin, durch das Volk einen Verfassungsrath niedersetzen zu lassen. Ein zweiter Antrag dagegen, derjenige des Herrn Altschultheißens Neubaus, geht dahin, daß der Große Rath, als des Volkstrauens verlustig, in Masse abdankt. Zu dem letztern Antrage könnte ich nicht Hand bieten. Neben den Gründen, welche bereits angeführt worden sind, bewegen mich hauptsächlich zwei, nicht dazu zu stimmen. Der erste Grund ist der: Abgeben davon, daß man Niemanden zwingen kann, aus dem Großen Rathe zu treten, wenn er nicht will, so müßte, wenn dessen ungeachtet sämtliche Mitglieder des Großen Rathes abdankten, ein neuer Großer Rath, und zwar gestützt auf die gegenwärtige Verfassung, erwählt werden. Die Wahl der einzelnen Mitglieder müßte ebenfalls nach dem bisherigen Wahlmodus vor sich geben, wegen welchem hauptsächlich man eine Verfassungsrevision wünscht. Dieser Wahlmodus gäbe Grund, dem neuen Großen Rathe den gleichen Einwurf zu machen, welchen man dem gegenwärtigen macht, nämlich daß er nicht der eigentliche Repräsentant des Volkes und daher auch nicht der Ausdruck des Volkswillens sei. Der zweite Grund ist der: Wenn ein neuer Großer Rath niedergesetzt wird, so muß derselbe den nämlichen Eid auf getreue Haltung der Verfassung schwören, welchen der jetzige Großer Rath geschworen hat; die nämlichen Gründe, welche einen großen Theil der Mitglieder des gegenwärtigen Großen Rathes abhalten, für die Aufstellung eines Verfassungsrathes zu stimmen, würden daher auch beim neuen Großen Rathe vorhanden sein und auch ihn abhalten, für einen Verfassungsrath zu stimmen. Durch die Einsetzung eines neuen Großen Rathes wird daher an der Stellung, in welcher wir uns jetzt befinden, nichts geändert; es würde durch eine solche Maßregel nichts gewonnen, wohl aber ein oder mehrere Monate Zeit verloren. Eine Abdankung ist ein Zeitverlust, und in dieser Beziehung auch zweckwidrig. In so weit bin ich daher mit Herrn Altschultheißens Neubaus nicht einverstanden, wohl aber bin ich mit ihm darin einverstanden, daß es sich mehr um einen Personenwechsel handelt, und weil ich diese Ueberzeugung habe, so glaube ich, ein Verfassungsrath wird eifriger und geschwinder arbeiten, wenn ein Personenwechsel in Aussicht steht, als wenn er bereits vorgenommen worden wäre; es ist daher besser, einen Verfassungsrath vor dem Personenwechsel als nach demselben aufzustellen. Ich

komme nun auf den Verfassungsrath selbst. Die Frage, ob er im Willen des Volkes liege, beantworte ich mit Ja, und in dieser Beziehung kann man wohl der Abstimmung vom 1. Hornung keinen andern Sinn unterlegen; dem mit großer Mehrheit erfolgten Nein den Sinn unterzulegen, als wolle man gar keine Revision, wäre meiner Ansicht nach durchaus unrichtig, denn so wie die Umstände vor der Abstimmung sich gestalteten, ist die Anfrage an das Volk nicht anders auszulegen, als: will man eine Verfassungsrevision durch den Großen Rath, oder will man eine solche durch einen Verfassungsrath? Die, welche Ja sagten, waren mit dem Ersteren zufrieden; die, welche Nein sagten, wollten das Letztere. Die Petitionen, welche seither eingelangt sind, bilden den Kommentar zu meiner Behauptung. In dieser Beziehung bin ich daher nicht gleicher Ansicht mit Herrn Altschultheißens Neubaus, welcher dem erfolgten Nein auch andere Deutung unterlegt; aber damit bin ich mit ihm einverstanden, daß die Niederlegung eines Verfassungsrathes verfassungsgemäß nicht geschehen kann, indem durch diese Abstimmung der §. 96 der Verfassung nicht aufgehoben worden ist; es handelte sich einfach um die Frage: Seid Ihr mit dem Beschlusse des Großen Rathes vom 15. Januar einverstanden, oder nicht? und sonst um nichts Weiteres. Meiner Ansicht nach ist daher die Niederlegung eines Verfassungsrathes nicht der Verfassung gemäß, wohl aber mag sie unter so bewandten Umständen jetzt eine Nothwendigkeit sein; ich glaube, durch die letzte, gegen meine Ansicht und meinen Willen erlassene Anfrage an das Volk ist der verfassungsmäßige Boden von Seite des Großen Rathes nicht inne gehalten worden, und wir befinden uns in Folge derselben jetzt in einem faktischen und provisorischen Zustande. Nicht das Volk, wohl aber der Große Rath hat die Vorschriften der Verfassung nicht streng befolgt. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, begehe ich, daß, so wie sich die Sache verhält, dieselbe berücksichtigt werden muß, und daß wohl nichts Anderes übrig bleibt, als entgegen der Verfassung einen Verfassungsrath niedersetzen; da ich jedoch persönlich nicht dazu stimmen kann, so werde ich an der Abstimmung insoweit nicht Theil nehmen. Ich wüßte zwar noch einen Ausweg, welcher, ohne die Verfassung zu verletzen, vielleicht zum Ziele führte, es wäre dieß die Niederlegung einer andern Kommission; ich zweifle aber, daß ein solcher Vorschlag Anklang finden würde, und ich will daher keine unnütze Abstimmung provozieren. Ich gehe über zu einigen Bemerkungen. Von mehreren Seiten ist auf die Erklärung der neun Regierungsräthe hingewiesen worden. Zit., ich mache nicht peccavi, sondern stehe zu dem, was ich einmal unterzeichnet habe. Es ist in Abrede gestellt worden, daß die Erklärung der neun Mitglieder des Regierungsrathes provozirt worden sei. Wohl, Zit., provozirt ist die Erklärung worden, das beweist der Eingang der Erklärung selbst, und die Motive der neun Mitglieder des Regierungsrathes, von welchen die Erklärung unterzeichnet worden ist, sind diejenigen nicht im Stande, zu beurtheilen, welche sich nicht unter den Neun befinden. Der Erklärung den Sinn beilegen zu wollen, daß das Volk, welches über den Großrathsbeschlusse vom 15. Jenner angefragt worden ist, nicht Nein sagen dürfe, das wäre lächerlich, zu behaupten, denn wenn man Jemanden fragt, ob ihm ein Beschluß gefalle, oder nicht, so darf er diese Frage mit Ja oder Nein beantworten. Aber daß man Jemanden veranlaßt, sich auf eine der Verfassung entgegenstehende Weise auszusprechen, das ist verfassungswidrig. Man hat sich verwundert, daß von neun Mitgliedern des Regierungsrathes eine Erklärung unterzeichnet und veröffentlicht worden ist, welche die Leute aufmuntert, einem nach Verfassung und Gesetz gefaßten Beschlusse ihre Zustimmung zu geben, während der Regierungsrath unmittelbar vorher beschlossen hatte, — und zwar mit einer Stimmenmehrheit, wie von Herrn Altschultheißens Neubaus ganz richtig bemerkt worden ist, — von einer neuen Publikation an das Volk zu abstrahiren, in welcher dasselbe ermahnt worden wäre, sich zahlreich bei den Uebersammlungen einzufinden. Gegen diesen Einwurf bemerke ich vorerst, daß es im Regierungsrathe wie anderwärts Mitglieder giebt, welche ihre Ansichten äußern können, welche als Regierungsräthe anders sprechen können, als als Großräthe; ferner bemerke ich, daß ein Korporationsbeschlusse nicht das Gleiche ist, wie die Meinung eines einzelnen Privaten, und

daß man triftige Gründe haben kann, bei einem Korporationsbeschlusse mitzuwirken; als Privatmann aber eine andere Ansicht zu äußern. So kann man es unstatthaft finden, daß der Regierungsrath als Behörde in diesem oder jenem Sinne eine Aufforderung an das Volk erlasse, während einzelne Mitglieder desselben, nicht in ihrer amtlichen Eigenschaft, sondern als Privatmänner, eine Aufforderung erlassen dürfen. Als Privatmännern stand es den neun Regierungsräthen, welche die Erklärung unterzeichnet haben, eben so gut zu, die Leute aufzumuntern, sich mit den vom Großen Rathe gefaßten und auf die Verfassung sich stützenden Beschlüssen zufrieden zu geben, als es den sechszehn Mitgliedern der Verfassungskommission freistand, im entgegengesetzten Sinne sich auszusprechen. Daß die Erklärung der neun Mitglieder des Regierungsrathes in der Vorausicht abgegeben worden sei, es werde auf die gestellte Anfrage ein Ja erfolgen, ist wenigstens für meine Person unrichtig, denn ich befürchtete schon früher ein Nein, und habe daher im Großen Rathe vor einer Anfrage gewarnt, indem die Antwort nicht zweifelhaft sein konnte; denn wenn man den Leuten den Glauben beibringt, sie hätten es bei einer Veränderung bedeutend besser, als jetzt, so konnte wohl das Resultat nicht zweifelhaft sein, und es wäre wohl lächerlich gewesen, in dieser Beziehung sich Illusionen zu machen. Was man mit der mit Bleistift geschriebenen Erklärung u. s. w. sagen will, weiß ich nicht; wenn darin eine Anschulldigung enthalten sein soll, so schiene es mir offener gehandelt, wenn das Faktum getreu angeführt, und Derjenige, welchen man eines Fehlers zeihen will, mit Namen genannt würde; auf diese Weise hätte man den besten Anlaß, von der Begründetheit oder Unbegründetheit einer Anschulldigung sich zu überzeugen. Was dann das politische Beiblatt anbetrifft, welches man mit meiner Person hat in Verbindung bringen wollen, so erkläre ich, daß ich durchaus ignorire, was in dieser Beziehung geschieht, und durchaus keinen Antheil an der politischen Beilage nehme. Sie werden begreifen, Sit, daß ich bei solchen Ansichten und der von mir ausgesprochenen Ueberzeugung nicht zu einem Verfassungsrathe stimmen kann, obschon bei den gegenwärtigen Verhältnissen und bei der gegenwärtigen Stimmung die Aufstellung eines solchen beinahe eine Nothwendigkeit sein wird. Ich stimme daher nicht zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Dr. U m m a n n. Ich finde mich verpflichtet, nur kurz das Wort zu ergreifen, hauptsächlich um die Beweggründe anzugeben, welche mich bestimmen, zum einstweiligen Nichttreten in den vorliegenden Dekretsentwurf zu stimmen. Nicht Widerwille gegen Aufstellung eines Verfassungsraths zu Entwerfung der neuen Verfassung ist der Grund meines Nichttretens; ich will sogar helfen glauben und annehmen, unter den obwaltenden Umständen möchte es besser sein, das Verfassungs-Revisionswerk einem Verfassungsrath, als dem Großen Rathe zu übertragen; ja sogar gegen die direkte Wahlart des Verfassungsrathes werde ich mich nicht auflehnen, obwohl ich nicht zu direkten Wahlen stimmen werde, weil ich die Ueberzeugung habe, daß wir durch dieselben nicht so gute Wahlen bekommen, wie durch die indirekten. Das Hauptmotiv, warum ich nicht zu dem Antrage stimmen kann, ist meine erst vor wenigen Wochen wieder beschworene Eidspflicht, die Verfassung zu handhaben und selbst zu beobachten, und lege man nun diese Eidspflicht aus, wie man wolle, so bin ich darüber, wie jeder Andere, nur meinem eignen Gewissen verantwortlich. Ich habe seit dreißig bis fünfunddreißig Jahren manchen Beamteneid geschworen, und mich stets bestrebt, denselben wissentlich nicht zu brechen; ich will jetzt nicht noch beim baldigen Schluß meiner zwar unbedeutenden politischen Laufbahn mir noch einen Verfassungs- und Eidesbruch aufs Gewissen laden (ohne Denjenigen im Mindesten zu nahe zu treten, welche die Sache anders ansehen). Der Verfassungsrath, dessen Mitglied ich die Ehre hatte, zu sein, hat nicht aus bloßer Caprice die Veränderung der Verfassung erschwert und namentlich eine einjährige Frist zur zweiten Berathung der getroffenen Abänderungen festgesetzt; er ging von dem Grundsatze aus, die Verfassungsänderung zwar nicht allzusehr zu erschweren, aber doch auch zu verhüten, daß dieselbe nicht leichtsinnig von einem Tag zum andern umgestürzt werden könne. Und diese Verfassung, unter der wir fünfzehn

Sahre lang glücklich gelebt und die uns schöne Freiheiten und Vortheile gebracht hat, will man nun so leichtsinnig und eifertig umwerfen, und Alles in Frage stellen! Zu dieser Ueber-eilung will ich nicht Hand bieten, und mir deswegen keine Verantwortlichkeit für allfällige böse Folgen aufladen, welche man zwar jetzt, da man den Himmel voller Geigen sieht, nicht sehen will! Ich möchte aber, um dem Willen des Volkes für einen Verfassungsrath entsprechen zu können, ohne die Verfassung zu verletzen, einen Antrag stellen, dahin gehend, den §. 96 der Verfassung auf gesetzliche, verfassungsmäßige Weise abzuändern, und zwar im Sinne des vorliegenden Dekrets, nämlich auf einen durch das Volk gewählten Verfassungsrath gebend. Freilich müßte man sich dann noch einige Zeit gedulden; aber wenn wir Alle, sammt und sonders, Hand in Hand wieder neuerdings in Ruhe und Ordnung unsere Geschäfte und Obliegenheiten fortsetzen, und die Aufregungspartei sich ruhig verhält, so wird die Zeit bald erlebt sein, wo wir dann auf gesetzlichem Wege zu einer erneuerten Verfassung gelangen.

Schabold. Nach meiner innigsten Ueberzeugung muß ich den Antrag des Herrn Dr. Ammann unterstützen. Wenn ich den Eid nicht auf die Verfassung geleistet hätte, so wäre ich der erste, welcher zu einem Verfassungsrath stimmen würde, um dem Volkswillen zu entsprechen; so lange indessen der §. 96 besteht, können wir keinen Verfassungsrath niederlegen, wenn man sich aber dazu entschließen könnte, denselben auf verfassungsgemäßen Wege abzuändern, so wäre dann allen billigen Anforderungen entsprochen, ehe aber dieß geschehen ist, will ich dem auf die Verfassung geschworenen Eide treu bleiben, damit nicht nach ein par Jahren die Schulkinder mir auf der Straße nachlaufen und mir nachrufen, du hast den Eid auf die Verfassung gebrochen. Ich bin vom Volke und für das Volk, aber ich will seine wahren Interessen zu fördern suchen; gegenwärtig thut ihm etwas anderes mehr noth, denke man nur an die tausend und tausend Armen, welche nichts mehr zu essen haben, und welche man mit Tellen, Armensuppen und andern Hülfsleistungen unterstützen muß, und jetzt sollen wir noch einen Verfassungsrath aufstellen, welcher Fr. 40,000 bis 50,000 kosten wird, während diese Summe besser verwendet wäre für Unterstützung der Armen im Lande, welche sonst verhungern können. Man mag darüber lachen wie man will, so ist die Sache dennoch so, und diejenigen, welche jetzt übermüthig sind und lachen, wird das Rad der Zeit auch noch einst zermalmen. Bedenket, daß alles sein Ende hat, man mag die Sache noch so strenge treiben wie man will u. s. w., ich schließe zum Antrage des Herrn Dr. Ammann, es ist dann früh genug die Verfassung zu revidiren und einen Verfassungsrath niederzusetzen, wenn die Erbpapstnoth vorbei ist.

von Tillier, Regierungsrath. Es sei mir erlaubt, ein par Worte über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen, ich fühle mich um so mehr verpflichtet, heute aufzutreten, als ich infolge der seit der letzten Großrathssitzung eingetretenen veränderten Verhältnisse heute etwas ganz anderes im Falle bin anzurathen, als für was ich in der Jenner-sitzung gesprochen habe, und zwar ohne meinem Eid und meinem Gewissen irgendwie zu nahe zu treten. Ich habe den Eid, welche alle Mitglieder des Großen Rathes geschworen haben, auch gelesen und tief erdauert, es ist ein schöner Eid, und ich wünsche nichts mehr als denselben aufs genaueste zu erfüllen, ich erlaube mir denselben hier theilweise wenigstens abzulesen, er lautet also: „Es schwören die Mitglieder des Großen Rathes der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten; denselben Nutzen zu befördern und Schaden zu wenden; ihre Verfassung und Gesetze zu handhaben und selbst zu beobachten u. s. w.“ Weiter unten heißt es dann ferner: „ — — — in den Sitzungen nach Wissen und Gewissen einzig zum Wohle des Vaterlandes zu ratben und zu stimmen.“ Wenn alle diese verschiedenen Forderungen, welche dieser Eid an die Mitglieder des Großen Rathes stellt, mit einander übereinkommen, so ist es keine große Schwierigkeit seinen Eid zu erfüllen und denselben nachzuleben, wenn aber einzelne Forderungen des Eides mit einander im Widerspruche sind, und dann die Mitglieder des Großen Rathes in Fall kommen unter den verschiedenen mit einander im Widerspruche stehenden

Forderungen des Eides zu wählen, ja dann ist es nicht so leicht, und in diesem Falle muß man ernst zu Werke gehen und nicht von vornherein über diese oder jene Meinung absprechen, denn nachdem der Eine oder Andere diese oder jene Forderung des Eides nach seinem Wissen und Gewissen als wichtiger ansieht, wird er so oder anders stimmen. Einer der verehrten Herren Redner ist in unserer neueren Geschichte bis auf das Jahr 1830 zurückgegangen und hat den Zeitraum, welcher zwischen damals und heute liegt, durchgegangen und sein Urtheil gefällt. Ich werde solches nicht thun, denn in Zeiten der Aufregung ist man selten ein guter Geschichtschreiber, aber wenn ich mir irgend ein Urtheil erlauben wollte über dasjenige, was in dieser Zeit geschehen ist, so würde ich mich zu demjenigen bekennen, welches unser Herr Landammann in seiner Eröffnungsrede vom 12. Jenner leztthin geäußert hat. Er hat die Leistungen der letzten 15 Jahre meiner Ansicht nach aufs Treffendste gewürdigt und gezeichnet, seine Rede wird ein Andenken bleiben, welches nicht leicht vergänglich ist, und stets ein treffendes Denkmal unserer gegenwärtigen und der jüngstverfloffenen Zeit sein. Unsere neueste Geschichte datirt sich aber nicht von 15 Jahren her, sondern sie datirt sich vom 15. Jenner dieses Jahres her. In den Sitzungen, welche demselben vorangingen, hat sich Jedermann frei und offen ausgesprochen, auch ich that es und sagte, daß derjenige Weg welcher von der Verfassung vorgeschrieben sei, mir als der rechtmäßige und zweckmäßige erscheine. Der in diesem Sinne gemachte Vorschlag von Regierungsrath und Sechszehnern wurde auch von der Mehrheit des Großen Rathes mit 112 gegen 99 Stimmen angenommen entgegen dem Antrage des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk, welcher das Volk vorher anfragen wollte, ob es eine Verfassungsrevision wolle und auf welchem Wege. In der fernern Abstimmung wurde aber auf eine mir ganz unerwartete Weise mit 150 Stimmen der Antrag, welcher von einem mir persönlich sehr geschätzten Manne herkam, zum Beschlusse erhoben, daß man das Volk anfrage, ob es mit dem Beschlusse des Großen Rathes zufrieden sei. Diesen Antrag fand ich von Anfang an unheilvoll, und ich bedauere sehr, daß er in dieser hohen Versammlung Anklang gefunden hat, denn es ist derselbe nichts anderes als eine Art Veto, und wenn mir nachher die Wahl frei gestanden wäre zwischen diesem Beschlusse und dem von Herrn Obergerichtspräsidenten Funk gestellten Antrage, ich hätte dem letztern unbedingt den Vorzug gegeben. Es ist nun geschehen und läßt sich nicht mehr ändern. Man hat dem Volke eine Art von Veto zugestanden, man hat es angefragt, ob es mit dem gefaßten Beschlusse zufrieden sei, welcher eine Revision auf dem von der Verfassung vorgeschriebenen Wege vorschreibt, oder nicht. Das Volk hat mit Nein geantwortet. Daß es Viele gegeben hat, welche für das Nein sich ausgesprochen haben, und daß unter denjenigen, welche Ja sagten, Viele gewesen sind, welche mit sich selbst im Widerspruch waren, ob sie Ja oder Nein sagen sollten, kann ich bei mir abnehmen, denn ich selbst war anfangs im Zweifel, ob ich Ja oder Nein sagen sollte. Die Anfrage war die, ob man mit dem Beschlusse des Großen Rathes zufrieden sei oder nicht. In Betreff des Revisionsmodus durch eine Grothrathskommission war ich einverstanden, nicht aber mit dem Beschlusse, das Volk anzufragen, ob es damit zufrieden sei, daher hätte ich die gestellte Frage verneinend beantworten sollen. Dessen ungeachtet habe ich Ja gesagt, weil ich glaubte, eine solche Antwort sei mit meinen früher ausgesprochenen Ansichten mehr in Uebereinstimmung. In den letzten Zeiten vor der Abstimmung durch das Volk wurde auch die Frage berathen, welchen Antheil der Regierungsrath, und welche Stellung er einnehmen solle, und man war so ziemlich einig, daß der Regierungsrath der verfassungsmäßige Diener der obersten Landesbehörde sei und daher nichts anderes thun solle, als den Beschluß des Regierungsrathes, so wie er lautet, zur Vollziehung zu bringen. Als späterhin jedoch deshalb Zweifel sich erhoben, so wurde beantragt, eine Proklamation zu erlassen, in welcher das Volk auf die Bedeutung von Ja und Nein aufmerksam gemacht wurde. Der Regierungsrath beschloß jedoch nach reifer Ueberlegung, und ich für meine Person habe mit Ueberzeugung dazu gestimmt, es solle keine solche Proklamation erlassen werden, und es solle der Regierungsrath als solcher weder pro noch contra einen Einfluß

geltend zu machen suchen, die Proklamation, welche vom Großen Rathe erlassen worden sei, genüge, und es sei nicht in der Stellung des Regierungsrathes, dieselbe zu repetiren oder etwas anderes zu sagen. Späterhin wurde von einigen Mitgliedern des Regierungsrathes eine öffentliche Erklärung abgegeben, ich will diese Erklärung in ihrem Inhalte weder angefein noch vertheidigen, aber so viel, glaube ich, ist richtig, daß wenn ein Mitglied des Regierungsrathes nicht in amtlicher Funktion ist, daselbe nichts weniger und nicht mehr ist, als jeder andere Staatsbürger, und insofern auch das Recht hat, wie jeder andere Staatsbürger seine Meinung nach Wissen und Gewissen auszusprechen. Diese Grundsätze sind es, welche mich bei der Abstimmung leiteten, und ich glaube nicht, daß sich viel dagegen einwenden läßt. Nun ist das Resultat der Abstimmung bekannt, und es fragt sich: was ist zu thun? Vor Regierungsrath und Sechszehnern wurde diese Frage behandelt, und es suchten sich verschiedene Ansichten daselbst geltend zu machen. Eine Ansicht wollte bloß einberichten und dem Großen Rathe den weitem Entscheid überlassen, dieser Ansicht konnte ich nicht bestimmen, weil die vorberatenden Behörden jedem Berichte, welchen sie an obere Behörden machen, einen bestimmten Schlusstrag beifügen sollen. Diese Ansicht wurde auch von der Mehrheit des Regierungsrathes getheilt, so daß es sich weiter fragte, welchen Antrag man stellen solle. Vom diplomatischen Departement, als der verfassungsmäßigen vorberatenden Behörde, lagen zwei Anträge vor, der eine von Herrn Schultzeißen Neubaus gestellt, ging dahin, daß der Große Rath und der Regierungsrath abdankte und an dessen Stelle ein neuer Großer Rath und Regierungsrath gewählt werde; der zweite Antrag ging auf Niederlegung eines Verfassungsrathes hin. In das erste von Herrn Schultzeißen Neubaus vorgeschlagene Projekt will ich nicht weitläufig eintreten. Niemand hat mehr persönliche Hochachtung für Herrn Schultzeißen Neubaus, als ich. Seit 15 Jahren sitze ich mit ihm in der gleichen Behörde, und habe Gelegenheit gehabt, ihn kennen zu lernen. Obschon wir nicht immer die gleiche Ansicht theilten, so muß ich dennoch bezeugen, daß ich von ihm niemals eine Unwahrheit hörte, und daß er stets aus reiner Ueberzeugung in diesem oder jenem Sinne sich aussprach. Aus diesem Grunde wird mir daher Herr Schultzeißen Neubaus stets ein hochachtbarer Mann bleiben; dessen ungeachtet kann ich aber dessen Ansicht in der vorliegenden Frage nicht theilen aus denjenigen Gründen, welche bereits von andern Rednern angeführt worden sind. Vor Allem aus gewährt in Bezug auf Legalität dessen Antrag keinen Vorzug vor demjenigen, welcher auf einen Verfassungsrath abstellt, denn eine Abdankung dekretiren, das können wir nicht, und wenn wir alle einmüthig dazu stimmen, so würden diejenigen, welche sich nicht in der Sitzung befinden, an unsern Beschluß nicht gebunden sein. Dieser Vorschlag muß daher von selbst dahin fallen. Der zweite Vorschlag geht auf Aufstellung eines Verfassungsrathes. Bereits in der Jenneritzung sagte ich, daß ein Verfassungsrath das rationellste sei, was man thun könne, und schon damals hätte ich dazu gestimmt, wären die Verhältnisse anders gewesen, aber damals schien es mir nicht in der Form. An heutigem Tage hat Herr Regierungsrath Weber so ziemlich zugegeben, es sei wohl nichts anderes zu machen, als einen Verfassungsrath niederzusetzen, er könne indessen dennoch nicht dazu stimmen. Ja, Zeit, wenn man uns das zu sagen kömmt, wenn man eingesteht, diese oder jene Verfügung sei die einzige, welche dem Wohl des Vaterlandes entspreche, jede andere werde schaden, soll ich dann nicht hauptsächlich jenen Theil des Eides in's Auge fassen, welcher vorschreibt, den Nutzen des Vaterlandes zu fördern und den Schaden zu wenden? oder soll ich dann an derjenigen Stelle desselben festhalten, welche vorschreibt: Man solle Gesetz und Verfassung handhaben, obschon ich die Ueberzeugung habe, daß durch eine solche Auslegung dem Vaterlande großes Unglück erwachsen könnte? Wenn die Aufstellung eines Verfassungsrathes eine Nothwendigkeit ist, wenn das diplomatische Departement, wie Regierungsrath und Sechszehner nichts anderes anzurathen wissen, wenn man selbst keinen andern Ausweg weiß und zum Voraus überzeugt ist, daß man sich in der Minderheit befindet, so braucht es wahrlich keinen großen Muth, nicht dazu zu stimmen. Ich für meine Person glaube, mehr Muth zu zeigen, wenn ich sage, am 15. Jenner

waren die Verhältnisse so, daß jeder andere Weg, als derjenige, welchen die Verfassung vorschreibt, mir außerorts und nicht im Interesse unseres Volkes schien; aber auf heutigen Tag verhalten sich die Umstände anders, und da ein starres Festhalten an dem Buchstaben der Verfassung dem Vaterlande nur Schaden bringen würde, und ich ebenfalls geschworen habe, dessen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, so ist es wohl das Beste, ich stimme zu einem Verfassungsrath. Diese Handlungsweise scheint mir jedenfalls viel redlicher, ich will selbst an Sie, Zit., appelliren, ob wir eine andere Maßregel besser verantworten könnten, von welcher wir zum Voraus wissen, daß sie nicht gut ist, sondern von nachtheiligen Folgen sein wird? Wir können uns nicht verbergen, daß seit dem ersten Hornung eine neue Periode in unserm Staatsleben eingetreten ist. Wir können ihr nicht fremd bleiben, und wir dürfen sie nicht ignoriren, denn wenn man auch die Augen schließt, so ändert dieß an einer bestimmten Thatsache durchaus nichts. In der alten vor dem Jahre 1831 geltenden Verfassung stand auch nichts von Verfassungsrath, und dessen ungeachtet hat eine große, aus achtbaren Männern bestehende Mehrheit des alten Großen Rathes zu einem Verfassungsrathe gestimmt, und Niemand hat ihnen dieses zum Vorwurfe gemacht oder gar die Behauptung aufgestellt, sie hätten ihren Eid verletzt; warum sollten wir dann nicht auch das Gleiche thun können, wenn wir glauben, es sei nichts anderes gut, und einzig ein Verfassungsrath könne uns vor Unglück bewahren? Zum Schluß noch ein Wort über die Stellung der Regierung während der Arbeiten des Verfassungsrathes. Nach meinem Dafürhalten soll sie darin bestehen, die gegenwärtige Ordnung der Dinge und die bestehenden Gesetze ruhig und fest zu handhaben, so lang als sie nicht abtrittet und durch eine andere ersetzt wird. Vorher abzutreten aus Unmuth oder Groll, das schiene mir weder in ihrer Stellung noch in ihrer Würde; es ist nicht nur Pflicht, in guten und ruhigen, sondern auch in schwierigen Zeiten an derjenigen Stelle zu bleiben, wo das Vertrauen des Landes uns hingestellt hat; ich wenigstens werde diesem Grundsatz nachzuleben suchen. Ich stimme aus Ueberzeugung zum Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern.

Herr, Altregierungsrath. Ich will schon im Eingang meiner Rede erklären, zu was ich stimme, ich stimme nämlich zu Niederlegung eines Verfassungsrathes. Ich möchte nicht, daß man mir dieses auslegte, als stimmte ich deshalb zu einem Verfassungsrath, um Popularität zu gewinnen, sondern ich stimme dazu, weil er unter den gegenwärtigen Umständen das Beste ist, und dadurch der Rechtsboden, auf dem wir uns befinden, nicht verlegt wird. Am 15. Jenner standen wir nicht auf dem gleichen Rechtsboden, damals hatten wir eine Verfassung und darin den §. 96, und an diesen waren wir gebunden, indem wir voraussetzen sollten, daß die Instruktion, welche uns im Jahr 1831 vom Lande erteilt worden ist, noch jetzt in dessen Willen liege und man etwas anderes anzunehmen nicht besuget sei, indem man nicht frägt: was soll ich thun, wenn eine geschriebene Instruktion vorhanden ist? Indessen wurde erkannt, dennoch das Volk anzufragen. Ja von diesem Momente an, glaube ich, hat unsere Stellung eine wesentliche Veränderung erlitten. Ich betrachte mich als Bevollmächtigten des Volkes, und ihm habe ich den Eid geleistet, dessen uns erteilte Instruktion zu befolgen. Jetzt kommt der Souverän, welchen wir angefragt haben, und sagt, der Beschluß, welchen ihr gestützt auf den Artikel 96 der Verfassung genommen habt, gefällt uns nicht, weil uns der Artikel 96 nicht mehr gefällt und er nicht mehr in unserm Willen liegt. Jetzt frägt es sich: bin ich noch ferner an diesen Theil der Instruktion gebunden, nachdem Derjenige, welcher seiner Zeit dieselbe erteilt hat, mit deutlichen Worten ausspricht: Ihr braucht sie nicht zu befolgen? Nein, Zit., der Vollmachtgeber hat mich dispensirt und mich meiner Pflicht gegenüber dem Artikel 96 der Verfassung entbunden, entweder hat die Abstimmung etwas zu bedeuten gehabt, und dann sollen wir das Resultat derselben respektiren, oder sie hat nichts zu bedeuten gehabt, und dann wäre es wahrhaftig lächerlich und unverantwortlich von uns gewesen, dieselbe vor sich geben zu lassen. Da ich nun nicht glauben kann, daß die Anfrage des Großen Rathes an das Volk eine unbedeutende,

eine lächerliche gewesen sei, so glaube ich, man sei an die Antwort gebunden. Ich will nicht untersuchen, und es wäre dieß wohl eine müßige Untersuchung, ob in dem Mein ein Auftrag gelegen sei, die Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath vornehmen zu lassen; aber das geht daraus hervor, wenigstens meiner Ansicht nach — andern Leuten will ich meine Meinung nicht aufdrängen — daß das Volk uns entbunden hat, auf diejenige Weise die Revision vorzunehmen, wie wir sie früher vornehmen wollten. Wenn ich dieser speziellen Pflicht, welche mir durch den geschwornen Eid auferlegt ist, entbunden bin, so treten dann, wie Herr Regierungsrath von Zillier schlagend nachgewiesen hat, die übrigen allgemeinen Pflichten ein, und ich habe darum freie Hand, den Nutzen des Volkes zu wahren und den Schaden zu hindern auf diejenige Weise, welche meiner Einsicht und meinem Gewissen die geeignetste scheint, und es muß meinem Urtheil überlassen bleiben, einen andern bessern Weg einzuschlagen. Da ich nun keinen finde, welcher die obwaltenden schwierigen Verhältnisse so einfach zu lösen im Stande ist, als die Aufstellung eines Verfassungsrathes, so muß ich zu demselben stimmen und ich kann mich durch meinen Eid auf die Verfassung nicht mehr gebunden halten, indem der Vollmachtgeber; dem ich ihn geschworen habe, mich desselben entbunden hat. — — — Man wendet zwar dagegen ein, wir hätten auf die Verfassung vom Jahr 1831 den Eid geleistet, und eine spätere Verfügung des Volkes könne uns desselben nicht entbinden. Dieses Raisonnement finde ich nicht richtig, als Mitglieder des Großen Rathes stehen wir dem Volke gegenüber in der gleichen Stellung, wie andere Beamte dem Großen Rathe und Regierungsrathe gegenüber. Wenn nun ein Regierungsrathhalter oder ein Gerichtspräsident auf getreue Erfüllung eines früher erlassenen Gesetzes den Eid geleistet hat, und es findet nun der Regierungsrath oder der Große Rath, dieses Gesetz habe eine Abänderung nöthig, soll nun der betreffende Regierungsrathhalter oder Gerichtspräsident, welchem man das neue Gesetz zur Handhabung zuwendet, sagen können: ich habe auf das frühere Gesetz meinen Beamteneid geleistet, und es wäre gegen diesen Eid, wenn ich das neue Gesetz befolgen wollte? Ich nehme an, das Volk ist dem Großen Rathe gegenüber die kompetente Behörde, der Große Rath selbst hat diese Kompetenz anerkannt, sonst hätte er nicht gefragt, und wenn das Volk sagt, der Beschluß, welchen Ihr gestützt auf den Artikel 96 der Verfassung gefaßt habt, gefällt uns nicht, so müssen wir diesen Ausspruch respektiren und es ist unserm Urtheile überlassen, welcher andere Weg der beste ist, und welchen wir einschlagen sollen. Ich halte nun die Aufstellung eines Verfassungsrathes für den besten Weg und stimme in dieser Beziehung zum Eintreten in den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern.

von Zavel, Schultzeiß, als Berichterstatter. Zit. Ich könnte über die stattgehabte Umfrage einen langen Schlußbericht machen; ich kann aber auch einen kurzen machen, und ich wähle das Letztere, weil ich zum Voraus überzeugt bin, daß jedes Mitglied schon jetzt weiß, wie es stimmen wird. Diejenigen Mitglieder, welche den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern angegriffen haben, theilen sich in drei Klassen; die Einen wollen lediglich nicht eintreten und schlagen gar nichts Anderes vor; die Andern wollen ebenfalls nicht eintreten, machen aber Vorschläge zu anderweitigen Beschlüssen; so vorerst Herr Altschultzeiß Neuhaus. Es ist in der Diskussion bereits satzfam gezeigt worden, daß Dasjenige, was er als einen Ausweg ansieht, uns wahrscheinlich in viel größere Schwierigkeiten führen würde, als diejenige ist, in welcher sich der Große Rath gegenwärtig befindet. Mit der Annahme seines Vorschlages, sofort einen ganz neuen Großen Rath zu wählen, fielen der Entscheid des Volkes vom 1. Februar ganz dahin, oder aber, das Erste, was der neue Große Rath zu thun hätte, wäre, das Volk noch einmal zu fragen, ob jetzt die Verfassung nach Maßgabe des §. 96 revidirt werden solle. Ohne diese neue Anfrage würde auch der neue Große Rath die Verfassung nicht revidiren können, weil das Volk bereits entschieden hat, daß es den Modus des §. 96 nicht wolle, und so käme der neue Große Rath genau in dieselbe Stellung, in welcher sich der Große Rath jetzt befindet. Herr Altschultzeiß Neuhaus will zwar nicht zugeben, daß der neue Große Rath eben so gut

provisorisch sein würde, wie es der gegenwärtige jetzt ist. Der gegenwärtige Große Rath ist allerdings provisorisch, weil von Stunde an, wo die Verfassungsrevision beschlossen wurde, alle Behörden faktisch provisorisch geworden sind, denn unser Aller Amtsdauer wird mit dem Tage endigen, wo ein neuer Großer Rath gewählt sein wird. Aber ganz gleich würde auch der neue Große Rath provisorisch sein, denn auch die neuen Großräthe würden ihre verfassungsmäßige Amtsdauer nicht ausmachen können, sondern abtreten müssen, sobald infolge der Verfassungsrevision die alsdann neu zu wählenden Behörden die Leitung der Geschäfte übernehmen werden. Es wurde hierbei etwas bemerkt, was Einen mehr oder weniger zu persönlichen Erklärungen führen muß; nämlich man hat gesagt, wenn man glaube, das Vertrauen nicht mehr zu haben, so solle man abtreten. Kein Mensch ist in höherem Grade bereit, seine Stelle zu verlassen, als ich, und dennoch bin ich fest entschlossen, in meiner gegenwärtigen Stellung zu verbleiben, bis die neuen Behörden uns ablösen werden. Was mich betrifft, so habe ich schon längst den Entschluß gefaßt, mich ganz von den öffentlichen Geschäften zurückzuziehen, und bereits voriges Jahr, als ich wiederum zum Schultheißen gewählt wurde, würde ich diesen Entschluß ausgeführt haben, wenn ich mich unter den obwaltenden Umständen nicht verpflichtet gefühlt hätte, meine schwachen Dienste dem Vaterlande noch ferner zu widmen. Einmal da, werde ich freiwillig keineswegs abtreten, und würde ich heute abberufen als Schultheiß, so würde ich als Mitglied des Großen Rathes ausharren, bis der neue Große Rath erwählt wäre. Es ist meine erste Bürgerpflicht, in der einmal angenommenen Stellung auszuharren, bis ich derselben entbunden bin. So wie ich hier erkläre, daß ich unter keinen Umständen weder eine Stelle im Verfassungsrathe noch eine solche im neuen Großen Rathe annehmen werde, eben so erkläre ich, daß ich in meiner gegenwärtigen Stellung ausharren werde, bis die neue Regierung in's Amt tritt. Ich war bis jetzt Mitglied einer Regierung, welche allerdings große Fehler gemacht hat in wichtigen Zeiten, und ich nehme meinen Theil dieser Fehler auf mich, denn auch ich habe gefehlt, aber eben daraus ist mir klar geworden, daß ich nicht mehr an öffentlichen Geschäften Antheil nehmen soll. Individuell befand ich mich noch in einer ganz eigenen Stellung, indem ich die Zielscheibe der Angriffe verschiedener Parteien war, und auch noch in den letzten Zeiten hat man mein Votum vom 12. Januar ganz anders gedeutet, als wie dasselbe gemeint war. Jenes Votum floß aus derjenigen Ueberzeugung, welche ich von jeher über Volkssouveränität hatte; man hat mir aber dasselbe als Ambition ausgebeutet. In wie weit dieß richtig sei, wird sich zeigen; ich werde nie mehr und unter keinen Umständen in politischer Stellung je wieder erscheinen, und wenn ein sogenannter wohlunterrichteter Korrespondent in einem bekannten Zürcherblatte behauptet, Herr Fürsprecher Ochsenbeim besitze Korrespondenzen von mir, welche mich kompromittiren oder zwingen könnten, mich meiner Uebersetzung zuwider in die Arme politischer Gegner zu werfen u. s. w., so hat sich dieser wohlunterrichtete Korrespondent wahrscheinlich bloß im Namen geirrt; mich gebt dieß nicht an, ich weiß nichts von solchen Korrespondenzen; übrigens ist Herr Fürsprecher Ochsenbeim da; er kann es bezeugen. Diejenigen, welche glauben, sich mit aller Kraft einem Abtretungsdekrete entgegenstellen zu sollen, kennen ihre Pflichten gegenüber dem Vaterlande gewiß eben so gut, als die Andern. Ein Hauptgrund, welcher für ein solches Abtretensdekret geltend gemacht wird, ist dieser, daß die Betreffenden glauben, in Betreff der Revisionsfrage durch ihren Eid gebunden zu sein. In dieser Beziehung verweise ich auf die Reden des Herrn Regierungsraths von Zillier und des Herrn Altregierungsraths Wyß. Auch ich glaube, daß gegen Diejenigen, welche sich durch ihren Eid gebunden fühlen, alle Diskussion aufhört, aber daß sie selbst wünschen müssen, daß der Große Rath auch denjenigen Theil seines Eides in's Auge fasse, welcher ihm zur Pflicht macht, des Vaterlandes Nutzen

zu fördern und den Schaden zu wenden. Der zweite Gegenantrag ist derjenige des Herrn Dr. Ammann; er ist aber unvollständig, denn seine Meinung wird wohl sein, daß dann die Revision des §. 96 erst nach einem Jahre definitiv beschlossen werden könne. Kann man nun glauben, daß im gegenwärtigen Momente man ein Jahr lang werde warten wollen, nachdem, aufgefordert durch Ihren eigenen Beschluß, 26,000 Staatsbürger erklärt haben, sie wollen diesem §. 96 nicht nachleben, sondern sie verlangen die sofortige Aufstellung eines Verfassungsrathes? Denn daß dieses die Bedeutung des Nein ist, geht aus den heute eingelangten, mit vielen Tausend Unterschriften versehenen Petitionen hervor. Die Erklärung der neun Regierungsräthe hat verschiedene Redner beschäftigt. Was die Bemerkung des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk betrifft, daß neun Regierungsräthe die Mehrheit im Regierungsrathe bilden, während doch die Mehrheit sich gegen eine regierungsräthliche Proklamation ausgesprochen u., so war ich eben so sehr über diesen Umstand verwundert. Am Montag vor dem 1. Februar Morgens wurde der Antrag zu einer Proklamation im Regierungsrathe gemacht, worauf sich der Regierungsrath nach einer vorläufigen Beratung dahin vereinigte, sich vor Allem aus einen daberigen Entwurf vorlegen zu lassen. Ich war von Anfang dagegen. Herr Regierungsrath Jaagi, jünger, und Herr Regierungsrath Bandelier waren in Geschäften abwesend, so daß fünfzehn Mitglieder zugegen waren. Sieben Mitglieder stimmten nun in der Nachmittags-sitzung gegen die Proklamation, sechs Mitglieder dafür, und ein Mitglied stimmte gar nicht. Zwei Tage nachher erschien dann die von neun Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, während doch nur sechs eine Proklamation gewollt hatten. Indessen ist darüber Aufschluß gegeben worden, indem einige Mitglieder einen Unterschied machten zwischen einer offiziellen Proklamation und zwischen einer bloßen Erklärung als Privatmänner. Es bleibt Ihnen, Zit., auf deutigen Tag nichts Anderes übrig, als entweder dem Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern beizustimmen, oder aber denselben zu verwerfen und dann zu den Anträgen des Herrn Altshulttheißen Neubaus oder des Herrn Dr. Ammann zu stimmen. Nun wurde bereits gezeigt, daß der Antrag des Herrn Altshulttheißen Neubaus zu gar keinem Beschlusse führen kann; denn wenn sich schon eine Mehrheit dafür erzeigte, so wäre ihr Entschluß dennoch nicht bindend für die Minderheit, und es würde sich vielleicht noch fragen, ob dieser Antrag überhaupt in Abstimmung gebracht werden darf. Was Herr Dr. Ammann will, ist im Grunde nichts Anderes, als was der Große Rath am 15. Januar bereits erkannt, und was das Volk am 1. Februar durch sein Nein verworfen hat. Unter diesen Umständen bin ich überzeugt, daß die heutige Frage eigentlich schon zum Voraus als entschieden betrachtet werden muß, und wenn wir heute gar nicht darüber diskutiert, sondern sofort abgestimmt hätten, so würde dieß am Resultate der Abstimmung keine Aenderung von vier Stimmen zur Folge gehabt haben. Die Einen halten sich durch ihren Eid gebunden, die Andern hingegen glauben, der Wille des Souveräns solle geschehen. Dieses ist auch meine Ansicht. Somit stimme ich zum Eintreten in den Ihnen von Regierungsrath und Sechszehnern vorgeschlagenen Gesetzesentwurf.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|---------------|
| 1) Irgendwie in den Gegenstand einzutreten | 140 Stimmen. |
| Denselben von der Hand zu weisen | 20 „ |
| 2) Sofort einzutreten | Gr. Mehrheit. |
| 3) Für den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern | 129 Stimmen. |
| Dagegen | 25 „ |

(Schluß der Sitzung um 4½ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Zweite außerordentliche Winter Sitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Freitag den 13. Hornung 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung werden als eingelangt angezeigt:

- 1) Acht Vorstellungen, gleichlautend wie die gestern angezeigten siebenundsiebenzig, — mit 628 Unterschriften.
- 2) Vorstellung der Einwohnergemeinde der Kirchhöre Worb und verschiedener einzelner Staatsbürger, welche verlangen, daß dem J. Brechbühl gestattet werde, den Petenten in äußerlichen Krankheiten Rath und ärztliche Hülfe zu leisten.
- 3) Vorstellung der Gemeinderäthe von Adelboden und Frutigen um Aufhebung des ganzen Wahlverfahrens, wodurch Herr Rechtsagent und Notar Mühenberg von Spiez zum Gerichtspräsidenten von Frutigen ernannt wurde.
- 4) Vorstellungen von Handwerkern von Interlaken und Umgegend, von Steffisburg, Thun und Heimberg, die Aufstellung einer Gewerbeordnung betreffend.

Hierauf wird verlesen:

Eine von der Volksversammlung von Oberhasle am 18. Januar im Namen von 900 bis 1000 stimmfähigen Staatsbürgern erlassene Erklärung, dahin gehend, daß die fünf Petitionen, welche im November leztthin aus dem Amtsbezirk Oberhasle für eine Totalrevision der Verfassung u. s. f. eingelangt seien, allerdings die Wünsche der Versammlung enthalten, und daß jede widersprechende Behauptung mißbilligt werde.

Tagesordnung.

Projektdekret von Regierungsrath und Sechszehnern, betreffend die Aufstellung eines Verfassungsrathes.

Herr Landammann bemerkt, es werde in Folge des gestrigen Entschides keine allgemeine Umfrage über das Eintreten stattfinden, bloß frage er die Versammlung an, ob sie den Gegenstand artikelsweise oder in globo behandeln wolle.

Kurz, Oberrichter, trägt auf Berathung in globo an.

Imobersteg schlägt hingegen artikelsweise Berathung vor.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter, unterstützt diese lezttere Ansicht.

Die artikelsweise Berathung wird hierauf mit großer Mehrheit beschlossen.

„§. 1. Die Verfassung vom Jahre 1831 soll durch einen direkt vom Volke gewählten Verfassungsrath revidirt werden.“
Durch's Handmehr genehmigt.

„§. 2. Auf je 3000 Einwohner wird ein Mitglied des Verfassungsrathes ernannt. Die Bruchzahl von 1500 und darüber zählt für 3000.“

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter, bemerkt, Anfangs habe man daran gedacht, die Zahl der Verfassungsräthe auf 111 festzusetzen, in Uebereinstimmung mit der Zahl der Mitglieder des Verfassungsrathes von 1831; indessen habe man vorgezogen, keine Zahl zu fixiren, sondern die Bevölkerung zur Grundlage zu nehmen, wie dies übrigens auch im Jahre 1831 geschehen war. Damals nämlich wurde je auf 3000 Einwohner ein Verfassungsrath gewählt, woraus sich dann jene oberwähnte Zahl der 111 Verfassungsräthe ergab. Das diplomatische Departement nun, um den Verfassungsrath nicht allzu zahlreich zu machen, hatte je auf 4000 Einwohner ein Mitglied vorgeschlagen, was 101 Mitglieder gegeben haben würde; Regierungsrath und Sechszehner hingegen beschlossen, bei der Zahl 3000 zu bleiben, was dann nach der im Jahre 1837 veranstalteten neuen Volkszählung ungefähr 140 Verfassungsräthe gebe.

Der Paragraph wird ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

„§. 3. Jeder Amtsbezirk, der nach Art. 2 drei oder weniger als drei Verfassungsräthe zu erwählen hat, bildet in der Regel einen Wahlkreis. Diejenigen Amtsbezirke, welche mehr als drei Verfassungsräthe zu wählen haben, zerfallen in mehrere Wahlkreise.“

„Es haben demnach gemäß der im Jahre 1837 veranstalteten Volkszählung zu ernennen:

(Folgt nun die Eintheilungstabelle sämtlicher Amtsbezirke mit ihren Wahlkreisen und deren Versammlungsorten).

Sechzig Wahlkreise ernennen 140 Verfassungsräthe.“

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Wenn es sich darum handelt, ein Wahlsystem aufzustellen und zu ordnen, so ist gewiß die Art und Weise, wie die Wahlbezirke eingetheilt werden, eine der allerwichtigsten Bestimmungen, denn diese Eintheilung der Wahlbezirke muß großen Einfluß auf die Landesrepräsentation üben. Wäre es also heute darum zu thun, ein Wahlsystem für die zukünftige Verfassung zu ordnen, dann könnte man Ihnen, Zit., den vorliegenden Eintheilungsvorschlag wenigstens nicht empfehlen; denn für eine zweckmäßige Vertheilung der Wahlbezirke braucht es eine sehr genaue Ausmittlung der Verhältnisse eines Landes. Da nun von allen Seiten darauf gedrungen wird, daß der Verfassungsrath baldmöglichst ernannt werde, so hatten wir unmöglich Zeit, die nöthige Sorgfalt auf

diesen Gegenstand zu verwenden. Allein es handelt sich heute nicht um eine bleibende Einrichtung, sondern um etwas Vorübergehendes, das nur dazu dienen soll, einer in vierzehn Tagen vorzunehmenden Wahl zu Grunde zu liegen. Also müßten wir auf heutigen Tag Dasjenige annehmen, was uns am schnellsten zum Ziele führt. Vor Regierungsrath und Sechszehnern haben sich in Betreff des Grundgesetzes an und für sich zwei verschiedene Systeme geltend gemacht; das diplomatische Departement hatte nämlich vorgeschlagen, einfach amtsbezirksweise zu wählen, so daß alle stimmfähigen Staatsbürger eines Amtsbezirktes sich am festgesetzten Tage am Hauptorte des Amtsbezirktes hätten einfinden müssen. Im Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern beliebte dieser Modus nicht. Eine Meinung wollte zwar auch nur nach den Amtsbezirken bezeichnete Wahlkreise, aber dann jeden einzelnen Staatsbürger das Stimmrecht in der Urversammlung seines Wohnortes ausüben lassen. Jeder Staatsbürger würde nämlich dieser Ansicht zufolge in seiner Urversammlung so viele Namen schreiben, als der Amtsbezirk Verfassungsräthe zu erwählen hätte; dann würden an einem folgenden Tage die Protokolle der verschiedenen Urversammlungen des Amtsbezirktes am Hauptorte desselben durch die Büreaux der Urversammlungen eröffnet, und diejenigen Bürger wären dann als gewählt anzusehen, welche in den sämtlichen Urversammlungen die meisten Stimmen erhalten hätten u. s. w. Dieses System, welches übrigens heute noch näher entwickelt werden wird, wurde sehr lange verathen, beliebte aber der Mehrheit nicht, worauf dann dasjenige System angenommen wurde, welches Ihnen, Zit., im §. 3 vorgeschlagen wird. Behufs der Eintheilung der größern Amtsbezirke in verschiedene Wahlkreise wurde darauf eine Kommission niedergesetzt, welche aber, da das Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern am Mittwoch den ganzen Tag Sitzung hielt, nur zwischen der Vormittags- und Nachmittags-sitzung arbeiten konnte und daher ihrer Aufgabe sich etwas schnell entledigen mußte. Regierungsrath und Sechszehner mußten nichts Besseres zu thun, als die Arbeit dieser Kommission anzunehmen, wie sie eben war.

Migu, Oberrichter. Da ich im Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern den hier vorgeschlagenen Wahlmodus bekämpft habe, weil er mir für die obwaltenden Umstände keineswegs zu passen scheint, so glaube ich, die Gründe wieder vorbringen und näher entwickeln zu müssen, die mich bewogen haben, das in Art. 3 des Projekts, das gegenwärtig den Gegenstand der Verathung bildet, aufgestellte System anzugreifen. Obgleich ich bei der Verathung im Schooße von Regierungsrath und Sechszehnern in der Minderheit geblieben bin, so glaube ich doch nicht, daß ich aus dieser Rücksicht irgend welchen Anstand nehmen soll, vor dem Großen Rathe die Gründe auseinanderzusetzen, welche zu Gunsten meiner Meinung sprechen, selbst wenn ich auch vor dieser hohen Versammlung abermals in Minderheit bleiben sollte. Wenn man den Stand der Dinge, in welchem sich gegenwärtig die Republik befindet, der Prüfung unterwirft, so kann man sich nicht verhehlen, daß dieselbe sich in einer innormalen, ganz ausnahmweisen und sogar kritischen Lage befindet. Nach der Abstimmung vom 1. Februar in Betreff der Verfassungsrevision, und bei Erwägung der Aufregung, welche sich der Masse des Volkes bemerkt hat, habe ich die Frage an mich selbst gestellt, ob es zeitgemäß, ob es nicht gefährlich sei, plötzlich von einem Wahlssystem auf das andere überzuspringen; ob es unter den obschwebenden Umständen passend sei, eine Organisation, an die man nun einmal gewöhnt ist, über den Haufen zu werfen; auf einem gegebenen Punkte eine große Anzahl von Stimmberechtigten zu vereinigen und dadurch Reibungen und Streitbändel hervorzurufen, und in denjenigen Gemeinden große Unzufriedenheit zu erzeugen, deren Angehörige sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würden, ihren Heerd zu verlassen und eine große Entfernung zurückzulegen, um ihre politischen Rechte auszuüben. Ich habe geglaubt, daß die Umstände auf's Dringendste gebieten, den bei den bevorstehenden Wahlen zu befolgenden Modus so viel wie möglich zu vereinfachen, um den großen Uebelständen auszuweichen, welche mit der Aufhäufung der Volksmasse in einem Zeitpunkte verknüpft wären, wo die politischen Leidenschaften auf's Lebhafteste angeregt sind, — und sich dabei nichts

desto weniger den wirklichen Ausdruck des Volkswillens zu verschaffen. Aber weil eben das System, das man Ihnen vorschlägt, keine dieser Bedingungen in sich vereinigt, so muß ich dasselbe diesen Augenblick noch bekämpfen. Die Zusammensetzung der Wahlkreise bietet in der That große Schwierigkeiten dar, und würde zu einer Menge begründeter Reklamationen Veranlassung geben. Jede Gemeinde würde glauben, sie sei durch die angenommene Zusammensetzung der Wahlkreise benachtheiligt (welche doch ohne Zögerung, und man dürfte sagen, mit der größten Uebereilung, festgesetzt werden muß); denn vom Augenblicke an, wo die politische Meinung, zu welcher die Gemeinde sich bekennt, in dem Wahlkreise, in welchem sie abstimmen soll, nicht vorherrschend ist, so wird sie sich für überzeugt halten, daß politische Rücksichten bei dieser Eintheilung vorgewaltet haben. Von daher werden dann Reklamationen oder wenigstens eine große Unzufriedenheit, wenn nicht gar feindselige Ausbrüche entstehen. Auf der andern Seite sehen Sie durch die Bildung von sehr großen Wahlkreisen eine bedeutende Anzahl von Staatsbürgern in die Unmöglichkeit, ihre politischen Rechte auszuüben, sei es nun aus Grund der Entfernung, oder aus Grund der Bitterung, oder endlich wegen der damit verbundenen Unkosten. Fügen Sie allem Diesem den großen Zusammenlauf von Leuten am nämlichen Orte und alle Uebelstände bei, die in einem Zeitpunkte lebhafter und erbitterter politischer Kämpfe mit solchen Zusammenkünften verbunden sind. Diese Vereinigung wird um so gefährlicher sein, als die Aktivbürger des nämlichen Wahlkreises genöthigt sein werden, bei einander zu bleiben, bis die Wahlen beendet sind, was länger als einen Tag dauern kann, wenn sich nur irgend welche kleine Schwierigkeiten im Verlaufe des Wahlgeschäftes erheben. Ist es zweckmäßig, bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen seine Zuflucht zu einem noch ungewohnten Wahlssysteme zu nehmen, das geeignet ist, die direkten Wahlen dem Volke, in Folge der Anwendung eines fehlerhaften und für den Staatsbürger beschwerlichen Systemes, verhaßt zu machen? Wenn ich meine Blicke auf die vorgeschlagene Eintheilung der Wahlkreise werfe, so finde ich, daß in den Amtsbezirken Münster und Freiberg alle Aktivbürger sich am Hauptorte vereinigen müßten, um zu der Erwählung der Mitglieder des Verfassungsrathes mitzuwirken, und daß man für den Amtsbezirk Courtelary nur zwei Wahlkreise aufgestellt hat. Wohlan! Jeder, der die örtliche Beschaffenheit dieses Theiles unserer Republik kennt, wird nicht bestreiten können, daß ein beträchtlicher Theil der Staatsbürger, welche die gedachten Gegenden bewohnen, sich genöthigt sehen wird, entweder auf die Ausübung ihrer politischen Rechte zu verzichten, oder dann vier bis fünf Stunden Weg zurückzulegen, um an Wahlen Theil zu nehmen, welche von so hoher Wichtigkeit sind, und von denen die Zukunft und Wohlfahrt der Republik abhängen. Werden der schwächliche Greis, der Arme, der nicht vermag, die gezwungener Weise mit Abwesenheiten solcher Art verbundenen Ausgaben zu bestreiten, Ursache haben, mit einem solchen Zustand der Dinge zufrieden zu sein, oder werden sie nicht vielmehr sich faktisch von Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen finden, das für jeden Staatsbürger, der für sein Vaterland und die Entwicklung der staatlichen Einrichtungen desselben, Theilnahme hegt, ein höchst werthvolles ist? Wird man eine wirkliche und zuverlässige Stellvertretung der Mehrheit des Volkes erlangen, wenn der Wahlmodus die Mitwirkung an den Wahlen für den größten Theil der Staatsbürger zur Unmöglichkeit macht? Ein derartiger Versuch könnte selbst zur Folge haben, daß die direkten Wahlen durch das Volk verworfen würden, wenn es sich um Annahme des vom Verfassungsrathes zu bearbeitenden Werkes handelt. Wenn man kleinere Wahlkreise bildet, so entspringen daraus Uebelstände anderer Art. Anstatt durch die Wahlen eine wahrhafte Stellvertretung des bernischen Volkes zu bekommen, werden Sie nur eine Stellvertretung der Interessen jedes Kirchthurms erhalten, die von den Begehrlichkeiten und Eingebungen eines engberzigen Vertligeistes geleitet ist. Ueberdies wird sich die Intrigue auf's Mächtigste ermutigt fühlen. In der That, wenn man vom Gesichtspunkte der Wahlen nach Amtsbezirken ausgehen will, so müßte die Intrigue, um einen Erfolg zu erreichen, sich nach einem viel größern Maßstabe bewegen, als bei Wahlen nach Kreisen; somit würde sie weit schwieriger,

folglich seltener und auch weniger besorgniserregend sein. Bei kleinen Wahlkreisen hingegen wird sich jeder Intrigant darauf beschränken, seine Thätigkeit in einem einzigen Wahlkreise zu entwickeln und in demselben alle seine Hülfsmittel in Bewegung zu setzen; er wird gewissermaßen mit Sicherheit darauf rechnen können, sein vorgesehtes Ziel zu erreichen, indem er sich mit einem Mandat bekleidet, das man als die dem Volke zustehende Befugniß betrachten wird. Diese Betrachtungen, die gewiß nicht ohne Gewicht sind, haben mich bewogen, einen andern Modus für direkte Wahlen vorzuschlagen; denn es ist nicht genug, das bereits Vorliegende zu tadeln, sondern ein, nach meiner Ansicht, schlechtes System, soll durch ein, den vorhandenen Zeitumständen besser anpassendes, ersetzt werden. Nicht daß ich etwa Anspruch darauf machen möchte, einen Wahlmodus aufzustellen, der dann als Grundlage für die Zukunft dienen sollte, sondern ich habe einzig darnach getrachtet, die Uebelstände eines allzu raschen Ueberganges von einem Systeme zum andern, zu vermeiden, sowie die Reibungen und Streitigkeiten vorzubeugen, zu welchen die Eifersüchteleien zwischen den Gemeinden, die Erziehung der politischen Leidenschaften, die Unzufriedenheit der Bevölkerung, Anlaß geben könnten, — und wobei ich nichtsdestoweniger durch die direkten Wahlen eine wahrhafte Vertretung des allgemeinen Willens zu erzielen hoffen darf. Ich werde mich darauf beschränken, in allgemeinen Zügen den Wahlmodus zu bezeichnen, wobei ich mir jedoch ausdrücklich vorbehalte, denselben noch umständlicher zu entwickeln, wenn der Grundsatz der Wahlen nach Amtsbezirken den Vorzug erhalten sollte. Jeder Amtsbezirk würde einen Wahlkreis ausmachen. An dem zu Vornahme der Wahlen der Mitglieder des Verfassungsrathes bestimmten Tage, würden sich die Urversammlungen, unter den nämlichen Formen, wie für die indirekten Wahlen, zu Wahlversammlungen konstituiren. Nach Aufstellung des Bureau's würde man an alle Stimmberechtigten Stimmzettel austheilen, welche eben so viele Nummern enthalten, als der ganze Amtsbezirk Mitglieder in den Verfassungsrath zu erwählen hätte, und die Stimmberechtigten auffordern, auf den Stimmzettel eben so viele Namen zu schreiben, als derselbe Nummern enthält. Wenn diese erste Operation vollendet und die Abzählung der Stimmzettel (dépouillement du scrutin) bewerkstelligt wäre, so würde das Bureau jeder Urversammlung in seinem Verbalprozeß das Ergebnis der Wahl bescheinigen, indem es die Namen aller derjenigen darin anführt, welche Stimmen erhalten haben. Am folgenden Tage würden sich dann die Bureaux sämtlicher Urversammlungen des Amtsbezirks, mit ihren Verbalprozeßen versehen, am Hauptorte des Amtes versammeln, wo sie, vereint mit dem Bureau der Urversammlung des gedachten Hauptortes, dazu schreiten würden, in einem gemeinsamen Verbalprozeß das Ergebnis der Wahlen des ganzen Amtsbezirks zu konstatiren. Die Staatsbürger, welche die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hätten, würden dann als Verfassungsräthe proklamirt; rücksichtlich Derjenigen hingegen, auf welche nur ein relatives Mehr gefallen wäre, würde zu einer zweiten Wahl geschritten. Die Urversammlungen würden auf's Neue zusammenberufen und hätten ihre Stimmen für eben so viele Kandidaten abzugeben, als Verfassungsräthe zu erwählen übrig blieben. Als solche Kandidaten würden diejenigen gelten, welche bei der ersten Wahl am meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten; die Namen derselben würden auf einer gedruckten Liste in doppelter Anzahl angegeben, d. h., daß wenn noch zwei Verfassungsräthe zu wählen übrig wären, so würden diejenigen vier Kandidaten in diesem zweiten Wahlgang gezogen, auf welche sich schon bei dem ersten Wahlgang die meisten Stimmen vereinigt hätten. Bei dieser zweiten Verhandlung würde das relative Mehr hinreichen, so daß die Urversammlungen höchstens zwei Mal versammelt würden. Dieß ist kurz zusammengefaßt der Modus, welchen ich vorschlage. Im Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern wollte ich mich schon für den ersten Wahlgang mit dem relativen Mehr zufrieden geben, allein die Gefahren, welche daraus entstehen könnten, wenn die Stimmen sich vielleicht auf eine große Anzahl von Kandidaten zerstreut hätten, und die Besorgnisse, die man in dieser Beziehung zu erkennen gegeben hat, haben mich dann vermocht, ein Ballotage bei einer zweiten und letzten, definitiven Wahlverhandlung vorzuschlagen, obgleich meiner

Meinung nach die herrschende politische Aufregung, nach der Natur der Dinge selbst, der Vermuthung keinen Raum läßt, daß die Stimmen sich auf eine große Anzahl Kandidaten zerstreuen werden, wie es vielleicht der Fall sein könnte, wenn wir uns in einer Zeit der Ruhe, der Apathie und politischer Gleichgültigkeit befinden würden. Es würden wahrscheinlich in den Amtsbezirken zwei Listen einlaufen, und die Stimmen würden sich auf die Personen werfen, die in der einen oder andern Liste bezeichnet wären, je nachdem die Stimmdenden dieser oder jener politischen Partei angehören. Dieß ist der Grund, warum mich die Zulassung des relativen Mehrs schon bei der ersten Wahlverhandlung für die Ernennung der Mitglieder des Verfassungsrathes, keineswegs erschreckt hätte. Noch bleiben mir einige Einwendungen zu widerlegen übrig, die im Schooße von Regierungsrath und Sechszehnern erhoben worden sind. Man hat gesagt: Man müsse die Konsequenzen der Demokratie hinnehmen, so wie sie seien. Ohne Zweifel muß man sie so hinnehmen, diese Konsequenzen, allein die Demokratie nach Wahlkreisen ist noch keine in unserer Republik organisirte Demokratie, und wenn wir dieselbe einführen, ohne sie organisiert zu haben, so laufen wir Gefahr, eine desorganisirende Demokratie daraus zu machen. Man hat meinem Systeme vorgeworfen, es sei unpraktisch und sogar ungerecht. Ich muß gestehen, daß ich den erstern Vorwurf unbegreiflich finden mußte, denn das angenommene System ist unter den gegenwärtigen Umständen tausend Mal unpraktischer als das meinige. Der zweite Vorwurf war von daher geleitet, daß das relative Mehr schon bei der ersten Wahlverhandlung die Regel bilden sollte; er fällt also insofern der Modifikation, welche ich in meinem Systeme gemacht habe, dahin. Man hat noch angebracht, daß eine große Gemeinde durch ihr Uebergewicht die Wahlen eines ganzen Amtsbezirks beherrschen könnte. Dieser Einwurf ist kein gültiger, denn das ist so viel als wenn man sagte: die Mehrheit sei stärker als die Minderheit. Ich will mich nicht weiter über den Gegenstand verbreiten, und trage darauf an, daß an die Stelle des in B. rathung liegenden Artikels 3 folgender Artikel gesetzt werde: „Jeder Amtsbezirk bildet einen Wahlbezirk; jedoch bleibt im Amtsbezirk Bern die Trennung der Stadt von den Landgemeinden, ferner die Trennung von Delémont und Laufen, sowie die von Erlach und Neuenstadt vorbehalten. Die Zahl der von einem jeden Amtsbezirk in den gegenwärtig bestehenden Urversammlungen zu ernennenden Verfassungsräthe soll gemäß der im Jahre 1837 veranstalteten Volkszählung bestimmt werden.“

Taggi, Regierungsrath, jünger. So wie ich schon vor Regierungsrath und Sechszehnern diesen Antrag unterstützt habe, so thue ich es auch hier. Wir treten vom indirekten Wahlssysteme nunmehr in das direkte System über, wir müssen also dasselbe in der Ausführung möglich machen. Nun hat Herr Obergerichter Migy bereits klar und deutlich die Schwierigkeiten herausgehoben, welche eintreten würden, wenn in bewegten Zeiten die Bürger einer Gemeinde in eine andere Gemeinde gehen sollten, um dort gemeinschaftlich mit den Bürgern dieser Gemeinde ihr Stimmrecht auszuüben. Dieses ist bewiesen durch die bisherige Erfahrung; in vielen Amtsbezirken fanden sich ja bisher nicht einmal die gewählten Wahlmänner zahlreich bei den Wahlversammlungen ein. Z. B. wird in der Eintheilungstabelle vorgeschlagen, die Gemeinden Gsteig, Brienzi und Lauterbrunnen zu einem Wahlkreise zu vereinigen. Wer nun die Entfernungen der verschiedenen Ortschaften kennt, muß sich wohl billig fragen, wie man doch glauben könne, daß die Bürger sich in Bewegung setzen werden, drei Stunden weit zu laufen, besonders wenn es sich nur um eine so kleine Anzahl zu treffender Wahlen handelt. Wenn man dem Volke das Recht direkter Wahlen einräumt, so muß man ihm auch das Mittel an die Hand geben, möglichst zahlreich dieses Recht auszuüben, und also muß man machen, daß die Bürger nicht aus ihrem Gemeinverbände hinaus müssen, um dieß thun zu können. Darum will Herr Obergerichter Migy bei den bisherigen Urversammlungen bleiben; die Bureaux der verschiedenen Urversammlungen eines Amtsbezirks würden dann am folgenden Tage im Hauptorte zusammentreten und hier ausmitteln, wer am meisten Stimmen habe &c. Man hat nun gefunden, es könnte auf

diese Weise eine einzelne große Gemeinde im Amtsbezirk den andern Gemeinden das Gesetz machen. Dieses Inkonvenient existirt bereits jetzt und wird immer existiren. Wo in einem Amtsbezirk eine einzelne große Gemeinde mehreren kleinern gegenüber ist, gibt sie schon jetzt den Ausschlag, und wenn dennoch Großräthe aus andern Gemeinden gewählt werden, so geschieht dieß nur in Folge einer Art Kapitulation. Diesem Inkonvenient ist indessen durch Annahme des Systemes des Herrn Migy wenigstens leichter vorzubeugen, als nach dem im Projekte enthaltenen Systeme. Die kleinern Gemeinden können sich immerhin vorher mit einander besprechen, sich über ihre Kandidaten vereinigen u. s. w., was zum Theil schon jetzt auch geschieht. Herr Oberrichter Migy glaubt nun sein System noch besser auszuführen, die Urversammlungen können, wenn das erste Mal kein absolutes Mehr herausgekommen sei, allfällig noch ein zweites Mal zusammenkommen, wo dann das relative Mehr gelten würde. Es hat freilich Inkonveniente, die Urversammlungen zwei Mal binnen wenigen Tagen zusammenzubringen, aber ist dieß nicht immerhin noch besser, als die Bürger, wenn sie ihr Stimmrecht ausüben wollen, zu nöthigen, vielleicht mehrere Tage stundenweit sich an den Hauptort des Amtsbezirktes zu begeben? Ich schließe also durchaus zum Antrage des Herrn Oberrichter Migy.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Schon vor Regierungsrath und Sechszehnern habe ich mich gegen diesen Antrag ausgesprochen, und ich bin so frei, hier meine Gründe zu wiederholen. Darin sind Herr Migy und ich ganz einverstanden, daß man die Wahlkreise so groß als möglich machen müsse, um den Einfluß der Lokalitätsrückichten möglichst zu paralyßiren. Allein mit der Art, wie er diese größern Wahlkreise erlangen, und wie er die einzelnen Abtheilungen derselben zusammentreten lassen will, bin ich nicht einverstanden. Herr Migy schlägt vor, es sollen in jeder Kirchengemeinde die Urversammlungen zusammenkommen, und dort sollen die Bürger ihre Stimmen abgeben; das Resultat jeder Urversammlung würde dann an den Hauptort des Amtsbezirktes geschickt; dort würden von den betreffenden Abgeordneten sämmtlicher Urversammlungen alle diese Resultate zusammengestellt, um zu sehen, ob Jemand das absolute Mehr auf sich vereinigt habe; hätte Niemand oder nicht die erforderliche Zahl von Staatsbürgern das absolute Mehr auf sich vereinigt, so müßten dann die Urversammlungen an einem folgenden Tage noch einmal zusammentreten, um dann unter Denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, zu wählen. Die Folge dieses Systemes würde sein, daß jeder Urversammlungsbezirk vor Allem aus suchen würde, für seinen Mann zu stimmen; zählt ein Amtsbezirk zehn Gemeinden oder Urversammlungen, so werden zehn Männer sich in die Stimmen des ganzen Bezirktes theilen, und dann in der nächsten Urversammlung hätte man Drei oder Vier daraus durch relatives Mehr zu erwählen, und dann sind die betreffenden Gemeinden genöthigt, Leuten zu stimmen, welche sie lieber nicht möchten. Oder aber es geschieht, was Herr Migy voraussetzt, es wird vorher gearbeitet und intriguet werden für gewisse Personen. Das mag ich wohl leiden, aber nur möchte ich nicht, daß damit haufirt werde. Ich möchte öffentlich arbeiten für die Kandidaten, gleichsam auf offenem Markte; dieses geschieht nun nach dem Systeme des Herrn Migy nicht, wohl aber würde mehr im Geheimen gearbeitet werden, und dieses ist's, was mich an diesem Systeme hauptsächlich stößt. Ich begreife die Befürchtungen des Herrn Migy vor allerhand übeln Folgen, welche nach dem hier vorgeschlagenen Modus leicht entstehen könnten, gar wohl; allein nach meiner Ansicht muß das Ergebnis solcher Wahlen aus gegenseitigen Reibungen hervorgehen, es muß dabei gekämpft werden, und dann wird man eher Wahlen treffen, die mehr oder weniger auf ausgezeichnete Männer fallen oder wenigstens auf solche, die gewählt zu werden verdienen. Ich will lieber, daß hier und da Einer ein Loch in den Kopf bekomme, als daß man sich gar nicht reibe. Ich citire für diese meine Ansicht einen Mann, welchem Herr Migy gewiß alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird. Bentham, welcher über diese Materie als klassische Autorität angesehen werden muß, schreibt: „Il est bon d'observer que le mode secret (dans les élections populaires) n'exclut

pas, pour ceux qui en auraient le désir, la faculté de faire connaître leurs sentiments. Un secret forcé et universel dans les élections serait une très-mauvaise mesure. Ce silence servile serait en contradiction avec un acte de liberté. Chaque candidat doit avoir ses amis, ses défenseurs, pour faire valoir ses titres auprès de l'assemblée, pour dissiper des imputations fausses, en un mot, pour éclairer la religion de ses juges: car procéder à une élection, c'est faire le procès aux candidats, aux fins d'accorder une récompense; exclure la discussion préalable de vive voix, c'est juger la cause de ces candidats et celle du public, sans donner aux intéressés la faculté de se faire entendre. Il est vrai que ces débats publics, ces manifestations de parti, produisent quelquefois, dans les élections populaires, une fermentation tumultueuse; mais c'est un très-petit mal, comparé à celui de gêner l'expression des sentiments publics. C'est par cette liberté que le peuple s'intéresse aux choses et aux personnes: il se forme des liens plus solides entre les électeurs et les élus: et même, en Angleterre, où ces époques reviennent rarement, la crainte de ces espèces d'assises populaires exerce une influence marquée sur tous ceux qui se vouent à la carrière politique.“ Ich will also, gestützt auf diese Autorität, lieber größere Wahlkreise, nöthigen Falles das Zusammenkommen mehrerer Kirchengemeinden, wenn es etwa auch lebhaftere Reibungen gäbe. So viel in Bezug auf die moralische Seite des Antrages des Herrn Oberrichters Migy. Was die praktische Seite betrifft, so hätte auch ich gerne jeden Amtsbezirk zu einem einzigen Wahlbezirk gemacht, aber ich mußte mich überzeugen lassen, daß dieses nicht möglich ist, ja man wird wegen der Beschaffenheit der Lokalitäten hier und da sehr kleine Bezirke machen müssen. Was nun das vorliegende Eintheilungstableau betrifft, so haben sich, wie es bei der kurzgemessenen Zeit nicht anders sein konnte, einige Fehler eingeschlichen u. s. w. Nun möchte ich den Vorschlag machen, eine Kommission von drei Mitgliedern zu bezeichnen, welche die Bemerkungen der Mitglieder des Großen Rathes über diese Eintheilung anzuhören und zu berücksichtigen hätten, denn wenn wir hier in alle diese Details eintreten wollten, so würden wir gar nicht fertig werden.

Pequignot, Landammann, verläßt den Präsidentenstuhl und erklärt, daß, wenn Niemand dagegen Einsprache erhebe, er als Mitglied das Wort zu ergreifen wünsche, indem wenn der Landammann als solcher die Eigenschaft und Rechte eines Repräsentanten gleichsam verlöre, dann der Bezirk, welchen er hier veretrete, um einen Stellvertreter verkürzt wäre. Uebrigens beruft er sich auf frühere Jahrgänge, namentlich vom Jahr 1838, wo Herr Prof. J. Schnell Landammann war. — Als man den Grundsatz aufstellte, daß man nur einen Wahlkreis zur Ernennung von je drei Verfassungsräthen annehmen wolle, hat man dabei wohl die Schwierigkeiten in Erwägung gezogen, welche sich bei der Ausführung darbieten würden? Hat man namentlich Rücksicht auf die ganz ausnahmsweise Lage genommen, in welcher sich die gebirgigen Amtsbezirke befinden? Große Wahlkreise mögen allfällig da am rechten Orte sein, wo die Bevölkerung zusammengehäuft ist; allein in Gegenden, wo dieselbe auseinander zerstreut ist, und wo die Schwierigkeiten durch die topographische Gestaltung des Bodens noch erböht werden, dort bieten die großen Wahlkreise wesentliche Uebelstände dar. Bei Annahme des uns vorgeschlagenen Systemes, hätten die Stimmberechtigten an manchen Orten vier bis fünf Stunden zurückzulegen, um sich an den Hauptsitz des Wahlkreises zu begeben. Hiedurch würden dieselben, gegenüber den nahe bei jenem Hauptsitze liegenden Ortschaften in nachtheiliger Nachttheil gebracht. Wie wollte man erwarten dürfen, daß unter solchen ungünstigen Verhältnissen, z. B. die betagten Männer ihre Wahlrechte ausüben könnten? Ich will nicht einmal von der Schwierigkeit sprechen, ein hinlänglich geräumiges Lokal aufzufinden, um eine so zahlreiche Versammlung in sich zu fassen, wie die Menge der Stimmberechtigten sein wird, welche nach den Bestimmungen des Projekts an der Wahlverhandlung Theil nehmen sollen. Ein fernerer Beweis, daß der Entwurf nicht mit aller der Sorgfalt ausgearbeitet worden ist, welche nothwendig gewesen wäre, um allen Klagen und Einsprüchen vorzubeugen — liegt darin, daß man bei Festsetzung des Umfangs der Wahlkreise,

sich beinahe überall vor dem grundsätzlich angenommenen Maßstabe entfernt hat, ohne daß man sich eigentlich Rechenschaft über die Beweggründe dieser Abweichung geben kann. So sehen wir, daß in gewissen Amtsbezirken, wo die Beschaffenheit des Bodens der Ortsveränderung keine wesentlichen Hindernisse in den Weg legt, Wahlkreise für je einen Abgeordneten aufgestellt worden sind, während man in andern Bezirken, wo die Bevölkerung nicht anders zusammen kommen kann, als indem sie über Berge steigt, nur Wahlkreise für je zwei oder drei Mitglieder zugelassen hat. Anderswo geht man sogar so weit, das Wahlkollegium bis auf den Grad zu vergrößern, daß man ihm allein die Erwählung von vier Mitgliedern auferlegt. Dergleichen auffällige Abweichungen dürfen nicht bestehen, und die Redner, welche die Berichtigung der Umschreibung der Wahlkreise verlangt haben, sind in ihren dahingehenden Reklamationen vollkommen begründet. Allein ich möchte wünschen, daß diese Revision sich nicht darauf beschränken würde, jene Ungleichheit der Wahlkreise verschwinden zu machen, sondern daß ihre Aufgabe sich auch dahin erstrecken sollte, die Anzahl der Wahlkreise durch deren Theilung zu vermehren, um den Staatsbürgern die Ausübung ihres Stimmrechtes zu erleichtern, indem ihnen eine allzubeträchtliche Entfernung von ihrem Wohnorte erspart würde.

Gfeller antwortet auf die Bemerkung des Herrn Landammanns Pequignot, bezüglich auf die Eintheilung des Amtsbezirks Pruntrut, daß dieselbe das Werk der Herren Bünot und Braichet oder Migny sei, welche von der Kommission des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern darum ersucht wurden.

Belrichard, Oberrichter. Ich habe eine Berichtigung in Betreff der dem Amtsbezirk Courtelary zugetheilten Anzahl Verfassungsräthe anzubringen. Die mit Abfassung der uns vorgelegten vorläufigen Arbeit beauftragte Kommission hat zwar allerdings der durch die Volkszählung von 1837 ausgemittelten Anzahl der Bevölkerung des Amts Courtelary Rechnung getragen, allein sie hat außer Acht gelassen, daß seither, daß jene Volkszählung stattgefunden hat, nämlich im Jahr 1840, das Kirchspiel Vauffelin durch Anschluß der Gemeinde Romont vergrößert worden ist, welche letztere vorher zum Kirchspiel Pieterlen, im Amtsbezirk Büren, gehörte. Die Bevölkerung der Gemeinde Romont beträgt aber, soviel ich vernommen habe, ungefähr 400 Seelen. Es ist von Wichtigkeit, daß diese Berichtigung bei der durch die Kommission angenommenen Gesamtzahl der Bevölkerung des Amtsbezirks Courtelary angebracht werde, weil in Folge derselben dieser Bezirk ein Mitglied mehr in den Verfassungsrath zu erwählen haben wird. Ohnehin fehlten diesem Amte nur noch vier Seelen, um zu dieser Vermehrung berechtigt zu sein. Ich denke, diese Berichtigung werde keinen Hindernissen begegnen.

Kollier, Regierungskattbalter. Seit der Volkszählung von 1837 hat sich in der Anzahl der Bevölkerung des Amtsbezirks Courtelary, welche in jener Zählung auf 13,496 Seelen angegeben ist, eine Veränderung ergeben. Nach der bezeichneten Volkszahl hätte der Amtsbezirk nur vier Verfassungsräthe zu ernennen. Durch die Dekrete vom 28. November 1839 und 30. November 1840 hat aber der Große Rath die Gemeinde Romont vom Kirchspiel Pieterlen im Amtsbezirk Büren abgetreten und dieselbe mit dem Kirchspiel Vauffelin, im Amtsbezirk Courtelary vereinigt. Hieraus ergibt sich zu Gunsten des letztern eine Vermehrung der Bevölkerung, welche mehr als hinreichend ist, um die Zahl der Mitglieder, welche der Amtsbezirk Courtelary nach den so eben angenommenen Grundsätzen in den Verfassungsrath zu ernennen hat, auf fünf zu erhöhen. In der Volkszählung von 1837 ist in der That die Bevölkerung des Kirchspiels Vauffelin auf 420 Seelen angegeben, während für die im Weinmonat 1845 stattgefundenen Wahlen diese Bevölkerung auf 661 Seelen angefeht wurde, woraus hervorgeht, daß sich eine Vermehrung von 141 Seelen herausstellt, die unter andern auch von der Vereinigung von Romont herrührt. Wenn wir nur die Anzahl von 204 Seelen zu den erstgedachten 13,496 hinzurechnen wollten, so würde die Bevölkerung schon um 200 höher steigen als nöthig ist, um die Zahl der zu ernenn-

nenden Verfassungsräthe von vier auf fünf zu erhöhen; diese letztere Zahl ist demnach diejenige, welche dem Amtsbezirk Courtelary wirklich zusteht. Da hier bloß ein Irrthum obwaltet, in welchen die Kommission um so leichter verfallen konnte, als sich dieselbe nur an die Tabellen der Volkszählung von 1837 zu halten im Stande war, deren Aufstellung der Vereinigung von Romont mit Courtelary um mehrere Jahre vorausgegangen ist, so wird dieser Fehler ohne Zweifel berichtigt werden, worauf ich hiemit antrage. Was dann die Umschreibung der Wahlkreise anbetrifft, so bieten die verschiedenen vorgeschlagenen Arten Uebelstände dar, und da hingegen der von Herrn Oberrichter Migny angetragene Modus nach meiner Ansicht deren am wenigsten mit sich führt, so gebe ich demselben den Vorzug. In den Urversammlungen abstimmen zu lassen, scheint mir für die Staatsbürger am meisten Leichtigkeit zur Ausübung ihres Stimmrechtes darzubieten; auf andere Weise zu Werke gehen zu wollen, wäre soviel, als stellte man eine Art von Vorrecht zu Gunsten der Ortschaft auf, welche zum Vereinigungspunkt des Wahlkreises ausersehen ist; dadurch würden nämlich die weiter entfernten Ortschaften benachtheiligt, indem die Bürger derselben drei, vier und selbst fünf Stunden Entfernung zurückzulegen hätten, um sich an den Vereinigungsort zu begeben. Dieses würde namentlich in Beziehung auf la Courtine de Bel-lelay mit Münster der Fall sein, dann von La Joux und Les Genevez bis in den Hauptort des Bezirks ist es mehr als fünf Stunden weit. Sollte nichtsdestoweniger diese Meinung keine Mehrheit auf sich vereinigen, so möchte ich dann folgende Veränderungen in der im Entwurfsdekret enthaltenen Umschreibung der Wahlkreise des Amtsbezirks Courtelary vorschlagen:

- 1) Die Kirchspiele Orvin, Vauffelin, Pery und Combeval, mit einer Bevölkerung von 2366 Seelen, erwählen 1 Verfassungsrath. Vereinigungsort Pery.
- 2) Das Kirchspiel Tramelan, 2317 Seelen 1 Vereinigungsort Ober-Tramelan.
- 3) Die Kirchspiele Corgemont und Courtelary, 2173 Seelen 1 Vereinigungsort Courtelary.
- 4) Die Kirchspiele St. Immer, Sonvillier und Renan, deren Bevölkerung keine weitere Theilung zuläßt, mit 6844 Seelen, erwählen 2 Vereinigungsort Sonvillier.

von Tavel, Schultheiß. Ich möchte Sie aufmerksam machen, Zit., daß die Zeit eine kostbare Sache ist, und daß, wenn wir so zu berathen fortfahren, wir nach sehr langer Berathung dennoch zu keinem guten Resultate kommen werden. Daher möchte ich ebervorbietigt antragen, für jetzt bloß die Frage zu berathen, ob Sie, Zit., dem einen oder andern der beiden Grundsätze beipflichten, demjenigen des Herrn Oberrichters Migny, oder aber demjenigen des vorgeschlagenen S. 3. Huldigt der Große Rath dem Systeme des Herrn Oberrichters Migny, so bleibt hinsichtlich der Eintheilung der Wahlkreise Alles beim Alten, und das ganze Eintheilungstableau fällt weg. Huldigt der Große Rath dagegen dem hier vorgeschlagenen Systeme, so sollte er gewiß eine Kommission von vier bis fünf Mitgliedern bestellen, zu welcher sich dann alle diejenigen Herren Abgeordneten, welche Reklamationen oder Vorschläge, bezüglich der Eintheilung zu machen haben, verfügen würden u. s. w. Ich möchte also bitten, daß die Diskussion jetzt nicht über die Details der Eintheilung walte, sondern bloß über das Prinzip.

Lohner. Ich möchte dem Grundsatz des Herrn Oberrichters Migny unbedingt den Vorzug geben. Wer je an Urversammlungen Theil genommen hat, weiß, wie viele Zeit nur schon die Bestellung des Bureau's wegnimmt. In einzelnen Bezirken könnte nur die dahingehende Verhandlung beinahe den ganzen Tag in Anspruch nehmen, und käme dann im ersten Scrutinium die Mehrheit nicht für alle zu treffenden Wahlen heraus, so müßte die Wahl an einem folgenden Tage fortgesetzt werden; dann würden die Entfernteren nicht erscheinen, und so würde der Hauptort des Wahlkreises den Ausschlag geben. Wir sollen

die Theilnahme an den Wahlen so viel als möglich erleichtern, und hiezu giebt uns einzig der Vorschlag des Herrn Oberrichters Migg das Mittel an die Hand.

Belrichard, Amtsnotar. Ich bedaure, mit den beiden Kollegen, die sich so eben ausgesprochen haben, nicht einig zu sein, um so mehr, als dieselben dem gleichen Kantonstheil angehören, wie ich; allein es wäre mir unmöglich, dem von ihnen empfohlenen Wahlsystem beizustimmen, denn ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß, wenn dasselbe angenommen wird, dann die großen Kirchspiele die kleinern gänzlich verschlingen würden; die politische Bedeutung dieser letztern wäre völlig verwischt und dadurch der Ausdruck der Meinung eines Bezirks verstümmelt. Was würde das Resultat des von Herrn Migg vorgeschlagenen Systems sein? — ich will Pruntrut als Gegenstand der Vergleichung annehmen. Pruntrut ist eine vollreiche Kirchengemeinde; die politischen Ansichten und Tendenzen sind sich an diesem Orte gleichartig; die Bevölkerung ist zusammengedrängt, sie kann jeden Augenblick sich ihre Gedanken mittheilen, sich über ihre zu treffenden Wahlen einverstehen; sie kann die Nothwendigkeit begreiflich machen, die Stimmen auf die zum Voraus ausersesehenen Kandidaten zu vereinigen. Wir wollen für einen Augenblick annehmen, daß bei der allgemeinen Abzählung der Stimmen kein Kandidat die Mehrheit auf seiner Person vereinige; was würde daraus hervorgehen, wenn man den von mir bekämpften Modus befolgen wollte? Nicht Anderes, als daß Niemand mehr in der Wahl bleiben würde, als die Kandidaten des Kirchspiels Pruntrut. Ob wohl oder übel (*bon gré malgré*) müßten die übrigen Kirchengemeinden diesen letztern Kandidaten ihre Stimmen geben, und anstatt eine wahrhafte Stellvertretung zu haben, würden sie nur einen Anschein davon besitzen. Darum verwahre ich mich auf's Lauteste gegen diesen Modus und stimme für denjenigen im Projektdekret.

Weber, Regierungsrath. Ich habe allerdings nicht zum Verfassungsrath gestimmt; Sie, Zit., haben ihn indessen erkannt, und also ist es jetzt meine Pflicht, an den weiteren Beratungen und Verhandlungen darüber Theil zu nehmen. So habe ich auch schon vor Regierungsrath und Sechszehnern Antheil an der Berathung dieses Gesetzes genommen, und so erlaube ich mir, auch über den vorliegenden Punkt Dasjenige auseinanderzusetzen, was ich im allgemeinen Interesse für zweckmäßig halte. Der Hauptgrund, warum ich das Wort ergreife, ist, um die Ansicht des Herrn Belrichard zu unterstützen. Bereits vor Regierungsrath und Sechszehnern habe ich das System des Herrn Oberrichters Migg bekämpft. Wenn Sie in jeder Urversammlung abstimmen und dann das Resultat der Abstimmungen einer jeden Urversammlung eines Amtsbezirktes sammeln lassen wollten u. s. w., so ist klar, daß dann die großen Gemeinden eines Amtsbezirktes ganz dabei Meister sind. Sind dieselben unter sich einig, so können die kleinern Gemeinden des Amtsbezirktes nicht eine einzige Wahl durchsetzen; sind aber die größern Gemeinden unter sich nicht einig, so kommt in der ersten Abstimmung gar Niemand heraus, so daß man fast jedes Mal an zweien Tagen zusammenkommen muß, wo dann aber die größern Gemeinden sich ohne Zweifel mit einander verständigen und die Kandidaten der kleinern Gemeinden auf die Seite werfen würden. Anfangs war auch ich für Amtswahlversammlungen, und es läßt sich dafür allerdings Manches sagen; aber wenn man das direkte Wahlsystem will, so muß man auch die Konsequenzen davon mit in den Kauf nehmen. Wenn Sie nun nicht große Wahlbezirke wollen, so müssen Sie jedem Bezirk von 3000 Seelen einen Repräsentanten geben. Alsdann bekommen wir die größtmögliche Vertheilung der Wahlkreise und die möglichst wenige Reibung. Ich stelle demnach in erster Linie folgenden Antrag: Es möchte die Eintheilung möglichst so eingerichtet werden, daß jeder Wahlbezirk von 3000 Seelen oder mehr als besonderer Wahlbezirk aufgestellt werde, und nur da Verbindung von Wahlbezirken eintreten könnte, wo ein Wahlbezirk weniger als 3000 Seelen hält. Dann muß die Bevölkerung doch nicht so weit laufen. Wenn Sie aber, Zit., dieses nicht wollen, so stimme ich dann zum Antrage des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider. Sedenfalls glaube ich, gezeit

zu haben, daß das System des Herrn Oberrichters Migg den Volkswillen gewiß am wenigsten auszudrücken geeignet ist.

Friedli stimmt dagegen dem Antrage des Herrn Oberrichters Migg bei, denn sonst müssen, man möge die Eintheilung machen, wie man wolle, einzelne Gegenden allzu weit gehen, als daß man eine allgemeine Theilnahme an den Wahlen erwarten könnte.

Jaggi, Oberrichter. Man wendet gegen den Antrag des Herrn Migg ein, die großen Gemeinden werden dann die kleinen absorbiren. Wir mögen es machen, wie wir wollen, so wird dieser Uebelstand immer eintreten; aber gerade dann werden die größern Gemeinden noch viel mehr Meister bleiben, wenn Sie abgelegene Gegenden zwingen, stundenweit zu reisen, um ihr Wahlrecht auszuüben. Oft habe ich mit Bedauern wahrgenommen, wie nach dem jetzigen System selbst die Wahlmänner, welche doch die heilige Pflicht hatten, bei den Großratswahlen zu erscheinen, in großer Zahl zurückblieben, oft zwanzig, dreißig in einem Amtsbezirkte. Um wie viel mehr würde das Nämliche der Fall sein, wenn der Bürger sich ein oder zwei Tage lang stundenweit von Hause weggeben muß. Zum Beispiel im Amtsbezirkte Interlaken sehe ich die Gemeinden Gsteig, Brienz und Lauterbrunnen zu einem Wahlkreise vereinigt; nun ist Brienzwyl vier Stunden von Gsteig entfernt; wie viele Bürger würden also von dort nach Gsteig gehen, besonders, wenn dann noch in Aussicht stände, daß man an einem Tage nicht fertig werden möchte? Deswegen müßte ich mich durchaus zum Prinzip des Herrn Oberrichters Migg bekennen, nämlich, wohlverstanden, für den vorliegenden Fall. Es handelt sich ja nicht darum, heute eine bindende Regel für die Zukunft aufzustellen, sondern es handelt sich bloß um einen einmaligen Akt. Gewiß werden die einflussreichsten Männer des Amtsbezirktes sich etwa einige Tage vorher über die Kandidaten vereinigen; dann geben sie in ihre Gemeinden und sagen ihren Mitbürgern: Wir haben uns für die nächsten Wahlen in den Verfassungsrath auf diese und diese Männer vereinigt, und ersuchen Euch nun, Euer Stimmen nicht zu zersplittern. Auf diese Weise würden gewiß Männer gewählt werden, welche das Vertrauen des ganzen Amtsbezirktes besäßen, und wenn dann auch nicht Alle sogleich in der ersten Abstimmung herauskommen, so hat es am Ende keine so große Schwierigkeit, die Urversammlungen noch ein zweites Mal zu versammeln. Also für diesmal und unvorgreiflich für die Zukunft stimme ich zum Antrage des Herrn Oberrichters Migg.

Moschar d unterstützt die Anträge des Herrn Präopinanten. Die mit großen Wahlkreisen verknüpften Uebelstände sind viel zahlreicher als diejenigen, welche aus der Unterabtheilung in mehrere Kollegien entstehen. Der Amtsbezirk Münster ganz besonders müßte auf eine bedauerliche Weise die Folgen der Annahme eines einzigen Centralwahlortes empfinden; er besteht aus einem sehr engen Thale, das sich in einer beträchtlichen Länge von Osten nach Westen erstreckt, solchergestalt, daß die Bürger gewisser Ortschaften, wie z. B. les Genevez, la Joux mehr als fünf Stunden zurückzulegen hätten, um sich an den Hauptort zu begeben; und wenn sich die Wahlverhandlung bis in die Nacht hinein verzögern sollte, wie man dieß schon öfters gesehen hat, so versehen Sie diese Bevölkerung in die Unmöglichkeit, ihre staatsbürgerlichen Rechte zu erfüllen. Der Redner fürchtet sich keineswegs vor den Auftritten und den Schlägen, von denen man gesprochen hat. Bei zahlreichen Versammlungen haben die Elemente der Korruption viel größern Spielraum als in den kleinern. Der Redner hat Zutrauen zum Berner Volke; daneben erinnert er an das, was in England vorkomme. Die gewichtigste Einwendung, welche man gegen die Abstimmung in den Kirchengemeinden gemacht hat, ist die Vielfältigkeit, welche eintreten müßte; allein der Antrag des Herrn Migg, welcher dahin geht, sich auf das relative Mehr des zweiten Scrutiniums zu beschränken, würde diesem abhelfen. Mache man übrigens was man wolle, so gibt es bei jedem Systeme irgendwelchen Uebelstand. Es ist daher besser gethan, dasjenige anzunehmen, welches unter dem Gesichtspunkte der aus der Ortsbeschaffenheit entspringenden Hindernisse und in Rücksicht auf den Stand unserer Sitten und Gebräuche, die

wenigsten Uebelstände in sich trägt. Aus diesem Grunde gibt der Redner dem von Herrn Mign vorgeschlagenen Systeme seine Beistimmung.

Waltert. Man fürchtet, die kleinern Gemeinden möchten zu kurz kommen; Et., der Davedli hat den Goliath auch zu Boden gebracht, dessen muß man sich getrösten. Das Beste ist, daß rechte, verständige und gewichtige Männer gewählt werden, und daß diese uns eine gute Verfassung machen. Dann wird das Volk die Verfassung annehmen. Der Projekt, wie er da gedruckt ist, ist recht steif gemacht, ich nehme ihn an.

Schöni zu Biel. Wir müssen zwei Sachen berücksichtigen, erstlich, daß das direkte Interesse beachtet werde, und zweitens, daß man die Leute nicht zu sehr ermüde durch die große Entfernung. Der Antrag des Herrn Obergerichters Mign könnte zu vielen Verdrißlichkeiten Anlaß geben, und wenn ein Wahlbezirk noch so sehr sein Augenmerk auf irgend einen Staatsbürger wirft, so könnte sein Bestreben nachher zu Wasser werden. Ich möchte die Wahlkreise verkleinern und sagen: „Jeder Amtsbezirk, der nach Art. 2, zwei oder weniger als zwei Verfassungsräthe zu wählen hat, bildet in der Regel einen Wahlkreis; diejenigen Amtsbezirke, welche mehr als zwei Verfassungsräthe zu wählen haben, zerfallen in mehrere Wahlkreise, und jeder Amtsbezirk kann überdies, wenn seine Gebirgslage oder andere Verhältnisse es erheischen, in mehrere Wahlkreise für ein oder zwei Wählende eingetheilt werden.“ Bezüglich der Eintheilung stimme ich dann zu Aufstellung einer Kommission.

Quiquerez, Regierungstatthalter, macht die Bemerkung, daß man, um mit dem in Artikel 1 und 2 des Dekrets anerkannten Grundsatz konsequent zu bleiben, so viel wie möglich die Wahlkreise aus einer Anzahl Ortschaften zusammensetzen sollte, welche zusammen eine Bevölkerung von ungefähr von 3000 Seelen umfassen, damit jeder Wahlkreis einen Abgeordneten ernennen könne. Die Bestimmung in des Artikels 3 stehen in Folge dessen im Widerspruch mit den vorhergehenden. Der angelegene Modus, nach großen Wahlkreisen abstimmen zu lassen, wird viele entferntere Ortschaften im Stimmrecht beeinträchtigen und Unzufriedenheit erzeugen. Sobald alle Staatsbürger das Recht zur Abstimmung haben sollen, so muß man ihnen auch die Möglichkeit an die Hand geben, dieses Recht ausüben zu können. In der That hat man in den alten griechischen und römischen Republikken die Abstimmungen nur in der Hauptstadt vorgenommen, allein damals bestanden die Aktiobürger nur in der Elite der Nation, aus den freien Männern, während der übrige Theil des Volkes Sklave war. Ungefähr das gleiche Verhältniß fand bei den alten Eidgenossen statt, indem bei denselben nur die weisfähigen Männer Zutritt zu den Versammlungen hatten, welchen die Befugniß zu Erwählung ihrer Magistrat zustand, die zugleich auch ihre militärischen Anführer waren. In unserm Freistaat dagegen, wo alle Staatsbürger emancipirt sind und der nämlichen politischen Rechte genießen, kann nicht die Rede davon sein, die Staatsbürger alle in einer einzigen Versammlung oder in mehreren großen Kreisen zu vereinigen, sondern man muß ihnen vielmehr die Ausübung dieses Rechtes erleichtern. Es ist dieses sogar ein Mittel, der Korruption vorzubeugen, denn das Volk ist, so emancipirt es sein mag, politisch gesprochen dennoch häufig ein Sklave seiner Unwissenheit und übler Vorurtheile. Die von mehreren Präopinanten gestellten Anträge beurkunden eine allzu große Verschiedenheit der Meinungen um dieselben einer sofortigen Abstimmung zu unterwerfen; deswegen sollte man alle vorgebrachten Abänderungsanträge einer Kommission überweisen, damit der Große Rath dann später mit besserer Sachkenntniß über den Gegenstand entscheiden könne.

Romang macht aufmerksam, daß nach dem Projekte die Bürger von Ablentschen geradezu verhindert sein würden, ihr Stimmrecht auszuüben. Ueberhaupt hält der Redner allzugroße Wahlversammlungen nicht für zweckmäßig, die Sämanner und die Meinmänner könnten da leicht mit einander „äken,“ daraus könnte Unordnung u. entstehen. Die schönste Krone der neuen Verfassung sei aber, wenn sie mit Einigkeit zu Stande kommen könne. Der Redner stimmt zum Antrage des Herrn Obergerichters Mign.

Steiner. Wenn es sich jetzt um ein Gemeindeglement handelte, so könnte ich es begreifen, daß sich ein solcher Lokalitätsgeist zeigt. Wir wissen Alle, daß viele Gemeinden unferes Kantons eine Ausdehnung von mehreren Stunden haben; also wird auch der Antrag des Herrn Obergerichters Mign nicht verbüten, daß nicht Einzelne stundenweit gehen müssen, auch wenn jede Urversammlung einen Wahlkreis bildet. Wir müßten wahrlich nach allen Richtungen Eisenbahnen bauen, um die Sache Jedermann recht bequem zu machen. Die Hauptsache ist nach meiner Ansicht diese, daß unsere ersten direkten Wahlen gut ausfallen, daß alle Unordnungen dabei vermieden, daß Männer gewählt werden, welche die nöthige Intelligenz besitzen für ein so wichtiges Werk. Ich möchte überhaupt Alles verbüten, was zu fatalen Ausritten u. führen könnte, denn ich möchte nicht den Gegnern der direkten Wahlen von vorn herein eine solche Freude machen. Ich schließe also im Grundsatz zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern, mit Vorbehalt nachheriger Verbesserungen im Einzelnen.

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter. Es war zu erwarten, daß dieser Paragraph uns aufhalten werde, indem er unstreitig einer der wichtigsten ist. Es haben sich drei verschiedene Ansichten geltend gemacht. Eine Ansicht will den Grundsatz feststellen, daß jeder Amtsbezirk eine Wahlversammlung bilde, eine zweite Ansicht will sehr rationell und konsequent mit den Bestimmungen der §§. 1 und 2 den Kanton grundsätzlich in so viele Wahlbezirke einteilen, als Deputirte zu wählen sind, und endlich die Ansicht von Regierungsrath und Sechszehnern, welche zwischen den beiden Andern das eigentliche juste Milieu bildet. Der Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern will einerseits verhindern, daß nicht bloß der Statthalter oder der Gemeindevorsteher einer jeden Gemeinde zum Voraus als gewählt zu betrachten sei, wie dies nach der zweiten Ansicht ohne Zweifel geschehen würde; andererseits will er aber auch verbüten, daß nicht die großen Urversammlungen eines Amtsbezirks die kleinen ganz verschlucken. Die gleiche Diskussion, wie heute, hat auch schon vor Regierungsrath und Sechszehnern gewaltet, und das Ergebnis derselben war, daß man bei dem Systeme Mign, wie ich es nennen will, eben fand, die großen Gemeinden haben einen allzugroßen Vorzug gegenüber den kleinern, und daß man beim Systeme Weber andererseits fand, der Lokalitätsgeist würde dabei zu viel walten. Als Berichterstatter soll ich den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern verteidigen. Vergessen wir nicht, Et., daß dieses nur ein Versuch ist; es kann nicht die Rede davon sein, daß, was wir heute beschließen, dann Regel oder Richtschnur für den Verfassungsrath sein solle, denn, was die dahingehenden Bestimmungen einer neuen Verfassung betrifft, so denke ich mir nichts Anderes möglich, als eine Eintheilung des ganzen Kantons in ganz gleiche Wahlbezirke, wo wir dann vergessen müssen, daß wir Amtsbezirke haben. Einzig und allein muß dann auf die Zahl der Bevölkerung und auf die geographische Lage Rücksicht genommen werden. Zu einer solchen Eintheilung bedarf man aber Zeit, und diese hatten wir jetzt nicht. Die von Herrn Schöni beantragte Modifikation würde ich, so viel an mir, gerne zugeben, denn es würde dadurch den meisten Reklamationen, welche heute gemacht worden sind, von selbst abgeholfen. Ebenso möchte ich den Et. Herrn Landammann ersuchen, eine Kommission von fünf Mitgliedern zu bestellen, welche, während wir hier fortdiskutieren, Sitzung halte und die verschiedenen Reklamationen anhöre und berücksichtige, denn die Eintheilung der Wahlkreise kann unmöglich der Vollziehungsgewalt überlassen bleiben.

A b s t i m m u n g.

- 1) Für den §. 3 wie er ist, mit Vorbehalt einer Kommission, zu Berichtigung des Eintheilungstableau 118 Stimmen
Für etwas Anderes 61
- 2) Für Niedersehung einer Kommission große Mehrheit
- 3) Für den Antrag, daß die Kommission aus fünf Mitgliedern bestehen, und daß der Herr Landammann sie bezeichnen solle große Mehrheit.

„§. 4. Um an der Ernennung der Verfassungsräthe Theil nehmen zu können, muß man

- a. Staatsbürger der Republik Bern sein,
- b. im Wahlkreise seinen Wohnsitz haben,
- c. nach den Bestimmungen des Gesetzes ehrensähig sein,
- d. das dreiundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Ausgenommen sind:

- a. die Wahnsinnigen und die Blödsinnigen;
- b. diejenigen, welche in der Ehrensähigkeit eingestellt sind;
- c. diejenigen, welche für sich oder ihre Ehefrau oder ihre Kinder von ihrer Gemeinde Steuern bezogen und dieselben noch nicht zurückerstattet haben.

Stimmberähigt sind auch die Bürger derjenigen Schweizerkantone, in welchen den Berner Staatsbürgern das Gegenrecht zusteht, nämlich der Kantone Zürich, Aargau, Waadt und Basellandschaft, insofern jene die für die Berner Staatsbürger vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und nicht unter obige Ausnahmen fallen.“

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Der §. 4, welcher von der Stimmberähigkeit handelt, stimmt wesentlich mit demjenigen überein, was jetzt in der Verfassung steht, außer daß der Unterschied zwischen Einsäßen und Bürgern bezüglich des Stimmrechts hier aufgehoben ist. (Der Herr Berichterstatter weist dies nach.) Eine andere Abweichung besteht in litt. b; nämlich die Verfassung schreibt im §. 31 Nr. 2 vor, daß, um in einer Urversammlung das Stimmrecht ausüben zu können, man „im Gebiete der Republik Bern“ wohnhaft sein müsse, während hingegen hier vorgeschlagen wird, man müsse „im Wahlkreise“ seinen Wohnsitz haben. Diese Abänderung geschah infolge einer Bemerkung vor Regierungsrath und Sechszehnern, indem man fand, daß es nicht ganz zweckmäsig sei, auch Personen, die außerhalb des Wahlkreises wohnen, daselbst stimmen zu lassen, bloß weil sie da ihr Bürgerrecht besitzen. Es gibt Gemeinden, Zit., welche nicht viel mehr als 5000 Seelen Bevölkerung haben und an den letzten Urversammlungen vom letzten Februar doch 1014 stimmberähige Bürger zeigten. Die litt. c in den Ausnahmen ist dagegen weniger liberal, als Nr. 4 des §. 32 der Verfassung, wonach bloß diejenigen Besteuereten vom Stimmrechte ausgeschlossen sind, welche „seit dem zurückgelegten 18 Altersjahr“ Steuern bezogen und nicht zurückerstattet haben, während hingegen im vorliegenden §. 4 kein Alter bestimmt ist. Auch diese Bestimmung wurde vor Regierungsrath und Sechszehnern beschlossen, denn das diplomatische Departement hatte etwas Anderes vorgeschlagen. Das letzte Alinea ist ebenfalls durchaus in Uebereinstimmung mit §. 33 der Verfassung.

Waltert. Alle Diejenigen, welche das Gewehr ergreifen müssen, sollten das Stimmrecht ausüben dürfen. Daber möchte ich in litt. d statt des 23. das angetretene 20. Altersjahr setzen. Dieses macht den jungen Leuten Muth, sonst sagen sie: Für das Militär sind wir gut, aber das Stimmrecht sollen wir nicht haben!

Vohner. Diesen Antrag wollte auch ich stellen. Ich möchte nun als Zusatz vorschlagen, daß alle diejenigen milizpflichtigen Männer ebenfalls stimmberähigt sein sollen, welche bereits im Auszuge eingetheilt sind. Der Staat vertraut diesen Männern Montur und Armatur an und verlangt von ihnen, die Verfassung und die Freiheit zu schützen mit den Waffen in der Hand, während sie doch zu Allem nichts sollen sagen dürfen. Dieses ist ein an diesen Männern begangenes Unrecht, das man nun gut machen soll. Sedenfalls wird die neue Verfassung Vorsoorge treffen, daß das Alter der Militärpflichtigkeit und der Stimmberähigkeit mehr miteinander in Einklang gesetzt werden.

Bach unterstützt den Antrag des Herrn Waltert; nicht nur die im Auszuge Eingetheilten, überhaupt alle Milizpflichtigen sollen vom 20. Jahre an stimmberähig sein. Warum z. B. ein Offizier, der vielleicht noch nicht 23 Jahre alt sein könne, welchem aber nichtsdestoweniger in einem schwierigen Momente ein Vorposten anvertraut werde, von dessen Behauptung das Wohl oder Wehe des Vaterlandes abhängen könne, an einer Urversammlung nicht sollte mitstimmen dürfen? Der Redner findet sodann die litt. c der Ausnahmen sehr ungerecht. Wer das Unglück hatte, in früherer Jugend seine Eltern zu verlieren und dadurch der Gemeinde zur Last zu fallen, sollte dann später nicht stimmberähigt sein? Wer, nachdem er erzogen war, für sich Steuern bezogen und nicht zurückerstattet hat, der soll nicht stimmen dürfen, nicht aber hievon ausgeschlossen sein Derjenige, dessen Erziehung bloß von der Gemeinde bestritten wurde. Die Erziehung ist man den jungen Leuten schuldig, man erfüllt dadurch bloß eine Bürgerpflicht. Der Redner trägt daher darauf an, daß bei litt. c der Ausnahmen in Uebereinstimmung mit der daberigen Vorschrift der Verfassung die Worte eingeschaltet werden „seit dem zurückgelegten 18. Altersjahre.“

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Zweite außerordentliche Winter Sitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der zweiten Sitzung, Freitag den 13. Februar 1846. Projektdekret von Regierungsrath und Sechszehnern, betreffend die Aufstellung eines Verfassungsrathes.)

Revel. Der Art. 4 stellt als Bedingniß für das Stimmrecht auf, daß man im Besitze seiner bürgerlichen und politischen Rechte sein müsse, und durch einen sonderbaren Ueberfluß von Worten schließt dann der nämliche Artikel wiederum Diejenigen aus, die ihrer bürgerlichen und politischen Rechte verlustig seien. Ich begreife nicht, zu was diese Wiederholung dienen soll, denn es ist doch klar, daß Derjenige, welcher im Besitze der vorerwähnten Rechte sich befindet, nicht derselben verlustig ist, und daß umgekehrt Einer, der derselben verlustig ist, dieselben nicht besitzt. Ich beschränke mich daher darauf, den Herrn Berichterstatter auf diese Reaktionsveränderung aufmerksam zu machen, und ich würde das Wort für eine so geringfügige Sache nicht ergriffen haben, wenn mein Hauptzweck nicht dahin ginge, Herrn Lohner in dem Antrage zu unterstützen, das Stimmrecht auch unsern jungen Staatsbürgern einzuräumen, die nicht volljährig, aber dagegen bei unsern Truppen eingetheilt sind und die Verpflichtung auf sich haben, jeden Augenblick ihren heimischen Herd zu verlassen, um Staatseinrichtungen zu unterstützen und zu verteidigen, welche durch ein wahrhaft bizarres Verhältniß ihnen keine staatsbürgerlichen Rechte zugestehen, während sie ihnen doch dagegen die heiligsten Pflichten auferlegen. Dies ist wirklich eine Ungerechtigkeit, welche gut zu machen, es an der Zeit ist, und ich hoffe, daß die neue Verfassung baldigst eine Abänderung im Civilgesetzbuch nach sich ziehen werde, nämlich was die Volljährigkeit anbetrifft, indem dieselbe auf das 22ste oder selbst auf das 21ste Altersjahr herabgesetzt und die Bestimmung getroffen würde, daß auf den nämlichen Zeitpunkt des Lebens gleichmäßig der Beginn zu Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte, und der Eintritt der Verpflichtung, für das Vaterland die Waffen zu tragen, gesetzt werde.

Imobersteg, Obergerichter. Zit., vorerst ein Wort über die Bestimmung rücksichtlich der Stimmberechtigung. So wie ich diesen Artikel verstanden, habe ich geglaubt, daß eine nähere Bestimmung nicht notwendig sei, indem seit mehreren Jahren durch die gerichtliche Praxis und insbesondere durch die constante Uebung des Obergerichtes angenommen wird, daß diejenigen Steuern, welche den Kindern vor zurückgelegtem 17. Altersjahr verabreicht werden, als den Eltern gereicht zu betrachten seien. Da indeß immerhin Zweifel eintreten können, so stimme ich, um jedem Irrthum und jeder Unannehmlichkeit vorzubeugen, zu dem Antrage des Herrn Bach. Nun komme ich aber zu einem wichtigeren Momente in Betreff der Stimmberechtigung; es ist dieses das Alter, das im vorliegenden Entwurfe auf das zurückgelegte 23. Jahr gesetzt wird. Hier will ich mir zuerst eine allgemeine Bemerkung erlauben. Warum wird im Kanton Bern für die Wahlfähigkeit und

Stimmfähigkeit ein weit höheres Alter gefordert, als beinahe in allen andern Kantonen? Ist denn das Bernervolk in seiner politischen Mündigkeit so weit hinter seinen Nachbarn zurück? Das glaube ich nicht, und kann es nicht zugeben; namentlich ist dieses nicht der Fall seit der Regeneration. Nun üben die Bürger der Kantone Luzern, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau ihre politischen Rechte mit dem zurückgelegten 20. Jahre aus; Zürich fordert das ange-tretene 20. Jahr, Zug das 19. Jahr zurückgelegt; Uri, Glarus, Appenzell A. R. u. S. R. das 18. Jahr, und in Graubünden wird der Bürger sogar mit dem erfüllten 16. Jahre mündig. Diese Beispiele geben uns einen Beweis, daß man in andern Kantonen rücksichtlich der Ausübung der politischen Rechte viel freimüthiger denkt, als bei uns. Ich gehe über zur Widerlegung einiger Einwürfe, die ich in der Unterredung und Besprechung über diesen Gegenstand zu vernehmen Gelegenheit hatte. Der Haupteinwand, der gegen die Heruntersetzung des Alters in Betreff des Stimmrechtes gemacht wird, besteht darin, daß man sagt, es sei ein Widerspruch und stoßend, daß man die Ausübung der politischen Rechte in einem Alter gestatte, in welchem man bürgerlich nicht contrahierungsfähig sei. Es ist nun allerdings richtig, daß das Civilgesetz zur Handlungsfähigkeit das zurückgelegte 20. Altersjahr vorschreibt, allein diese allgemeine Bestimmung erleidet im Civilgesetze selbst wieder so viele Modifikationen, daß sie in vielen Beziehungen illusorisch wird und auf keinen Fall geeignet ist, auf die politische Berechtigung einzuwirken. Ich will Ihnen dieses durch einige Beispiele beweisen. Die Bevormundung von Minderjährigen hört nach Satz. 298 C. durch die Verheirathung und Sahrgebung auf. In beiden Fällen erlangt der betreffende Minderjährige die Handlungsfähigkeit. Nun frage ich Sie aber: wird denn ein junger Mensch von 20 Jahren geschiedet, wenn er sich verheirathet? Und doch wird er in seinem bürgerlichen Handeln durchaus unbeschränkt. Ein anderes Beispiel. Nach Satz. 165. C., welche vom Aufhören der väterlichen Gewalt handelt, dauert dieselbe fort, wenn das Kind nach angetretenem 24. Jahre sich nicht mit seinem Vermögen von den Eltern trennt und unter dem Nuß und Brod derselben bleibt. Dieser Fall kann sich höchst auffallend darstellen. Man kann nämlich sogar Schultheiß und Landammann der Republik Bern werden, ohne befugt zu sein, gültig um ein Schaaf oder eine Hege zu contrahiren. Ferner gestattet die Satz. 164 des angeführten Gesetzes einem minderjährigen Sohne, eine Stelle zu verwalten oder auf eigene Rechnung einen Beruf zu betreiben; also auch in diesem Fall ist der Betreffende vor erlangter Mehrjährigkeit handlungsfähig. Man hat mir entgegen, man sei sehr bereit, in der neuen Verfassung das Alter herunterzusetzen, nur hier nicht, weil das Civilgesetz noch nicht abgeändert sei; allein ich frage: wird dann der gleiche Fall nicht auch später eintreten? Der Verfassungsrath wird das Alter auf das zurückgelegte 20. Jahr setzen, allein derselbe ist nicht befugt, das Civilgesetz abzuändern; folglich wird der Unterschied in Bezug auf die politische und bürgerliche Mün-

digkeit auch in jenem Zeitpunkte bestehen. Ich komme zu einem andern Einwurfe. Man sagt: Wir sollen uns, so viel möglich, an die Bestimmungen der noch bestehenden Verfassung und an den Zustand der stimmenden Bevölkerung vor dem 1. Februar halten. Dagegen ist Folgendes zu erinnern: Bei diesem Uebergange zur Verfassungsrevision sind bereits mehrere Grundsätze in Anwendung gebracht worden, die nicht in der Verfassung enthalten sind; so namentlich kennt unsere Verfassung das Veto durchaus nicht, und eben so wenig die direkte Wahlart, die wir in diesem Entwurfe bereits sanktionirt haben. Ferner haben wir das Stimmrecht gestattet Denjenigen, welche das 23. Altersjahr zurückgelegt haben, aber noch unter der elterlichen Gewalt stehen, so wie wir auch die Beschränkung aufgehoben haben, daß man, um außer seinem Bürgerrechte stimmen zu können, zwei Jahre lang anässig gewesen sein müsse. Uebrigens muß man nicht vergessen, daß wir uns in einer Uebergangsperiode befinden, die nie und da einige Bestimmungen notwendig macht. Man wirft ferner ein, der Sprung vom 23. auf das 20. Jahr sei zu groß; allein ich frage, ist er denn größer oder so groß, als der Sprung für die Wahlfähigkeit vom 29. auf das 25. Jahr? Und doch erwarte ich nicht, daß in dieser letzten Erziehung nur eine Bemerkung fallen werde. Man befürchtet auch, daß man die ältern Männer vor den Kopf stoße; das glaube ich nicht; die presanige Partei namentlich wird zufrieden sein, in der jungen, in der Regel liberalen, Generation einen Zuwachs zu erhalten. In der Jugend liegt die Kraft, und sie ist es namentlich, die an der Bewegung Antheil genommen hat. Hierbei kann ich mich nicht enthalten, dem Herrn Großrath Walther, der auch das Alter zur Stimmberechtigung heruntersetzen will, zu danken; es ist erhebend, wenn ein grauer Kopf die Jugend in Schutz nimmt und in derselben seine Stütze sucht, währenddem in der Regel das höhere Alter dieselbe etwas zu bedächtlich zurückzudrängen sucht. Man hat mir ferner eingeworfen, jüngere Leute seien weniger selbstständig und leichter zu bereuen; allein auch dieses glaube ich nicht, und dafür habe ich einen Beweis gerade in der letzten Abstimmung. Sit! die Haupttrübsicht aber, warum ich das beantragte Alter heruntersetzen will, besteht in der Militärpflicht, in dem Grundsätze, daß Derjenige, der sein Leben und seine Brust dem Vaterlande weihet, auch zu seinen höchsten Interessen mitprechen können soll. Wer bildete noch in den letzten ereignisvollen Zeiten unsere Bataillone und unsern Wehrstand überhaupt? Waren es nicht zum großen Theile die jungen Männer vom 20. bis zum 23. Jahre, welche als die drei jüngsten Jahrgänge vor Allem aus unter die Waffen gerufen wurden und welchen der Staat das Vaterland selbst anvertraut hat? Sind nicht sie es, unter deren Schutz die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gestellt wurde? Und diese Leute sollen unwürdig sein, an allen weitern Interessen des Vaterlandes Theil zu nehmen! Ist das nicht die größte Ungerechtigkeit und Unbilligkeit? Noch auffallender wird es, wenn man weiß, daß ein Winderjähriger selbst die höchsten Militärstellen bekleiden, daß er Oberst oder Chef eines Korps werden kann. Man wird zwar einwenden, es werde dieß nicht leicht geschehen; das gebe ich zu; allein im Grundsätze bleibt die Sache die gleiche, und so kann es begegnen, daß der Ketter des Vaterlandes nicht einmal seine Stimme zu einer Wahl abgeben kann, während dem seine Untergeordneten, die mehrjährig sind, dieses Recht genießen. Und wie schmerzte es nicht noch am 1. Hornung abhin an vielen Orten, eine Menge junger Männer, die sich mit Begeisterung zur Abstimmung gestellt hatten, aus der Kirche weisen zu müssen! Fragt nur z. B. in Herzogenbusch, wo über vierzig mit einander abtreten mußten! Der Grund, warum ich den Zeitpunkt auf das 20. Jahr zurückgelegt festsetze, besteht darin: Mit dem erfüllten 18. Jahre wird der junge Mann militärpflichtig, allein erst nach angetretenem 20. Jahre unter die Waffen gerufen. Nach Zurücklegung desselben kann man annehmen, daß in der Regel die Meisten bereits ihre erste Garnison gemacht haben und mit den Waffen vertraut geworden sind. Mit diesem Zeitpunkte erwacht das Bewußtsein und das Gefühl des Jünglings, und stolz ist er darauf, nunmehr auch in die Reihen seiner Mitbürger aufgenommen zu werden. Aus allen diesen Gründen stelle ich den bestimmten Antrag: „daß das Alter zur Stimmberechtigung für die Wahl des Verfassungsrathes auf das zurückgelegte 20. Jahr heruntersetzt werde.“

berichtigung für die Wahl des Verfassungsrathes auf das zurückgelegte 20. Jahr heruntersetzt werde.“

Kuhnen. Auch ich muß diesen Antrag unterstützen. Die junge Mannschaft hat dieses immer streng gefühlt, daß sie die Waffen für das Vaterland ergreifen müsse, während sie doch kein Recht habe, zum Wohle desselben mitzustimmen, und dieses hat mich oft auch sehr angegriffen. Wenn wir immer Freiheit predigen, so müssen wir auf der andern Seite auch nicht so engberzig sein, und nicht den jungen Leuten den Zutritt zu den Wahlen verwehren; wir müssen vielmehr darauf sehen, daß unsre jungen Leute frühzeitig zur Theilnahme an dem öffentlichen Wohl oder Wehe geführt werden. Wir können unsre Kraft hauptsächlich in diesen jungen rüstigen Männern suchen, es wird den Militärstand im Allgemeinen heben, wenn wir dem Antrage beipflichten, und sie werden uns vereinst, wenn der Fall eintreten sollte, große Belohnung dafür finden lassen. Oder hatten wir nicht schon ein solches Beispiel in der Schweizergeschichte vor 500 Jahren, wo 50 junge Männer am Morgarten, obgleich sie verwiesen waren, dennoch auch dabei sein wollten und durch ihre Entschlossenheit und Vaterlandsliebe den Eidgenossen den Sieg verschafft haben. Ich hätte füglich noch weiter hinuntergeben können, aber ich will bei dem gestellten Antrage bleiben.

Sury. Ich mache einen Unterscheid zwischen persönlichen Rechten und bürgerlichen Rechten. Daher finde ich in der vorliegenden Frage meinen Anhaltspunkt nicht im bürgerlichen Gesetzbuche, sondern in der allgemeinen Erfahrung, daß in der Regel der Mensch vor dem zurückgelegten 23sten Altersjahre noch keine klare Lebensansicht hat. Wenn nun Einer schon vor dieser Zeit die Waffen für das Vaterland getragen hat, so ist er deswegen noch nicht notwendig geeignet, das politische Stimmrecht auszuüben. Ich glaube daher, wenigstens vorläufig solle man am 23sten Altersjahre festhalten. Herr Oberrichter Imobersteg hat dann ferner in Betreff der Besteuernten bemerkt, es sei bereits durch unsre Gerichtspraxis entschieden, daß Erziehungskosten nicht als eigentliche Besteuerung im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Allein, Sit., diese Gerichtspraxis ist noch sehr schwankend und stützt sich jedenfalls auf kein bestimmtes Gesetz darüber. Daher wünsche ich, daß die litt. c der Ausnahmen im Sinne des von Herrn Bach gestellten Antrages ergänzt werde.

Jeune. Wie Herr Gerichtspräsident Revel muß auch ich finden, daß die Bedingung, im Besitze seiner politischen und bürgerlichen Rechte zu sein, implicite die Ausschließung Derjenigen mit sich bringe, welche der gedachten Rechte verlustig sind, und daß es daher überflüssig sei, die Ausschließung anzuführen, welche unter litt. b bezeichnet ist. Was den Antrag betrifft, die Bezeichnung der Altersjahre unter 20 herabzusetzen, so kann ich diesem nicht beistimmen, ungeachtet dessen, daß ich wünsche, unsere Jugend schon vor dem 23ten Altersjahre politisch emanzipirt zu sehen. Allein die Annahme dieses Antrages würde einen Widerspruch aufstellen, indem derjenige, der 20 Jahre alt wäre, seine bürgerlichen Rechte nicht besitzen würde, da dieselben nach unserm Gesetze erst mit dem 23ten Altersjahre erlangt werden; wenn man aber das Wort civil (bürgerliche Rechte) weglassen wollte, so hätten auch die Bevogarten das Stimmrecht, was man jedoch ihnen nicht zugestehen will. Einzig aus diesem Grunde stimme ich für den Art. 4, wie er ist, immerhin jedoch mit Weglassung der unter litt. b bezeichneten Ausschließung.

Seller unterstützt den Antrag des Herrn Walther, indem er denselben bereits vor Regierungsrath und Sechszehnern gestellt habe.

Dr. Schneider, Regierungsrath, stimmt dem Antrage des Herrn Bach bezüglich der litt. c der Ausnahmen bei, denn man werde doch Einem nicht anrechnen wollen, was er als Kind beufuß seiner Erziehung gekostet habe. Auch den Antrag, in litt. d, statt des 23ten, das 20ste Altersjahr zu setzen, will der Redner unterstützen, aber nicht aus dem hiefür angebrachten Grunde der eingetretenen Dienspflicht. Man dürfe nicht vergessen, daß der junge Mann bis in sein 20stes Jahr den

Schutz des Staats genossen habe, ohne etwas dafür zu leisten; sollte er jetzt sagen dürfen: Ich will keinen Militärdienst leisten, oder ich werde sofort durch ein neues Recht dafür bezahlt? So werde hoffentlich die junge militärpflichtige Mannschaft nicht denken. Hingegen könne man dem Antrage darum bestimmen, weil, wer mit dem angetretenen 21sten Altersjahre noch nicht das Gute vom Schlimmen in Bezug auf das allgemeine Wohl zu unterscheiden wisse, dann auch im 21sten Jahre nicht richtigere Begriffe darüber haben werde.

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter. Der Pleonasmus, welchen Herr Revel in der litt. d der Ausnahmen findet, steht bereits in der gegenwärtigen Verfassung. Der Verfassungsrath wollte im Allgemeinen die Regel aufstellen, daß man ehrenfähig sein müsse, um das Stimmrecht auszuüben, und in den Ausnahmen hatte er den Fall im Auge, wo Jemand momentan in der Ehrenfähigkeit eingestellt sei. Den Antrag in Betreff der litt. c der Ausnahmen nehme ich an, indem die Auslassung der Worte „seit dem zurückgelegten 18ten Altersjahre“ nur auf einem Versehen beruht. Vor Regierungsrath und Sechszehnern hat Herr Gfeller bei litt. d allerdings auf das 20ste Altersjahr angetragen, allein eben der Widerspruch einer solchen Bestimmung mit den Bestimmungen des Zivilgesetzes über den Besitz des eigenen Rechtes, worauf Herr Feune hingewiesen hat, bewirkte, daß die Mehrheit sich nicht dafür aussprach. Man kann darüber verschiedene Meinungen haben; indessen soll ich als Berichterstatter den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern verteidigen. Allerdings stimmt es nicht recht zusammen, daß ein junger Mann Offizier werden kann, während er noch nicht das Recht hat, gültig zu kontrahiren.

Die Herren Bach und Lohner erklären, rücksichtlich des Alters für die Stimmberechtigung sich dem Antrage des Herrn Oberrichters Imobersteg anzuschließen.

Friedli verlangt hierauf, daß dennoch der Antrag, das angetretene 20ste Altersjahr festzusetzen, in Abstimmung gebracht werde.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Für den Paragraph mit der vom Herrn Berichterstatter
zugegebenen Modifikation | 52 Stimmen |
| Für etwas Anderes | große Mehrheit |
| 2) Das Alter für die Stimmberechtigten auf
das zurückgelegte 20ste Jahr herabzusetzen 123 Stimmen | |
| Dagegen | 9 " |
| 3) Für Erheblichkeit des Zusatzantrages des
Herrn Lohner | 5 " |
| Dagegen | Mehrheit |
| 4) Im übrigen den §. 4, wie er vom Herrn
Berichterstatter berichtet wurde, anzu-
nehmen: | große Mehrheit. |

Es wird nun verlesen ein von 33 Mitgliedern unterzeichneter Anzug, dahin gehend:

- 1) Es möchte der Staat die mit Armen überladene Gemeinden, sei es durch unentgeltliche Ueberlassung der vorhandenen Getreidevorräthe oder durch Geld bis auf eine Summe von Fr. 100,000 in der Verpflegung der Armen unterstützen;
- 2) das Baudepartement solle angewiesen werden, so viel als möglich in jedem Amtsbezirke geeignete Arbeiten in solcher Weise ausführen zu lassen, daß jeder Feldarbeiter daran Theil nehmen könne.

von Tavel, Schultbeiß, zeigt, als Antwort auf diesen Anzug, an, daß der Regierungsrath bereits beschlossen habe, beim Großen Rathe einen ansehnlichen Kredit zu obigem Zwecke zu verlangen.

(Schluß der Morgensitzung um 1 Uhr.)

N a c h m i t t a g s s i t z u n g um 3 Uhr.

Der Herr Landammann zeigt an, daß er als Mitglieder der Kommission zur Revision der Wahlkreise bezeichnet habe die Herren Dr. Schneider, Regierungsrath, Gfeller, Kern, Oberrichter, Desboeufs und Eger. Hiermit verbindet er die Einladung an die sämtlichen Mitglieder des Großen Rathes, ihre allfälligen Bemerkungen über die Einteilung der Wahlkreise nunmehr bei dieser Kommission anzubringen.

Hierauf wird die Beratung des Dekretsentwurfs über die Aufstellung des Verfassungsrathes fortgesetzt.

„§. 5. Wahlfähig in den Verfassungsrath sind alle nach Art. 4 stimmberechtigten Staatsbürger der Republik Bern, insofern sie das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben.“

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter, schlägt zu mehrerer Verdeutlichung der Redaktion vor, die Worte „nach Art. 4“ zu streichen und nach „insofern sie“ einzuschalten „in ihrem Gebiete wohnen und.“

Durch's Handmehr genehmigt.

„§. 6. Montag den 2. März nächstbin, des Morgens um 9 Uhr, versammeln sich die nach Art. 4 stimmberechtigten Bürger an dem oben (Art. 3) bezeichneten Orte ihres Wahlkreises in der Kirche oder in einem andern vom Regierungsrath zu bezeichnenden Lokale zur Ernennung der ihnen zukommenden Zahl von Verfassungsräthen.“

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter, weist nach, daß es nicht möglich sei, die Wahl des Verfassungsrathes früher vorzunehmen, als hier vorgeschlagen werde, indem die erste Publikation des in Beratung liegenden Gesetzes durch das Amtsblatt erst am Samstag über acht Tage und durch Verlesung in den Kirchen erst am Sonntage über acht Tage stattfinden könne.

Imobersteg, Oberrichter, trägt darauf an, statt „Montag den 2. März“ zu setzen „Sonntag den 1. März.“

von Tillier, Regierungsrath, erwiedert, diese Frage sei bereits vor Regierungsrath und Sechszehnern besprochen worden, man habe aber davon abstrahirt, weil nach dem Gottesdienste man nicht mehr Zeit haben würde, die Wahlverrichtungen am nämlichen Tage zu Ende zu führen.

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter, spricht sich im nämlichen Sinne aus.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-----------------|
| Für den Paragraphen, wie er ist | große Mehrheit. |
| Für etwas Anderes | 15 Stimmen. |

„§. 7. Der Unterstatthalter, im katholischen Kantons-theile der Meier, des Ortes der Versammlung eröffnet dieselbe, indem er das gegenwärtige Dekret ablesen läßt, und fragt an, ob Jemand unter den Anwesenden bemerkt werde, der das Stimmrecht nicht besitze. Daberige Reklamationen werden sofort von der Versammlung durch offenes Handmehr endlich entschieden. Hierauf erwählt die Versammlung durch öffentliches absolutes Stimmenmehr ihren Vorsteher, so wie die nöthig befundene Zahl von Sekretären und Stimmenzählern.“

Durch's Handmehr genehmigt.

„§. 8. Der Vorsteher erinnert die Versammlung nochmals an die Zahl der Verfassungsräthe, welche sie nach Art. 3 zu ernennen hat, und läßt sofort die Wahl selbst vornehmen.

Diese Wahl ist geheim und geschieht durch Stimmzettel. Jeder Anwesende erbät einen solchen durch einen Stimmenzähler, und schreibt oder läßt so viele verschiedene Namen auf

denselben schreiben, als die Versammlung Verfassungsräthe zu ernennen hat.

Diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, das absolute Mehr, erhalten, und falls deren mehr sind, als die Zahl der zu ernennenden Verfassungsräthe, diejenigen unter denselben, auf welche je die meisten Stimmen gefallen, sind zu Verfassungsräthen ernannt.

Wenn nicht gleich in der ersten Abstimmung so viele Namen das absolute Mehr erhalten, als der Wahlkreis Verfassungsräthe zu ernennen hat, so bleiben von den übrigen auf den Stimmzetteln stehenden Namen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele in der Wahl, als noch Verfassungsräthe zu ernennen sind. Es werden hierauf neue Stimmzettel ausgetheilt, auf welche jeder Stimmende die ihm beliebige Hälfte der noch in der Wahl gebliebenen Namen schreibt oder schreiben läßt. Infolge dieser zweiten Abstimmung sind diejenigen zu Verfassungsräthen ernannt, welche je die größte Zahl der Stimmen, das relative Mehr, erhalten, bis die dem Wahlkreise zukommende Zahl von Verfassungsräthen vollständig ist.

Unter mehreren Namen, welche gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Stimmzettel, welche mehr als die vorgeschriebene Anzahl Namen enthalten, sind ungültig. Ebenso ist eine Abstimmung ungültig, wenn bei derselben mehr Stimmzettel einlangen, als ausgetheilt worden sind.

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter, schlägt vor, im vierten Satze die Worte „ihm beliebige“ zu streichen.

Revel trägt an, im zweiten Paragraphen dieses Artikels nach den Worten „er schreibt oder läßt schreiben“ noch diejenigen beizurügen: „durch einen der Sekretäre des Bureau's“ (par l'un des secrétaires du bureau), wie dieses bei den Urversammlungen geschieht. Da es Staatsbürger gibt, die des Schreibens unkundig sind, so würden die Sekretäre des Bureau's denselben mehr Garantie darbieten, als andere Personen, an die sie sich allfällig wenden könnten.

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter. Dieß ist keine Lücke, der Regierungsrath hat geglaubt, es sei besser, davon abzustehen, als in dieser Beziehung etwas vorzuschreiben.

Der Paragraph wird hierauf mit der von Herrn Berichterstatter beantragten Modification durch's Handmehr genehmigt.

„§. 9. Nach vollendeter Wahl ist die ganze Verhandlung geschlossen, und die Sekretäre haben sogleich das Wahlprotokoll auszufertigen, für welches ihnen ein gedrucktes Formular zum Ausfüllen übergeben wird, und das enthalten soll: die Anzahl der Stimmenden, die Namen der gewählten Mitglieder des Verfassungsrathes, die Stimmenzahl, welche jeder ertheilt, und den Wahlgang, in welchem er ernannt worden ist. Das Wahlprotokoll ist in zwei Doppeln auszufertigen und durch den Vorsteher, die Stimmzähler und die Sekretäre zu unterzeichnen. Der Vorsteher übersendet das eine Doppel sogleich an den Regierungsrath, welcher es vor dem 6. März erhalten soll; das andere Doppel wird in der Amtsschreiberei zur Aufbewahrung niedergelegt.“

Durch's Handmehr genehmigt.

„§. 10. Ist ein Gewählter bei der Wahlversammlung gegenwärtig, so hat er sich sogleich über die Annahme oder Nichtannahme zu erklären. Die Annahme ist zu Protokoll zu nehmen. Im Falle der Nichtannahme ist unmittelbar für die ausgeschlagene Stelle zu einer neuen Wahl zu schreiten.“

Sury möchte den Paragraphen streichen, indem den Anwesenden ebenfogat Bedenkzeit gestattet sein solle, wie den Abwesenden.

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter, erwiedert, diese Vorschrift sei hergenommen aus dem bisherigen Wahlreglemente.

A b s t i m m u n g.

Für den Paragraphen	große Mehrheit.
Denselben zu streichen	11 Stimmen.

„§. 11. Ist der Gewählte nicht anwesend, so soll der Wahlvorsteher ihm sogleich von der Wahl schriftlich Kenntniß geben, mit der Weisung, dem Regierungsrathe direkt vor dem 7. März die Nichtannahme schriftlich anzuzeigen; das Still-schweigen wird als Annahme ausgelegt werden.“

Durch's Handmehr genehmigt.

„§. 12. Unfällige Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen, mit Ausschluß derjenigen über die Stimmberechtigung (Art. 7), sind bis zum 10. März dem Schultbeiß zu Händen des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern einzureichen, welches über dieselben endlich entscheidet.“

Durch's Handmehr genehmigt.

„§. 13. Nach Ablauf des obigen Termins wird der Regierungsrath vorerst untersuchen, ob Personen von mehr als einer Wahlversammlung gewählt worden seien, und in diesem Falle die Betreffenden auffordern, sich zu erklären, für welchen Wahlkreis sie die Wahl annehmen. Sodann wird er für die dahin gefallenen Wahlen durch Zusammenberufung der betreffenden Wahlversammlungen neue Wahlen auf gleiche Weise wie die frühern vornehmen lassen.“

Sury wünscht einen Zusatz in dem Sinne, daß im Falle Jemand, der an mehreren Orten gewählt wurde, es vorziehe, nicht selbst zu entscheiden, alsdann durch's Loos bestimmt werden solle, für welchen Wahlkreis er die Wahl annehme.

Weber, Regierungsrath, erwiedert, der §. 13 entspreche dem bisherigen Reglemente.

A b s t i m m u n g.

Für den Paragraphen, wie er ist	große Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

„§. 14. Der Verfassungsrath wird auf Montag den 16. März durch den Regierungsrath einberufen werden. Er wird sich unter dem Präsidium seines ältesten Mitgliedes konstituieren und sofort seine Beratungen beginnen, die sich ausschließlich auf die Revision der Verfassung zu beschränken haben. Der Regierungsrath ist angewiesen, die zum ungestörten und beförderlichen Fortgange der Arbeiten des Verfassungsrathes nöthigen Vorkehrungen zu treffen.“

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter, bemerkt, vor Regierungsrath und Sechszehnern habe man gefunden, der 16. März dürfe etwas früh sein, zumal laut §. 12 noch bis zum 10. März Reklamationen gegen die einzelnen Wahlen gemacht werden können. Allerdings könne der Fall eintreten, daß in Folge solcher Reklamationen, so wie auch in Folge von Doppelwahlen oder Wahlablehnungen der Verfassungsrath am 16. März noch nicht vollständig sei; da aber möglichste Beförderung des Verfassungswerkes im allgemeinen Interesse und Wünsche liegt, so habe man geglaubt, einzelner möglicher Fälle wegen den Zusammentritt des Verfassungsrathes nicht allzumeit hinauschieben zu sollen. Bezüglich des Lokals verstehe es sich von selbst, daß der Regierungsrath dafür zu sorgen habe; wahrscheinlich werde es der Großrathssaal sein.

Imobersteg. Durch Mittheilung von Mitgliedern des frühern Verfassungsrathes weiß ich, daß damals bedeutende Reibungen zwischen der Regierung und dem Verfassungsrathe stattfanden, bezüglich nämlich auf Mittheilungen, Protokolle, Dokumente etc., die etwa zu Händen des Verfassungsrathes gewünscht wurden. Ungeachtet ich nun überzeugt bin, daß im gegenwärtigen Augenblicke von daher keine Schwierigkeiten werden gemacht werden, so wünsche ich zur vollständigen Verubigung dennoch, daß beigefügt werde, der Regierungsrath sei angewiesen, dem Verfassungsrathe durch die nöthig werdenden Mittheilungen an die Hand zu geben.

von Lavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich habe schon vor Regierungsrath und Sechszehnern darauf aufmerksam gemacht, daß ich nicht glaube, daß der Regierungsrath und der Verfassungsrath einander wie zwei feindliche Armeen gegenüberstehen werden, sondern daß ich die Ueberzeugung habe, es werde und solle das beste Einverständnis herrschen. Daher werde ich sehr gerne für die Erheblichkeit des soeben gefallenen Antrages stimmen.

A b s t i m m u n g.

- 1) Für den Paragraphen, wie er ist . . . Handmehr.
- 2) Für die Erheblichkeit des vorgeschlagenen
Zusatzes . . . große Mehrheit.

„§. 15. Die Mitglieder des Verfassungsrathes, mit Ausnahme der in der Stadt und im Stadtbezirke Bern wohnenden besoldeten Staatsbeamten, beziehen für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, ein Taggeld von 25 Bz.; ferner erhalten alle Verfassungsräthe, welche weiter als eine Stunde von Bern wohnen, eine Reiseentschädigung von 5 Bz. für die Stunde Weges.

Für die Berechnung und Kontrolle dieser Entschädigungen gelten die einschlagenden Bestimmungen des Dekrets vom 2 Dezember 1831 über die Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes.“

von Lavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Im ursprünglichen Antrage des diplomatischen Departements stand nichts von einer Entschädigung; dagegen wurde vor Regierungsrath und Sechszehnern darauf hingewiesen, daß, obwohl der frühere Verfassungsrath ohne Entschädigung gearbeitet hatte, die Frage der Entschädigung nachher doch mehrere Male zur Sprache gekommen sei, und daß gegenwärtig sehr leicht Männer gewählt werden könnten, welche nicht gerade Vermögen besitzen und daher, wenn sie keine Entschädigung erhielten, die Wahl ausschlagen müßten. Wie groß diese Entschädigung sein solle, ist eine andere Frage. Wir hielten uns ganz natürlich an der gegenwärtigen Entschädigung für die Mitglieder des Großen Rathes, bloß mit dem Unterschiede, daß auch die in der Stadt oder im Stadtbezirke wohnenden Mitglieder des Verfassungsrathes diese Entschädigung erhalten sollen, sofern sie nicht besoldete Staatsbeamte sind, während gegenwärtig alle in der Stadt oder im Stadtbezirke wohnenden Mitglieder des Großen Rathes keine Entschädigung bekommen. Man fand, es gebühre diesen Mitgliedern, sofern sie nicht besoldete Staatsbeamte sind, für die veräumte Zeit eben so gut Entschädigung, als den andern. Was die Reisevergütung betrifft, so vermute ich, die Hin- und Herreise werde für die nämliche Session nur einmal vergütet werden, und nicht jedesmal, wenn die Mitglieder während der Dauer einer Session heimgehen und dann wieder zurückkehren. Uebrigens kann uns Herr Ammann Henzi darüber Auskunft geben.

Henzi, Ammann. Nur wenn ein Mitglied während der ganzen Dauer einer Session dableibt, werden ihm beide Reisen, die Hin- und Herreise, vergütet, sonst aber erhält es nur eine einfache Vergütung.

Saggi, Obergerichter. Sie wissen, Sit., Alle, wie man mit Bz. 25 per Tag hier in der Hauptstadt lebt; es ist nicht möglich, daß man es damit machen könne; daher möchte ich auf Fr. 4 oder wenigstens auf Fr. 3 antragen. Was die Reiseentschädigungen betrifft, so kann man es doch den Mitgliedern des Verfassungsrathes nicht zumuthen, vielleicht Monate lang hier zu bleiben, oder, wenn sie sich während dieser Zeit hin und wieder zu Besorgung ihrer eigenen Geschäfte nach Hause begeben müssen, die Kosten selbst zu bestreiten. Ich möchte also darauf antragen, daß jedes Mitglied per Woche einmal die Reiseentschädigung beziehen kann, sofern es nämlich wirklich nach Hause ging. Wer am Samstaae beimacht und am Montage wieder da ist, soll die Reisevergütung beziehen.

Saggi, Regierungsrath, jünger, unterstützt diesen Antrag mit dem Beifügen, vor Regierungsrath und Sechszehnern habe er auf ein Taggeld von Fr. 6 angetragen; indessen wolle er jetzt bis auf Fr. 4 hinuntergehen.

Imobersteq, Obergerichter, findet eine große Unbilligkeit darin, daß die entfernt wohnenden Mitglieder und Diejenigen, welche hier wohnen, gleich viel Taggeld beziehen sollen, während doch die Letztern keine Baarauslagen haben. Die hier Wohnenden werden die Bz. 25 einstecken, während die Andern noch von dem Uebrigen hinzutun müssen. Der Redner verlangt daher, daß gemäß dem bisherigen Grundsatze die hier wohnenden Mitglieder des Verfassungsrathes keine Vergütung, die andern aber Bz. 25 oder höchstens Fr. 3 beziehen sollen.

Bach findet das vorgeschlagene Taggeld hoch genug, denn dasselbe solle höchstens nur eine Entschädigung sein für die wirklichen Auslagen. Die Verfassungsräthe sollen und werden doch nicht so sportelsüchtig sein und gerne dem Staate ein Opfer bringen. Aus dem nämlichen Grunde sollen die hier wohnenden Mitglieder kein Taggeld beziehen. In Betreff der Reiseentschädigung stimmt der Redner zum Antrage des Herrn Obergerichters Saggi.

Waltert unterstützt diese Meinung. Eine Entschädigung gebühre den Mitgliedern des Verfassungsrathes, doch nicht zu viel; man müsse auch Etwas für die Ehre rechnen. Den früheren Verfassungsräthen habe man gar nichts gegeben; die Republik sei denselben die Entschädigung noch auf heutigen Tag schuldig, denn sie haben dieselbe von Gottes und Rechts wegen zu fordern.

Funk, Obergerichtspräsident, will überhaupt bei demjenigen Modus bleiben, welcher gegenwärtig für die Mitglieder des Großen Rathes bestehe, und wogegen ja seit 15 Jahren kein Mensch reklamirt habe. Warum man denn jetzt für eine kürzere Zeit mehr geben sollte!

Steinhauer, Regierungsrath, findet dagegen die Ausschließung der in der Stadt wohnenden Mitglieder ungerecht. Alle arbeiten am gleichen Werke, Allen gebühre daher auch das Gleiche. Mancher, der in der Stadt wohne, sei in Folge der Sitzungen dennoch veranlaßt oder genöthigt, seine Mahlzeit im Wirthshause einzunehmen, mithin Auslagen zu haben.

Die Herren Grütter und Gerichtspräsident Leibundgut erklären sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Schneider, Regierungsrath, älter. Wer hier wohnt, kann doch täglich seine Familie sehen, seine Geschäfte beaufsichtigen u. s. w., während hingegen die auf dem Lande Wohnenden Alles verlassen müssen. Damit man uns aber nicht sage, wir wollen von vorn herein ein neues Privilegium einführen, so will auch ich den Herren von Bern das Gleiche geben, wie den Uebrigen; sie haben dann nicht zu klagen, und die Andern nicht zu rühmen.

Feune. Ich mache keinen Anspruch darauf, zum Mitglied des Verfassungsrathes erwählt zu werden; allein ich glaube denn doch, daß eine Entschädigung von 25 Bz. allzu gering ist. Wenn ein Lieutenant oder Hauptmann täglich 30 bis 40 Bz. bezieht, so will es mir scheinen, daß man jedem Mitgliede des Verfassungsrathes wohl 40 Bz. per Tag zugestehen dürfe. Dieß wäre zugleich ein vorläufiges Beispiel für die Festsetzung der den Mitgliedern des künftigen Großen Rathes zu bestimmenden Entschädigung.

von Lavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Sit., es giebt hier in Bern noch viele Leute, die jetzt für den Verfassungsrath wahlfähig sind, ohne daß sie sich in einer Lage befinden, wie Diejenigen, welche man mit dem Ausdrucke „die Herren von Bern“ etwa versteht. Die Wahlen können also hier wohnende Männer treffen, welchen es nicht gleichgültig sein kann, ob sie eine Entschädigung bekommen oder nicht. In dieser Hinsicht stimme ich also zum Paragraph. Das Taggeld überhaupt auf Bz. 40 zu erhöhen, könnte ich nicht anrathen; ich zweifle, ob dieß im Allgemeinen gar guten Effekt im Lande machen würde. Nachdem vor 15 Jahren der Verfassungsrath, welcher unsere Verfassung gemacht hat, die, Sit., noch viele Freunde besitzt, ganz unentgeltlich hier saß, so würde es im Allgemeinen jetzt nicht sehr gut aufgenommen werden, wenn wir den zukünftigen Verfassungsräthen jetzt auf einmal so viel aussetzen wollten. Das vorgeschlagene Taggeld

soß nicht eine Besoldung sein, sondern bloß eine Entschädigung der Extraauslagen, und dafür können Bz. 25 genügen. Was die Reiseentschädigung betrifft, so kann ich zum Antrage des Herrn Obergerichters Jaggi stimmen. Der daheringe Zusatz würde demnach lauten: „Diejenigen Mitglieder, welche sich am Ende der Woche nach Hause begeben, haben jeweiligen Anspruch auf Entschädigung für ihre Hin- und Herreise.“

U b s t i m m u n g.

- 1) Für den Paragraph, wie er ist, mit Vorbehalt obigen Zusatzes 124 Stimmen.
- 2) Für etwas Anderes 23 „
- 2) Für Erheblichkeit des Zusatzes Große Mehrheit.

„§. 16. Der Verfassungsrath wird nach Vollendung der Revision auch die Art der Abstimmung des Volkes über die revidirte Verfassung festsetzen.

Sobald diese Abstimmung vor sich gegangen, ist der Verfassungsrath aufgelöst.“

Durch's Handmehr genehmigt.

„§. 17. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches auf die gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.“

Imobersteg, Obergerichter, macht aufmerksam, daß der Regierungsrath beauftragt werden sollte, die nunmehr durch den §. 4 nöthig gewordene Bervollständigung der Stimmregister anzuordnen.

von Lavel, Schultheiß, als Berichterstatter, erwiedert, dieß sei Vollziehungssache und verstehe sich von selbst.

Der Paragraph wird hierauf durch's Handmehr genehmigt.

Eingang des Dekrets.

Derselbe lautet:

„Der Große Rath der Republik Bern,

nachdem aus den eingelangten Protokollen der am 1. dieses Monats abgehaltenen Urversammlungen sich ergeben hat, daß die denselben vorgelegte Frage, ob sie mit den Beschlüssen des Großen Rathes vom 15. Jenner leßthin bezüglich auf die Verfassungsrevision einverstanden seien, von 38,330 anwesenden Staatsbürgern mit 11,533 Stimmen bejaht, mit 26,320 Stimmen aber verneint worden ist,

in Betracht, daß demnach mit großer Stimmenmehrheit das Bernervolk sich dahin ausgesprochen hat, es wolle die Verfassungsrevision nicht auf dem im §. 96 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Wege durch den Großen Rath vorgenommen wissen;

daß aber die Nothwendigkeit einer Revision der Verfassung bereits durch den Gr. Rath anerkannt ist, und daß mithin das Volk durch die stattgefundene Abstimmung unzweifelhaft seinen Willen kund gegeben hat, es solle diese Revision durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden;

auf den Antrag des Regierungsraths und der Sechszehner, in Aufhebung seines Beschlusses vom 15. Jenner leßthin,

b e s c h l i e ß t : “

Revel findet, die Abfassung des dritten Paragraphen sei nicht logisch, indem das bernersische Volk keineswegs berufen worden sei, sich über die Frage eines Verfassungsrathes auszusprechen; er wünscht insofern dessen, daß man sich darauf beschränke, den dritten Paragraphen mit dieser Phrase zu schließen: „und daß diese Revision nur durch einen Verfassungsrath stattfinden kann.“

Funk, Obergerichtspräsident, trägt darauf an, im zweiten Satze die Worte: „auf dem im §. 96 der Verfassung vorgeschriebenen Wege“ zu streichen.

Schneider, Regierungsrath, älter, schlägt vor, im dritten Satze das Wort „mithin“ als unpassend zu streichen.

von Lavel, Schultheiß, als Berichterstatter, glaubt, der von Herrn Obergerichtspräsidenten Funk angegriffene Passus enthalte nichts Anderes, als die Thatfache, daß das Volk durch die Abstimmung vom 1. Februar seinen Willen dahin kund gegeben habe, es wolle die Verfassungsrevision nicht auf demjenigen Wege, welcher im §. 96 angegeben sei, und dieses sei ja Wahrheit. Hingegen der Bemerkung des Herrn Regierungsraths Schneider, älter, schenkt der Herr Berichterstatter Beifall, zumal dadurch demjenigen entsprochen werde, was Herr Gerichtspräsident Revel gerügt habe.

U b s t i m m u n g.

- 1) Für den Eingang, wie er ist, mit Vorbehalt der Redaktion große Mehrheit
- 2) Für den Antrag des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk 60 Stimmen
- Dagegen 84 „
- 3) Das Wort „mithin“ zu streichen große Mehrheit.

Verlesen und auf den Kanzleisch gelegt wird ein von 35 Mitgliedern unterzeichneter

Anzug, dahin gehend, daß der Große Rath hinsichtlich aller Urtheile wegen politischer und Preßvergehen eine allgemeine Amnestie erlasse.

Ferner wird verlesen und auf den Kanzleisch gelegt, folgende Erklärung:

„Nachdem der Große Rath in seiner gestrigen Sitzung mit großer Mehrheit beschlossen hat, die Revision der Verfassung einem vom Volke gewählten Verfassungsrathe zu übertragen, ist es zunächst darum zu thun, dieser aus dem Volke hervorgehenden Behörde diejenige Unterstützung und Handbietetung in sichere Aussicht zu stellen, ohne die sich eine ruhige und befriedigende Lösung ihrer eben so schönen als schwierigen Aufgabe nicht denken läßt.

Diese Unterstützung und Handbietetung kann der Natur der Sache nach nur durch die Regierung gewährt werden.

Nun haben sich aber neun ihrer Mitglieder in einer vom 27. vorigen Monats datirten, in verschiedenen Tagblättern veröffentlichten Erklärung auf eine Weise geäußert, die die Besorgniß vollständig begründet, es dürste die Mehrheit der Mitglieder der Regierung dem künftigen Verfassungsrathe die pflichtmäßige Unterstützung und Handbietetung versagen.

Nicht nur erklären die bezeichneten neun Mitglieder der Regierung, die Aufstellung eines Verfassungsrathes sei eine offenbare Verfassungsverletzung, zu der sie niemals Handbieten werden, sondern sie sagen auch, daß die Bedeutung eines „Nein“ und die schweren Folgen desselben für die Ruhe und den Frieden unseres Gesamt Vaterlandes von keinem Sterblichen bestimmt werden könnten.

Die Unterzeichneten sind nun weit entfernt, wie man doch leicht versucht sein könnte, in jene Stelle eine dem ausgesprochenen Grundsätze des Revisionsmodus angedrohte, unlautere Unternehmung erblicken zu wollen; allein die Ueberzeugung theilen sie, daß eine Regierung wenig geeignet ist, einem Verfassungsrathe den unumgänglich erforderlichen Schutz, Handbietetung und Unterstützung zu gewähren, die in ihrer Mehrheit gegen einen solchen ihre Abneigung öffentlich ausgesprochen hat und ihm seine rechtliche Grundlage bestreitet und nicht zugestehen will.

Bewogen durch diesen Moment sehen sich die Unterzeichneten im Falle hiermit feierlichst zu erklären, das sie mit gerechter Besorgniß erfüllt sind, und daß nur eine sofortige beruhigende Erklärung der betreffenden Regierungsmitglieder diese Besorgniß heben kann.

Bern, den 13. Hornung 1846.“

Kohler; Jakob Karlen; Weingart; Känel; Stämpfli, von Schwanden; Braichet; Reichenbach; F. Seiler; Dr. Scheidegger; Mign, Obergerichter; Alb. Lohner; Seuret; Zbinden,

in Bern; Ochsenbein; Jakob Bühler; Michel; Schläppi; Süry; Mühlmann; Ruof; Im Obersteg; B'hend; Guffet; Zumwald; Bach; Johann Wyß; Alexander Funk; Dr. Lehmann; J. R. Vogel; J. Leu; Gfeller; Kunz; Hofmann; Rieder; Remang; Schad; Alexander Schöni; Koffel; Sigrü; Jaagt; Oberrichter; Eybold; Feune; B. Krebs; Leib und Gut; Zumstein; Marggi; Eggimann; Zeller; Balzi; Schmutz; D. Stämpfli; Kyser; Bühler; Collin; Lörscher; J. Roth; Steiner; Locher; Born; Johann Zbinden; J. S. Zwahlen. (Zusammen 61.)

(Schluß der Sitzung um 5 Uhr.)

Dritte Sitzung.

Samstag den 14. Hornung 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

- 1) Fünf eingelangte Vorstellungen, zusammen mit 472 Unterschriften, gleichlautend mit den bereits angezeigten, betreffend die Aufstellung des Verfassungsrathes;
- 2) Vorstellung von Handwerkern zu Interlaken und Umgegend, betreffend die Aufstellung einer Gewerbeordnung.

Auf den Antrag des Herrn Landammanns wird durch's Handmehr beschlossen, in der künftigen Woche noch einige Tage auf die Erledigung der dringendsten Geschäfte zu verwenden, und somit die zweite Hälfte der ordentlichen Winteression des Großen Rathes unmittelbar an die außerordentliche Sitzung anzuknüpfen, was ungesäumt sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes durch Kreisschreiben zur Kenntniß gebracht werden solle, mit der Einladung, den dahierigen Sitzungen beizuwohnen.

Tagesordnung.

Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern, betreffend die definitive Redaktion des Dekretes über die Aufstellung des Verfassungsrathes.

Die beantragten Modifikationen und Zusätze werden sämmtliche ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

Sodann erstattet die gestern niedergesetzte Großenrathskommission Bericht über die Eintheilung der Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder des Verfassungsrathes.

Der dahierige Vorschlag (§. 3 des Dekrets) wird sämmtlichen anwesenden Mitgliedern gedruckt mitgetheilt.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter der Kommission, bringt der Versammlung die angebrachten Abänderungen des ursprünglichen Entwurfes zur Kenntniß.

Michel stellt den Antrag, im Amtsbezirke Interlaken die Abänderung zu treffen, daß, anstatt die Kirchgemeinden Gsteig und Lauterbrunnen zu einem Wahlkreise mit dem Versammlungsorte Gsteig zu vereinigen, und dagegen die Kirchgemeinde Grindelwald als einen besondern Wahlkreis zu bezeichnen, die Gemeinden Lauterbrunnen und Grindelwald zu einem Wahlkreise vereinigt werden möchten, mit der Bestimmung, daß die Wahlversammlung zu Zweilütschenen stattfinden solle, wonach dann Gsteig für sich einzig einen Wahlkreis bilden würde.

Die Herren Oberrichter Kernen und Gfeller unterstützen dagegen den Antrag der Kommission, welcher auch dem ursprünglichen Entwurfe gemäß sei. Als Hauptgründe werden angeführt die topographische Lage von Grindelwald, der Mangel eines geeigneten Lokals zu Zweilütschenen, in welchem die Wahlversammlung abgehalten werden könnte, so wie auch der Umstand, daß Zweilütschenen weder in den Gemeindeverband von Grindelwald, noch von Lauterbrunnen, sondern in denjenigen von Gsteig gehöre.

Die Herren Jaggi, Oberrichter, Schläppi, Seiler, Imobersteg und Altregierungstatthalter Kohler stimmen dagegen zum Antrage des Herrn Michel, indem es eine Ungerechtigkeit wäre, die Bürger von Lauterbrunnen zu nöthigen, nach Gsteig zu gehen, während die Bürger von Grindelwald in ihrer Gemeinde stimmen könnten, weil ferner sämmtliche anwesende Abgeordneten des Amtsbezirks Interlaken die von Herrn Michel beantragte Eintheilung wünschen, weil ferner Gsteig ohnehin zu den größten Kirchgemeinden gehöre u. s. w. Eine Kirche sei nicht absolut nöthig, und wenn Zweilütschenen auf dem Territorium der Kirchgemeinde Gsteig liege, so liege es doch immer auf dem Territorium der Republik Bern.

Blösch, Altlandammann, erblickt in dem Antrage, Grindelwald mit Lauterbrunnen zu vereinigen, die Absicht, Grindelwald, welches politisch ganz anders denke, als Lauterbrunnen, zu neutralisiren, mithin das Bestreben, zukünftige Minoritäten zu ertödteten. Um aber die Gemeinde Lauterbrunnen ebenfalls zu berücksichtigen, schlägt der Redner vor, auch aus dieser Gemeinde einen eigenen Wahlkreis zu bilden.

Kollier, Regierungstatthalter, macht die Bemerkung, in der Uebersicht der Kommission befinde sich ein Fehler in Beziehung auf den Amtsbezirk Courtelary, indem Romont einen Bestandtheil des Kirchspiels Wauvelin ausmache, und die Volkszahl von 1800 Seelen um 80 bis 100 zu niedrig sei, indem man die Bevölkerung von Romont für 200 bis 220 Seelen gezählt habe.

Waltert verlangt, daß im Amtsbezirke Bern die Gemeinde Kirchlindach mit Bremgarten vereinigt werde anstatt mit Wohlen.

Münger pflichtet hingegen dem Antrage der Kommission bei.

Migy, Oberrichter trägt an, die Pfarrgemeinde Courgenay zum Wahlkreise Miescourt zu versetzen, aus dem Grunde, daß sie von St. Ursanne durch einen Berg getrennt ist, welcher für die Bürger von Courgenay die Ausübung ihrer Wahlrechte beschwerlich machen würde. Der Redner glaubt daher, es sei nicht gleichgültig, die Ursache zur Unzufriedenheit zu entfernen, welche in der für Courgenay vorgeschlagenen Eintheilung liegen würde.

von Erlach schlägt eventuell, sofern dieser letztere Antrag genehmigt werde, vor, dann auch im Amtsbezirk Delsberg die Gemeinde Soybieres mit dem Wahlkreise von Delsberg zu verbinden.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter, erwiedert auf den Antrag des Herrn Waltert, die veränderte Eintheilung der Landgemeinden des Amtsbezirks Bern sei dadurch nöthig geworden, weil den Landgemeinden dieses Amtsbezirks nach Maßgabe ihrer Gesamtbevölkerung nur sieben Verfassungsräthe zukommen, während nach der Eintheilung des frühern Projekts acht Verfassungsräthe daselbst hätten gewählt werden müssen. Aus dem nämlichen Grunde habe die Kommission vorgeschlagen, aus der Stadt Bern nur einen einzigen Wahlkreis zu bilden, denn auch ihr gebühren nur sieben Verfassungsräthe, während, wenn man nach dem frühern Vorschlag drei Wahlkreise aufstelle, obere, mittlere und untere Gemeinde, der Stadt Bern acht Verfassungsräthe hätten gegeben werden müssen. Im Amtsbezirke Courtelary sei Pery vergessen worden, was aber an der Zahl der zu wählenden Verfassungsräthe nichts ändere. Bezüglich auf den Antrag des Herrn Michel verwahrt sich der Herr Berichterstatter gegen die Voraussetzung, als habe die Kommission da irgend politische

Rücksichten im Auge gehabt. Beweis sei gerade die Stadt Bern, wo vor Kommission die Bemerkung gemacht worden sei, wenn man daselbst drei Wahlkreise mache statt eines einzigen, so habe man eher einige weisse Wahlen zu hoffen. Wollte man Lauterbrunnen zu einem besondern Wahlkreise machen, so bekäme dann der Amtsbezirk Interlaken einen Verfassungsrath zu viel. Das Gleiche gelte hinsichtlich des Antrages des Herrn Oerrichters Nigg u. s. w.

A b s t i m m u n g.

- 1) Für Annahme der Kommissionsanträge, mit Vorbehalt der in der Umfrage vorgeschlagenen Modifikationen: Handmehr.
- 2) Für den Kommissionsantrag, betreffend den Amtsbezirk Bern große Mehrheit.
- 3) Für den Kommissionsantrag, betreffend den Amtsbezirk Courtelary große Mehrheit.
- 4) Für den Kommissionsantrag, betreffend den Amtsbezirk Interlaken 74 Stimmen.
- 5) Für den Antrag des Herrn Michel 99 „
Für etwas Anderes 11 „
- 6) Für den Kommissionsantrag, betreffend den Amtsbezirk Pruntrut große Mehrheit.
Für etwas Anderes 36 Stimmen.
- 7) Für den Kommissionsantrag, betreffend den Amtsbezirk Delsberg Handmehr.

Schließlich werden drei Zuschriften verlesen, worin die Herren Rikli und Roth zu Wangen und Dr. J. Schnell zu Burgdorf mit Rücksichtnahme auf die Ereignisse der letzten Zeit ihren Austritt aus dem Großen Rathe erklären.

Der Herr Landammann erklärt nunmehr die außerordentliche Sitzung des Großen Rathes als geschlossen, mit der Anzeige, daß nächsten Montag die zweite Hälfte der ordentlichen Wintersitzung beginnen werde.

(Schluß der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.)